

sozial
MINISTERIUM



SOZIALBERICHT

*Sozialpolitische Entwicklungen und
Maßnahmen 2015-2016*

Sozialpolitische Analysen



IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Stubenring 1, A-1010 Wien ▪ **Verlags- und Herstellungsort:** Wien ▪ **Druck:** PAUL GERIN GmbH & Co KG, Gerinstraße 1, 2120 Wolkersdorf im Weinviertel ▪ **ISBN:** 978-3-85010-428-9 ▪ **Redaktion:** Sozialministerium, Abteilung V/B/4 ▪ **Layout:** SHW – Stephan Hiegetsberger Werbegrafik-Design GmbH, 1170 Wien ▪ **Foto:** © istockphoto/bmask ▪ **Stand:** Jänner 2017

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronischen Medien wie z.B. Internet oder CD-Rom.

Zu beziehen über das kostenlose Bestellservice des Sozialministeriums:

www.sozialministerium.at/broschuerenservice, Telefon: +43 1/ 711-00 DW 862525

VORWORT



© J. Zinner

Ich freue mich, mit der aktuellen Ausgabe den ersten Sozialbericht meiner Amtszeit als Sozialminister präsentieren zu dürfen!

Mit dem neuen inhaltlichen Schwerpunkt zu Verteilungsfragen befinden sich die sozialpolitischen Analysen am Puls der Zeit. Das hat Tradition: Vor nunmehr 50 Jahren wurde 1967 auf Wunsch der Bundesregierung der erste „Bericht über die soziale Lage“ veröffentlicht und dem Parlament vorgelegt.

Seither hat sich der Sozialbericht einerseits als Bericht über aktuelle Tätigkeiten des Sozialressorts sowie zunehmend auch als Beitrag zum sozialpolitischen Diskurs in Österreich etabliert. Dabei ergänzen sich die beiden Abschnitte des Berichts:

Im Teil 1 „Ressortaktivitäten“ werden die wichtigsten Maßnahmen und Entwicklungen in den unterschiedlichen Verantwortungsbereichen meines Ressorts dargestellt. Diese ersten zehn Kapitel geben damit einen umfassenden Überblick über die Wirkungsbereiche des Sozialministeriums und stellen schwerpunkthaft Maßnahmen und Inhalte im Berichtszeitraum 2015-2016 vor.

Beispiele hierfür sind die Beiträge zu den wichtigsten Reform-Maßnahmen im Pensionsbereich (Kapitel 3 „Sozialversicherung“) oder die Darstellungen zur Ausbildungspflicht im ersten Kapitel „Arbeitsmarkt“. Dieser erste Berichtsteil spiegelt aber nicht nur die sozialpolitischen Prioritäten der letzten beiden Jahre wider, es werden auch die Handlungsmöglichkeiten des österreichischen Sozialstaats gut erkennbar:

So werden im ersten Kapitel einerseits gegenwärtige Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt beleuchtet, aber auch aktuelle Maßnahmen und Prioritäten der Arbeitsmarktpolitik vorgestellt. Neue rechtliche Maßnahmen und Vorhaben im Bereich der Konsumentenpolitik spiegeln einerseits aktuelle Herausforderungen – aber eben auch diesbezügliche politische Lösungsstrategien wider.

Gerade auch im Kapitel zur „Pflegevorsorge“ zeigt sich, dass sich der österreichische Sozialstaat laufend neuen Aufgaben zu stellen hat: Beispielhaft hierfür sind die vom Sozialministerium unterstützten Ziele der „Österreichi-

sche Demenzstrategie“ oder auch die Neuerungen bei der Pflegekarenz. Ohne hier zu sehr ins Detail zu gehen: Die Tätigkeitsbereiche des Sozialministeriums sind vielfältig und die ersten zehn Kapitel bilden diesen inhaltlichen Fächer unseres Sozialstaats ausgezeichnet ab.

Im zweiten Berichtsteil ergänzen acht sozialpolitische Analysebeiträge diese Perspektive, indem ihre Autorinnen/Autoren den Fokus auf die gesellschaftlichen Realitäten und Herausforderungen setzen. Erstmals enthält dieser Berichtsteil einen gemeinsamen analytischen Brennpunkt: Verteilungsfragen.

Im Mittelpunkt stehen die Verteilung der Einkommen, die Umverteilung durch öffentliche Geldleistungen, die Verteilung der Arbeitszeit und der Zusammenhang von Einkommenshöhe und Lebensbedingungen. Darüber hinaus analysieren Expertinnen/Experten das Verhältnis der Mitte zum Sozialstaat, die Sozialausgaben und die langfristige Finanzierbarkeit des Sozialstaats und beleuchten wer die Auswirkungen der Krise spürt und wie sich die Digitalisierung auf die Arbeitswelt („Arbeit 4.0“) auswirken wird.

Ich wünsche allen Leserinnen und Lesern eine informative Lektüre und möchte mich abschließend bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedanken, die bei der Erstellung dieses Berichts mitgewirkt haben.

Herzlichst Ihr
Alois Stöger
Sozialminister

SOZIALBERICHT 2015–2016

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	5
-----------------------------------------------	----------

Ressortaktivitäten	15
---------------------------	-----------

1.	Arbeitsmarktpolitik	17
2.	Arbeitsrecht und Arbeitnehmer/innenschutz	41
3.	Die gesetzliche Sozialversicherung	49
4.	Konsumentenpolitik	77
5.	Pflegevorsorge	91
6.	Behindertenpolitik	103
7.	Sozialentschädigung	115
8.	Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)	119
9.	EU-Sozialpolitik und Internationales	127
10.	Allgemeine Sozialpolitik	137

Sozialpolitische Analysen	151
----------------------------------	------------

11.	Sozialausgaben in Österreich	153
12.	Lebensbedingungen, Armut und Einkommen in Österreich	179
13.	Entwicklung und Verteilung der Einkommen	227
14.	Zur Mitte in Österreich	269
15.	Monetäre Einkommensumverteilung durch den Staat 2010 und 2015	293
16.	Verteilung der Arbeitszeit	321
17.	Verteilung der sozialen Krisenfolgen: Verschiebungen seit 2008	345
18.	Arbeit 4.0 – Auswirkungen technologischer Veränderungen auf die Arbeitswelt	379

ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

Reichtum, Armut, die Mitte und der Sozialstaat

Österreich ist ein reiches Land. Die Pro-Kopf Einkommen sind höher als jemals zuvor in der Geschichte Österreichs und beträchtliche private Vermögen wurden seit Jahrzehnten kontinuierlich aufgebaut. Das darf jedoch nicht den Blick darauf verstellen, dass die Einkommen und Einkommenschancen sehr ungleich und die Vermögen extrem ungleich verteilt sind. Die acht Studien dieses Sozialberichts ergeben nicht nur ein umfassendes Bild über Verteilungsfragen und Lebensbedingungen in Österreich, sondern behandeln auch die Finanzierung und Finanzierbarkeit des Sozialstaats. Sie analysieren, wer den Sozialstaat braucht, wer unter den Folgen der Krise leidet und thematisieren kommende Herausforderungen durch die Digitalisierung der Arbeitswelt. Dieses einleitende Kapitel gibt einen Überblick über wesentliche Ergebnisse und zieht Schlussfolgerungen.

Globalisierung, Technologie und Vermögenskonzentration reduzieren Lohnquote

Wie verteilen sich die Einkommen auf Arbeits- und Kapitaleinkommen? Es zeigt sich in Österreich wie auch in anderen Ländern ein kontinuierlicher Rückgang des Anteils der Löhne und Gehälter am Volkseinkommen¹ seit Ende der 1970er Jahre. Der Tiefpunkt wurde knapp vor der Finanzkrise im Jahr 2007 erreicht, seither steigt der Anteil der Löhne am Volkseinkommen leicht. Ursachen der rückläufigen Entwicklung waren

einerseits technologische Veränderungen (kapitalintensivere Produktionsmethoden).

Andererseits hat seit den 1970ern die Bedeutung des privaten Nettovermögens stark zugenommen, bei gleichzeitig extrem hoher Konzentration dieses Nettovermögens. Dadurch und durch die Globalisierung wurde die Verhandlungsposition der (multinational agierenden) Unternehmen gegenüber den Arbeitnehmerinnen und gegenüber Staaten gestärkt (Kapitel 13²).

Ungleichheit leicht verringert

2015 waren in Österreich die Markteinkommen der 10% mit den höchsten Einkommen 32-mal so hoch wie die der ärmsten 10% der Haushalte. Nach einer Phase stark wachsender Ungleichheit zu Beginn dieses Jahrhunderts³ sind in den letzten Jahren die Markteinkommen kaum auseinandergedriftet. Staatliche Geldleistungen von Pensionen über Familienleistungen und Arbeitslosengelder bis zu Wohnbeihilfen kommen allen Einkommensgruppen zugute und dämpfen die Ungleichheit. Am meisten profitieren Haushalte mit mittleren Einkommen davon. Bezieherinnen hoher Einkommen erhalten mehr Sozialleistungen (vor allem Pensionen) und zahlen mehr Abgaben auf ihr Einkommen als Bezieher/innen niedriger Einkommen⁴ (vor allem Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Mindestsicherung). Nach Steuern und inklusive Sozialleistungen waren die verfügbaren Einkommen der obersten 10% etwas mehr als sechs mal so hoch wie die Einkommen der untersten 10% der Haushalte. Österreich gehört somit zu den wenigen europäischen Ländern, in denen die Ungleichheit der Einkommen seit 2010 etwas verringert werden konnte (Kapitel 15⁵).

¹ Gemessen wird dies über die bereinigte Lohnquote (siehe Kapitel 13).

² Altzinger, W., Humer, S., Moser, M.: „13. Entwicklung und Verteilung der Einkommen“, S.227 – 268.

³ Rocha-Akis, S., et al. *Umverteilung durch die öffentlichen Haushalte in Österreich*, Wien, 2016.

⁴ *Haushalte mit geringen Einkommen sind jedoch durch Konsumsteuern besonders stark belastet.*

⁵ Rocha-Akis, S.: „15. Monetäre Einkommensumverteilung durch den Staat 2010 und 2015“, S.293 – 320.

Diese Entwicklung wird jedoch getrübt, da wichtige Ausgabenkategorien wie Wohnungsmieten Bezieher/innen geringer Einkommen zunehmend belasten. Seit 2008 sind die Wohnkosten pro Quadratmeter für Niedrigeinkommensbezieher/innen um 31% angestiegen – damit fast dreimal so stark wie für Haushalte mit hohem Einkommen (Kapitel 12⁶).

Exponentielle Steigerung der Haushaltseinkommen an der Spitze

Die obersten Einkommen wachsen exponentiell: 75% der Haushalte haben weniger als 50.000 EUR Bruttojahreseinkommen, 5% mehr als 100.000 EUR und das oberste Prozent mehr als 300.000 EUR. Die Einkommen des obersten 1% der Haushalte bestehen im Vergleich zu den unteren 99% wesentlich stärker aus Selbständigen- und Kapitaleinkommen. Faktisch profitiert fast nur dieses oberste 1% der Haushalte von höheren Kapitaleinkommen und wird mit der 25%-Steuer auf Kapitaleinkommen begünstigt, während Arbeitseinkommen viel stärker mit Abgaben belastet werden (Kapitel 13). Den Vorteil des Kapitalbesitzes zeigt auch die Statistik Austria bei den Nettohaushaltseinkommen: Nur 9% der Arbeitnehmer/innenhaushalte verfügen über ein hohes Einkommen, aber 28% der Haushalte, die hauptsächlich von anderen privaten Einkommen – vor allem Kapitaleinkommen – leben. Während manche aus ihrem Besitz über ein hohes Einkommen verfügen, gelten gleichzeitig fast 300.000 Beschäftigte als Working Poor, als arm trotz Arbeit⁷. Alleinerziehende Frauen, Ausländer/innen, Menschen in Hilfsarbeiter/innen/jobs und mit wenig Schulbildung

sind besonders gefährdet (Kapitel 12). Der Wunsch, die Regierung sollte die Einkommensunterschiede reduzieren, findet in der Bevölkerung seit der Krise deutlich mehr Zustimmung (Kapitel 17⁸).

Arbeit hoch, Vermögen(seinkommen) kaum besteuert

Arbeit wird in Österreich im OECD und EU-Vergleich besonders hoch belastet, Vermögen hingegen kaum. Die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und Lohnsummenabgaben machen 41% des Abgabenaufkommens aus. Im Schnitt der EU-15 lag der entsprechende Anteil bei rund 29%. Vermögensbezogene Steuern spielen hingegen in Österreich eine geringe Rolle. Während in Österreich nur 1,4% des Abgabenaufkommens aus vermögensbezogenen Steuern stammen, betrug der Anteil im Durchschnitt der EU-15 6% (Kapitel 15).

Extreme Vermögenskonzentration und mangelnde Daten

Österreich weist eine besonders hohe Konzentration der Vermögen auf: Eine neue Studie der Europäischen Zentralbank⁹ kommt zum Ergebnis, dass das reichste Prozent vermutlich ein Drittel des gesamten privaten Vermögens in Österreich besitzt. Dieser Wert ist höher als in allen anderen untersuchten EU-Ländern. Dieses vermögendste 1% der Haushalte hat nahezu gleich viel Vermögen wie die unteren 80% der Bevölkerung¹⁰.

Die von der Bevölkerung wahrgenommene Ungleichheit ist geringer als die gemessene Ungleichheit. Und

⁶ Lamei, N., Skina-Tabue, M., Aichholzer, J., Glaser, T., Göttliger, S., Heuberger, R., Oismüller, A., Riegler, R.: „12. Lebensbedingungen, Armut und Einkommen in Österreich“, S.179 – 226.

⁷ Das sind definitionsgemäß Menschen, die zumindest die Hälfte des Jahres Vollzeit- oder Teilzeit beschäftigt waren.

⁸ Klopff, C.: „17. Verteilung der sozialen Krisenfolgen: Verschiebungen seit 2008“, S.345 – 378.

⁹ Vermeulen, P. 2016. *Estimating the top tail of the wealth distribution*. ECB Working Paper 1907.

¹⁰ Fessler, P., Lindner, P., Schürz, M. 2016. *Household finance and consumption survey des Eurosystems 2014: erste Ergebnisse für Österreich (zweite Welle)*.

die gemessene Ungleichheit ist geringer als die tatsächliche Ungleichheit in Österreich. Genaue Daten zu den Vermögen in Österreich sind nämlich nicht vorhanden. Es existieren nur von der österreichischen Nationalbank erhobene hochwertige Befragungsdaten. Diese Befragung unterschätzt jedoch die tatsächliche Ungleichheit, weil besonders Vermögendere ungenügende Auskunft über ihre wahren Besitzverhältnisse geben¹¹. Steuerstatistiken erfassen manche Einkommensarten nur aggregiert (z.B. Kapitalertragssteuern) und manche Einkommensbestandteile¹² insbesondere von Bezieher/inne/n hoher Einkommen gar nicht (Kapitel 13 und 14¹³).

Neben den Haushaltseinkommen ist auch die individuelle Einkommensverteilung interessant. Die Lohn- und Einkommen sind vor allem an der Spitze sehr ungleich verteilt: Das oberste Tausendstel der Beschäftigten hat 17-mal mehr Einkommen als durchschnittliche Arbeitnehmer/innen. Fast die Hälfte der unselbständig Beschäftigten sind Frauen. An der Spitze dünnt sich der Frauenanteil immer mehr aus: Nur 8% des obersten Tausendstels sind Frauen (Kapitel 13).

Verteilung zwischen den Geschlechtern

Neben dieser gläsernen Decke gibt es systematische Benachteiligungen von Frauen am Arbeitsmarkt. Österreich hat einen der höchsten Unterschiede der Stundenlöhne zwischen Männern und Frauen in Europa. Die Einkommensunterschiede werden durch längere Arbeitszeiten der Männer deutlich verstärkt. 75% der Männereinkommen liegen über dem Median der Fraueneinkommen (Kapitel 13). Fast 50% der Frauen, aber nur 10% der Männer arbeiten Teilzeit.

Mehr als jeder vierte Mann leistet regelmäßig Überstunden, aber nur jede zehnte Frau. Hier zeigt sich der lange Atem traditioneller Geschlechterrollen: Sobald Kinder zur Welt kommen, verdeutlichen sich systematische Unterschiede bei Arbeitszeit und Erwerbsbeteiligung. Frauen ziehen sich vom Arbeitsmarkt zurück oder sind teilzeitbeschäftigt, Männer bleiben vollzeitbeschäftigt (Kapitel 16¹⁴). Das wirkt sich auch auf die Pensionen aus: Die Alterspensionen der Männer sind um fast zwei Drittel höher als jene der Frauen. Die unbezahlte Arbeit wird hingegen weiterhin hauptsächlich von Frauen geleistet. Diese Wirklichkeit ist nicht vereinbar mit dem gleichstellungspolitischen Ziel einer fairen – das heißt halbe-halbe – Verteilung bezahlter und unbezahlter Arbeit zwischen den Geschlechtern. Aber auch Männer leiden unter der traditionellen Rollenverteilung und viele können an männlichen Privilegien nicht teilhaben: Fast 60% der Langzeitbeschäftigungslosen sind Männer und vollzeitbeschäftigte Arbeiter haben seit Krisenbeginn reale Bruttoeinkommensverluste erlitten (Kapitel 17). Im Niedriglohnbereich erleiden junge Männer wie auch junge Frauen deutliche Einkommenseinbußen gegenüber der Generation zuvor (Kapitel 13). Gleichstellung nützt beiden Geschlechtern, indem sie die individuellen Entfaltungs- und Lebensgestaltungsmöglichkeiten erhöht.

Unsystematische Arbeitszeitverkürzung

Im letzten Jahrzehnt hat eine unsystematische individuelle Arbeitszeitverkürzung stattgefunden: Es gibt mehr Teilzeitbeschäftigte und weniger Beschäftigte leisten Überstunden. Wenn sich die Arbeitszeitwünsche der Beschäftigten durchsetzen, würden Teilzeitbeschäftigte im Durchschnitt mehr Stunden arbeiten.

¹¹ Die in Kapitel 15 verwendeten Vermögenseinkommen aus den Befragungsdaten erfassen nur 62% der entsprechenden Daten aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

¹² Beispielsweise den Rückkauf von Aktien von Managerinnen/Managern durch das eigene Unternehmen (Kapitel 13).

¹³ Fessler, P., Schürz, M.: „14. Zur Mitte in Österreich“, S.269 – 292.

¹⁴ Huemer, U., Fuchs, S., Lutz, H.: „16. Verteilung der Arbeitszeit“, S.321 – 344.

Vollzeitbeschäftigte wollen hingegen kürzere Arbeitszeiten (Kapitel 16). Könnten die unselbständig Beschäftigten ihre Wunscharbeitszeit leben, ergäbe sich bei gleichem Arbeitsvolumen mehr Beschäftigung und damit weniger Arbeitslosigkeit.

Langzeitbeschäftigungslosigkeit krisenbedingt verdreifacht

Eine stark zunehmende Zahl von Menschen findet aber gar keinen Arbeitsplatz. Die Zahl der Langzeitbeschäftigungslosen hat sich seit 2008 mehr als verdreifacht: 2015 waren fast 110.000 Menschen mehr als ein Jahr auf Arbeitssuche. Gesundheitliche Einschränkungen, geringe formale Bildung und höheres Alter, oft in Kombination, sind die wesentlichen Risikofaktoren (Kapitel 17). Diese Verlierer/innen der Krise haben auch bei anziehendem Wirtschaftswachstum wenig Chancen auf dauerhafte Beschäftigung.

Frauenerwerbstätigkeit, Kinderbetreuung und Familienarmut

Frauenerwerbstätigkeit, die Verfügbarkeit von leistbaren Kinderbetreuungseinrichtungen und verstärkte Väterbeteiligung in der Kindererziehung sind wesentliche Schlüssel zur Bekämpfung von Familien- und Kinderarmut: Weniger als die Hälfte (45%) aller Kinder in armutsgefährdeten Haushalten sind im Vorschulalter im Kindergarten oder einer Krippe. Deutlich höher ist die Betreuungsquote bei Kindern dieses Alters hingegen in Haushalten mit mittlerem Einkommen (57%) und insbesondere in Haushalten mit hohem Einkommen (70%). Durch häusliche Betreuungspflichten in unteren Einkommensgruppen werden die Erwerbsbeteiligung und das Haushaltseinkommen reduziert. Die Armutsgefährdungswahrscheinlichkeit von Familien mit Kindern erhöht sich ohne Erwerbsbeteiligung der

Frauen um das drei- bis vierfache und verdoppelt sich bei Alleinerziehenden (Kapitel 12).

Der Besuch vorschulischer Erziehungs- und Bildungseinrichtungen von Kindern ist von enormer Bedeutung. Er prägt die weiteren Bildungs- und Erwerbskarrieren und soziale Ungleichheit kann reduziert werden. Bei Kindern mit mehrjährigem Kindergartenbesuch halbiert sich die Wahrscheinlichkeit von Schwierigkeiten in Mathematik. Kindergärten sind besonders wichtig für Kinder mit Migrationshintergrund: Ihre Lesekompetenz (PISA Ergebnisse) verbessert sich durch den Besuch eines Kindergartens so deutlich wie durch ein zusätzliches Schuljahr.¹⁵

Wie unterscheiden sich die Lebensbedingungen von Arm und Reich?

Welche Auswirkungen haben die Unterschiede bei Einkommen und Vermögen auf die Lebensbedingungen und Entfaltungsmöglichkeiten? Artikel 7 des Bundesverfassungsgesetzes besagt unter anderem: „Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen.“ Auch wenn alle Bürger/innen vor dem Gesetz gleich sind, die Lebensbedingungen von Menschen mit geringen und Menschen mit hohem Einkommen unterscheiden sich beträchtlich. Insbesondere Kinder aus armutsgefährdeten Haushalten haben deutlich verminderte Startchancen.

Arme Menschen sterben früher

Menschen mit geringen Einkommen geht es gesundheitlich deutlich schlechter. Umgekehrt können Krankheiten und körperliche Einschränkungen zu verminderten Erwerbsmöglichkeiten, einem niedrigeren Einkommen und damit einem erhöhten Risiko

¹⁵ OECD 2016 *Bildung auf einen Blick 2016*

von Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung führen. Es gibt starke gegenseitige Wechselwirkungen zwischen Bildungsgrad, Erwerbstätigkeit, Einkommen, Gesundheitsverhalten und Gesundheitszustand. Beispielsweise ist die Lebenserwartung von Akademikern gegenüber Pflichtschulabsolventen um sieben Jahre höher¹⁶. Auch zwischen Einkommen und Lebenserwartung gibt es einen engen Zusammenhang – das Sterberisiko für armutsgefährdete Männer ist mehr als doppelt so hoch wie für Männer mit hohem Einkommen. Der Zugang zu medizinischer Versorgung ist in Österreich hingegen in sehr hohem Maße für Menschen aus allen Einkommensgruppen gewährleistet: Nur rund 2% aller Personen, die eine medizinische Leistung benötigen, nehmen sie – aus unterschiedlichen Gründen – nicht in Anspruch (Kapitel 12).

Arm aber glücklich?

Die Lebenszufriedenheit der österreichischen Bevölkerung steigt mit dem Einkommen: Arm aber glücklich stimmt also nicht. Das ist auch nicht verwunderlich, weil für viele armutsgefährdete Haushalte bereits eine kaputte Waschmaschine eine finanzielle Herausforderung darstellt. 23% aller Menschen in Österreich leben in Haushalten, die keine unerwarteten Ausgaben in Höhe von 1.100 EUR finanzieren können. In Niedrigeinkommenshaushalten sehen sich gar 53% der Personen nicht in der Lage, unerwartete Ausgaben zu bestreiten (Kapitel 12).

Bildungschancen entscheidend

In Österreich sind die Bildungschancen stark vom Haushaltseinkommen des Elternhaushalts abhängig. Die soziale Mobilität zwischen den Generationen ist gering, das heißt Bildung und sozioökonomischer Sta-

tus werden in der Regel vererbt. Eine AHS Unterstufe besuchen 80% der Kinder aus Familien mit hohem Einkommen, aber nur 19% der Kinder aus armutsgefährdeten Haushalten.

Wie wichtig Bildung für die Erwerbschancen ist, zeigen folgende Zahlen: Nur 41% der Menschen mit maximal Pflichtschulabschluss sind ganzjährig erwerbstätig. Hingegen sind 70% der Menschen mit Lehrabschluss oder mittlerem Schulabschluss und 72% aller Universitätsabsolventinnen/-absolventen ganzjährig erwerbstätig. Bildung lohnt sich auch finanziell: Wer über einen mittleren Schulabschluss verfügt, hat um über 4.500 EUR mehr Jahreseinkommen¹⁷ als Menschen mit Pflichtschulabschluss. Matura bringt weitere 2.800 EUR. Wer einen Universitätsabschluss vorweisen kann, hat nochmal gut 7.500 EUR höhere Einkommen (Kapitel 12).

Was bringt die Zukunft der Arbeit?

Unter dem Schlagwort Arbeit 4.0 werden die aktuellen und künftigen Veränderungen der Arbeitswelt durch verstärkte Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien zusammengefasst. Den medial verbreiteten Schreckensszenarien „uns geht die Arbeit aus“ stehen Untersuchungen gegenüber, die moderate Beschäftigungswirkungen voraussagen. Es werden allerdings Tätigkeiten wegfallen und neue Beschäftigungen dazukommen. Damit wird es Verlierer/innen und Gewinner/innen der Rationalisierung geben. Bildung und Weiterbildung von Beschäftigten und Arbeitslosen sind daher von hoher Bedeutung, um den permanenten Wandel zu bewältigen. Sozial benachteiligte Menschen haben einen Startnachteil (Kapitel 18¹⁸).

¹⁶ Bei Frauen beträgt der entsprechende Unterschied in der Lebenserwartung 2,8 Jahre.

¹⁷ Äquivalenzeinkommen. Definition siehe Kapitel 12

¹⁸ Flecker, J., Riesenecker-Caba, T., Schönauer, A.: „18. Arbeit 4.0 – Auswirkungen technologischer Veränderungen auf die Arbeitswelt“, S.379 – 396.

Ist der Sozialstaat in Zukunft leistbar?

Jahrzehntelange Propaganda über die angebliche Unfinanzierbarkeit des Pensionssystems hat sich tief in das Bewusstsein der Bevölkerung eingegraben und den Banken und Versicherungen Milliarden an Vorsorgegeldern gebracht. Trotz Alterung der Gesellschaft haben das Wirtschaftswachstum und Reformen im Sozialsystem die Sozialquote von 1995 bis 2008 sogar sinken lassen. Allein die schwere Rezession 2009 ließ die Sozialquote in diesem Jahr stärker ansteigen als die Alterung der Gesellschaft in den nächsten 20 Jahren beitragen wird. Gelingt es, zumindest mäßiges Wirtschaftswachstum zu erzielen und die Beschäftigung entsprechend zu steigern, ist die Finanzierung der Pensionen und des Sozialstaats in den nächsten Jahrzehnten eine bewältigbare Herausforderung (Kapitel 11¹⁹).

Wer braucht den Sozialstaat?

Die Diskussion über Arm und Reich darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass gerade auch die Mitte der Gesellschaft den Sozialstaat braucht. Diese ist sehr heterogen zusammengesetzt und umfasst Menschen mit unterschiedlicher Bildung, Berufen, Einkommen und Vermögen. Der Wohlfahrtsstaat ermöglicht der Mitte auch ohne Vermögen zu leben. Pensionsversicherung, Kranken- und Arbeitslosenversicherung, (geförderte) Mietwohnungen und öffentliche Schulen und Universitäten ermöglichen den Lebensstandard der Mitte und verhindern gerade in unsicheren Zeiten ein Abrutschen nach unten. „Wer erbt, hat Vermögensreserven für Krisenzeiten. Die anderen Menschen benötigen für ihren Lebensstandard neben dem Arbeitseinkommen dringend den Wohlfahrtsstaat. Dieser muss nicht nur für die Armen sondern eben auch für große Teile der Mitte gestärkt werden.“ (Kapitel 14, S.287).

¹⁹ Steiner, H.: „11. Sozialausgaben in Österreich“, S.153 – 178.

²⁰ Institut für Höhere Studien, European Social Survey, Welle 7, Tabellenband Österreich, Jänner 2016.

Was tun?

Wie die Verteilung von Einkommen, Vermögen, Arbeits- und Lebenschancen in einer Gesellschaft organisiert ist, zählt zu den politischen Kernfragen der Demokratie. 83% der Bevölkerung sagen, es sei Aufgabe der Regierung die Einkommensunterschiede zu reduzieren²⁰. Wenn dementsprechend das politische Ziel eine Verringerung der Ungleichheit und eine Verbesserung der Lebensbedingungen in Österreich ist, kann eine Reihe von Maßnahmen ergriffen werden, von denen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – einige im Folgenden skizziert werden.

Chancen für alle Kinder

Den Kindern möglichst gleiche Startchancen einzuräumen und ihre Entwicklungsmöglichkeiten zu fördern, dürfte auf breiten gesellschaftlichen Konsens stoßen. Der enge Zusammenhang von Frauenerwerbstätigkeit, verstärkter Väterbeteiligung und Reduktion von Familienarmut sowie die positive Wirkung von Kindergärten auf späteren Bildungserfolg macht klar, dass der Zugang zu qualitativ hochwertiger und kostengünstiger Ganztagskinderbetreuung spätestens ab dem ersten Geburtstag gewährleistet werden sollte – am besten mit einem Rechtsanspruch. Benötigt werden flächendeckende Ganztagsangebote für alle Altersgruppen, die das ganze Jahr hindurch bereitstehen. Ein Zugang unabhängig von bereits bestehender Erwerbstätigkeit wäre wünschenswert. Damit auch Eltern mit geringen Einkommen das Angebot annehmen können, muss entweder eine kostenlose Kinderbetreuung (wie z.B. in Wien) oder sozial gestaffelte Elternbeiträge bereitgestellt werden. Altzinger et al. in Kapitel 13: „In keiner Lebensphase werden die Wege zur Ungleichheit so drastisch gelegt bzw. entschärft wie im Vorschulalter;

und in keiner Lebensphase kann der Staat so stark, so effizient und so kostengünstig zum Ausgleich der (familiär bedingten) Ungleichheiten beitragen wie in dieser Phase.“ (S. 263). Flächendeckende Ganztagschulen sind von der Regierung bereits beschlossen. Zusätzlich wäre ein Rechtsanspruch auf hochwertige Ganztagsbetreuung für Schüler/innen sinnvoll.

Änderung der Steuerstruktur

Der Vermögenstransfer über Erbschaften beträgt jährlich 12 Mrd. EUR und wird künftig rasch steigen. Altzinger et al dazu: „Es ist einfach vorherzusagen, dass diese bevorstehenden enormen Vermögenstransfers von zentraler Bedeutung für die zukünftige Erzielung und Verteilung von Kapitaleinkommen sein werden. Die Wiedereinführung einer Erbschaftsteuer ist daher dringlicher denn je“ (Kapitel 13, S.263). Wenn faktisch nur das oberste 1% von hohen Kapitaleinkommen profitiert, müssen steuerliche Maßnahmen auch dort ansetzen und die anonyme Flat Tax der Kapitalertragssteuern überdacht werden. Zusätzlich ist eine Reform der Grundsteuer denkbar. Diese Steuerreformen sollten für eine erhebliche Entlastung der Arbeitseinkommen und Sozialversicherungsbeiträge genutzt werden, die den Arbeitnehmer/innen und Unternehmen zu Gute kommen. Eine Entlastung der Arbeitseinkommen kann zusätzlich die internationale Wettbewerbsfähigkeit stärken und das Beschäftigungswachstum ankurbeln. Bei gleich bleibender Abgabenhöhe könnten Arbeitnehmer/innen und Unternehmen entlastet und Bezieher/innen von Vermögenseinkommen stärker herangezogen werden.

Mindestlohn und Armutsbekämpfung

Mindestens 400.000 Menschen in der Privatwirtschaft erzielen auf Basis von Vollzeitbeschäftigung einen Bruttolohn von weniger als 1.500 EUR, mehr als

650.000 erhalten weniger als 1.700 EUR.²¹ Niedriglohnbeschäftigte sind in vielen Haushaltskonstellationen arm trotz Arbeit. Lohnpolitik ist traditionell Aufgabe der Sozialpartner. Angesichts eines wesentlichen Teils der Beschäftigten ohne Kollektivvertrag, mit lange zurückliegenden Lohnanpassungen oder mit niedrigen Kollektivvertragslöhnen sind die Sozialpartner weiterhin gefordert zur Armutsbekämpfung entsprechende Kollektivverträge auszuhandeln. Wie schon in der Vergangenheit von den Sozialpartnern erwogen, könnte alternativ ein Generalkollektivvertrag mit einer entsprechenden Lohnuntergrenze vereinbart werden. Wenn auch das nicht erreicht wird, wären andere Formen zur Umsetzung eines armutsverhindernden Mindestlohns zu prüfen.

Auf Basis einer solchen allgemein verbindlichen Lohnuntergrenze kann eine Negativsteuer überlegt werden, die kinderreiche Familien, zusätzlich zu Mindestlohn und Familienbeihilfe über die Armutsschwelle hebt. Damit wären auch bei Großfamilien ein deutlicher Abstand zur Mindestsicherung gewährleistet und Arbeitsanreize gegeben.

New Deal für Österreich? – Eine Ideensammlung

Die wettbewerbsorientierte Marktwirtschaft ist unter den derzeitigen Bedingungen nicht in der Lage eine angemessene Verteilung von Arbeit und Einkommen – geschweige denn Vollbeschäftigung – zu schaffen. Menschen mit geringer oder nicht (mehr) nachgefragter Qualifikation und Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen haben auf absehbare Zeit geringe Chancen auf dauerhafte Beschäftigung und ein angemessenes Einkommen. Selbst hochqualifizierte Jugendliche haben häufig Probleme beim Start ins Berufsleben.

²¹ Sonderauswertung der Statistik Austria für das Sozialministerium im Okt. 2016

In Aus- und Weiterbildung von Arbeitslosen zu investieren ist zwar richtig und wichtig um die Beschäftigungschancen zu erhöhen, aber längst nicht ausreichend und kann von Arbeitslosen als zynisch empfunden werden, denn es wird ihnen suggeriert, selbst an ihrem Schicksal Schuld zu sein.

Wenn heute wieder vom New Deal die Rede ist, sollte daran gedacht werden, dass Arbeitsbeschaffungsprogramme das Herzstück der Wirtschafts- und Sozialreformen waren, die in den 1930er Jahren in den USA als Antwort auf die Wirtschaftskrise umgesetzt wurden.

Neben Aus- und Weiterbildung können nur groß dimensionierte, öffentlich finanzierte Beschäftigungsprogramme für Arbeitslose eine wesentliche Reduktion von Arbeitslosigkeit und mittelfristig Vollbeschäftigung bringen. Der Bau von Bahnlinien, Investitionen in moderne Infrastruktur und (alternative) Energiegewinnung ähnlich den 1930er Jahren reicht in der Dienstleistungsgesellschaft unserer Zeit nicht aus. Es gibt zusätzlich einen hohen Bedarf an beschäftigungsintensiven sozialen Dienstleistungen von der Kinderbetreuung bis zur Pflege, der durch entsprechend geeignete bzw. zu qualifizierende Arbeitslose abgedeckt werden kann. Im Sinne der Ökologisierung und einer finanziellen Entlastung der Bevölkerung²² kann überlegt werden, ein flächendeckendes Netz an individuell nutzbaren öffentlichen Verkehrsmitteln mit günstigen Tarifen zu schaffen, die tausenden Arbeitslosen Beschäftigungsmöglichkeiten geben. Der öffentliche Wohnbau – die Errichtung einer Wohnung schafft etwa vier Jahresarbeitsplätze – ist angesichts von Bevölkerungswachstum und steigenden Mieten ein weiterer potentieller Beschäftigungsbereich und liegt in der Verantwortung der Bundesländer. Auch der Bau

und vor allem Betrieb von Kindergärten – Zuständigkeit der Länder und Gemeinden – und der Umbau von Schulen in Ganztagschulen kann zur Arbeitsbeschaffung genutzt werden.

Die technologischen Entwicklungen werden zum Verschwinden von heute bestehenden Berufen und zur Entstehung neuer Berufe führen. Flecker et al. plädieren in Kapitel 18 für eine humanzentrierte Technikentwicklung, die Bedingungen an den Arbeitsplätzen verbessert statt einer Automatisierung um jeden Preis. Wenn der Staat durch Unterstützung von Grundlagenforschung technische Innovationen erst ermöglicht, sollte er auch ein stärkeres Mitspracherecht bei der Gestaltung des technischen Fortschritts erhalten (Altzinger et al. Kapitel 13). Auch die Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik sind gefordert, indem es für Beschäftigte und Arbeitslose weiterhin und verstärkt Bildungskarenz, Bildungsteilzeit, Fachkräftestipendien und hochwertige Qualifizierungen gibt.

Arbeitszeitverkürzung als Antwort

Flecker et al. sagen in Kapitel 18 auch: „Automation, Verlagerung von Arbeit und Selbstbedienung reduzieren bei niedrigem Wachstum das Volumen der Erwerbsarbeit. Angesichts der bereits hohen Arbeitslosigkeit ist eine Umverteilung der Arbeit in Form einer Arbeitszeitverkürzung dringend geboten. Aber muss es überhaupt eine schlechte Nachricht sein, dass weniger Erwerbsarbeit übrigbleibt?“ (S. 393) und weiter: „Wir könnten in Zukunft mit deutlich weniger Erwerbsarbeit auskommen, wenn eine gerechtere Verteilung sichergestellt, dass alle an der stärker automatisierten Wertschöpfung teilhaben können.“ (ebd.). Das WIFO rät zu einer lebensphasenorientierten Arbeitszeit (Arbeitszeitverkürzung z.B. in Zeiten der Kindererziehung, bei

²² Laut der Konsumerhebung der Statistik Austria (2014/15) geben Haushalte in Österreich durchschnittlich 402 EUR für Anschaffung und Betrieb von Kraftfahrzeugen aus und damit deutlich mehr als für Ernährung und Getränke (353 EUR) und fast 20 mal so viel wie für öffentlichen Verkehr.

gesundheitlichen Einschränkungen oder mit zunehmendem Alter), und zu Anreizen zur Reduzierung der geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Arbeitszeit durch kurze Vollzeit und substanzielle Teilzeit.²³

Die Umsetzung der hier skizzierten Vorschläge erfordert Mehrheiten zur Änderung der Politik in verteilungspolitischen Fragen. Die Sozialpolitik hat, wie in den zehn Kapiteln zu den Tätigkeiten des Sozialministeriums ersichtlich, bereits viele Maßnahmen geschaffen und wird beständig weiterentwickelt. Es gibt jedoch wenig Anlass für Optimismus was die rasche Lösung der Verteilungsprobleme betrifft. Wie auch in Kapitel 13 betont wird, ist die Umsetzung von Vorschlägen immer eine Frage der Macht- und Kräfteverhältnisse.

Marc Pointecker

(Leiter der Gruppe V/B „Sozialpolitische Grundsatzfragen“)

²³ WIFO, Österreich 2025: Verteilung der Arbeitszeit, wird 2017 veröffentlicht

ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

Arbeitsmarktpolitik

Arbeitsrecht und Arbeitnehmer/innenschutz

Die gesetzliche Sozialversicherung

Konsumentenpolitik

Pflegevorsorge

Behindertenpolitik

Sozialentschädigung

Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)

EU-Sozialpolitik und Internationales

Allgemeine Sozialpolitik

Sektion VI des Sozialministeriums:
Arbeitsmarkt

KAPITELVERZEICHNIS

1. Arbeitsmarktpolitik	18
1.1 Der Arbeitsmarkt in Österreich im Jahr 2015	18
1.2 Aktuelle Entwicklung im ersten Halbjahr 2016 und Ausblick	20
1.2.1 Dynamik des österreichischen Arbeitsmarktes 2015	21
1.2.2 Der österreichische Arbeitsmarkt im internationalen Vergleich	22
1.3 Ziele der österreichischen Arbeitsmarktpolitik	24
1.4 Aufwendungen für die Arbeitsmarktpolitik	25
1.4.1 Ausgaben im internationalen Vergleich	27
1.4.2 Aufwendungen nach Zielgruppen	29
1.5 Existenzsicherung bei Arbeitslosigkeit – Arbeitslosenversicherung	30
1.6 Gesetzliche Neuerungen	32
1.6.1 Beschäftigungsrecht für Ausländer/innen	32
1.6.2 Arbeitslosenversicherungsrecht	32
1.7 Der Europäische Sozialfonds (ESF) 2014-2020 in Österreich	39

1. ARBEITSMARKTPOLITIK

1.1 Der Arbeitsmarkt in Österreich im Jahr 2015

Wie in den vergangenen Jahren stiegen 2015 Beschäftigung und Arbeitslosigkeit parallel, da der Zuwachs an Beschäftigung nicht mit dem Anstieg des Arbeitskräfteangebots Schritt halten konnte.

Das Wirtschaftswachstum war im Jahr 2015 (0,9%) das vierte Jahr in Folge unter 1% und damit zu gering, um einen Beschäftigungsimpuls zu bewirken, der zu einem Rückgang der Arbeitslosigkeit führt. Der Außenhandel wurde von der Schwäche der Weltwirtschaft gedämpft und die Investitionen zogen erst im Jahresverlauf an. Das geringe Wachstum des privaten Konsums ist auf die hohe Arbeitslosigkeit und die schwache Einkommensentwicklung zurückzuführen.

Diese parallele Zunahme von Beschäftigung und Arbeitslosigkeit setzte sich auch im ersten Halbjahr 2016 fort.

Beschäftigung

Die Zahl der aktiv unselbstständig Beschäftigten²⁴ lag im Jahr 2015 mit 3.448.745 auf Rekordniveau (+33.216 bzw. +1,0% im Vorjahresvergleich). Frauen profitierten im Jahresdurchschnitt 2015 etwas stärker vom Anstieg der Beschäftigung; bei den Männern betrug die Zunahme der aktiv Beschäftigten 0,8%, bei den Frauen 1,1%. In absoluten Zahlen war die Zunahme der unselbstständigen Beschäftigung der Männer in den Branchen „Beherbergung und Gastronomie“ (+3.212), „Verkehr und Lagerei“ (+2.274), „Information und Kommunikation“ (+2.041) „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher Dienstleistungen“ (+2.036)

und „Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ“ (+2.005) am stärksten ausgeprägt. Bei den Frauen waren deutliche Zuwächse in den Branchen „Gesundheits- und Sozialwesen“ (+5.398), „Öffentliche Verwaltung“ (+5.171), „Beherbergung und Gastronomie“ (+1.999), „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen“ (+1.516) und „Information und Kommunikation“ (+1.152) zu verzeichnen.

Der größte Beschäftigungsrückgang war bei Männern in der Herstellung von Waren (-2.332 bzw. -0,5%), bei Frauen in der Arbeitskräfteüberlassung (-806 bzw. -3,9%) zu verzeichnen.

Die geringfügige Beschäftigung nahm im Jahresdurchschnitt 2015 deutlicher zu als im Jahr zuvor. Diese sogenannte „atypische“ Beschäftigungsform stieg um 8.434 auf 341.735 (rd. 63% davon Frauen). Die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse sind zwar über alle Branchen gestreut, fast die Hälfte (45,7%) entfällt auf die vier frauendominierten Bereiche Handel, Tourismus, Gesundheits- und Sozialwesen sowie die Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (umfasst u.a. die Überlassung von Arbeitskräften, Wach- und Sicherheitsdienste und die Gebäudebetreuung).

Die Zahl der „Freien Dienstverträge“ (2015 im Jahresdurchschnitt 16.721) entfällt in etwa zu gleichen Teilen auf Männer (8.072) und Frauen (8.649) und lag um 5,4% (950) unter dem Niveau des Jahres 2014.

Bei den geringfügig freien Dienstverträgen entfielen 2015 17.527 (-1.009 bzw. -5,4%) auf Frauen und 12.058 (-254 bzw. -2,1%) auf Männer. Insgesamt ging die Zahl dieser Beschäftigungsform im Vergleich zum Jahr 2014 um 1.264 bzw. 4,1% auf 29.585 zurück.

²⁴ Erwerbstätige, nicht in Karenzierung oder Präsenzdienst

Im Jahresdurchschnitt 2015 waren 47.054 (+1.877 bzw. +4,2%) sogenannte „Neue Selbstständige“ in Österreich tätig (55% Männer). Der Anstieg – im Vergleich zum Jahr 2014 – war jedoch mit 5,0% bei den Frauen höher als bei den Männern (+3,5%).

Arbeitslosigkeit

Die Zunahme der Arbeitslosigkeit fiel bei Frauen geringer aus als bei den Männern: Im Jahresdurchschnitt 2015 stieg die Männerarbeitslosigkeit um 11,7% (+21.541), die Arbeitslosigkeit der Frauen um 9,9% (+13.433). Insgesamt lag im Jahresdurchschnitt 2015 die Zahl der arbeitslos vorgemerkten Personen mit 354.332 um 34.974 bzw. 11,0% über dem Wert des Jahres 2014.

Ein wesentlicher Indikator zur Darstellung der Arbeitslosigkeit ist die „Betroffenheit“. Hier werden alle Personen gezählt, die im betrachteten Zeitraum zumindest einen Tag arbeitslos gemeldet waren. Im Jahr 2015 waren 951.034 Personen von Arbeitslosigkeit betroffen. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet das ein Plus von 28.647 Personen bzw. 3,1%.

Der Bestand der beim Arbeitsmarktservice (AMS) gemeldeten offenen Stellen betrug im Jahresdurchschnitt 2015 29.251 und lag damit um 2.931 Stellen (+11,1%) über dem Wert des Vorjahres.

Arbeitsmarktzahlen 2015 auf einen Blick

	2015	Veränderung gegenüber 2014	
		absolut	in %
Unselbstständig Beschäftigte	3.534.854	+31.454	+0,9
Frauen	1.656.696	+16.335	+1,0
Männer	1.878.158	+15.119	+0,8
Unselbstständig Aktiv-Beschäftigte	3.448.745	+33.216	+1,0
Frauen	1.579.470	+17.828	+1,1
Männer	1.869.275	+15.388	+0,8
Unselbstständig Beschäftigte unter 25 Jahren	460.880	-11.002	-2,3
Frauen	204.935	-4.880	-2,3
Männer	255.944	-6.124	-2,3
Unselbstständig Beschäftigte ab 50 Jahren	870.686	+53.994	+6,6
Frauen	396.488	+27.190	+7,4
Männer	474.198	+26.804	+6,0
Vorgemerkte Arbeitslose	354.332	+34.974	+11,0
Frauen	149.261	+13.433	+9,9
Männer	205.071	+21.541	+11,7
unter 25-Jährige	46.701	+1.553	+3,4
ab 50-Jährige	93.814	+12.151	+14,9
Beim AMS gemeldete offene Stellen	29.251	+2.931	+11,1
Arbeitslosenquote (Register)	9,1%	+0,8	
Frauen	8,3%	+0,6	
Männer	9,8%	+0,9	
Arbeitslosenquote (EU-Kriterien)	5,7%	+0,1	
Frauen	5,3%	+0,1	
Männer	6,1%	+0,2	

Quelle: AMS DWH, Hauptverband der Sozialversicherungsträger, EUROSTAT

1. ARBEITSMARKTPOLITIK

Für Details zur Arbeitsmarktentwicklung siehe auch folgenden Link auf der Sozialministeriumswebsite: www.sozialministerium.at > Arbeit | Behinderung > Arbeitsmarkt > Arbeitsmarktdaten

1.2 Aktuelle Entwicklung des österreichischen Arbeitsmarktes im ersten Halbjahr 2016 und Ausblick

Im Zeitraum Jänner bis Juni 2016 lag die Zahl der unselbstständig Beschäftigten um 1,5% über dem Vergleichszeitraum des Vorjahres. Vom Beschäftigungsanstieg profitierten sowohl Männer (+1,7%) als auch Frauen (+1,2%).

Parallel dazu stieg die Zahl der arbeitslos vorgemerkten Personen um 1,8%. Der Zuwachs an Arbeitslosigkeit

(insgesamt +6.665) betraf vor allem Frauen (+5.687 bzw. +3,9%). Vergleichsweise betrug der Anstieg bei den Männern lediglich 978 bzw. 0,5%. Diese Zunahme umfasste alle Altersgruppen mit Ausnahme der unter 25-Jährigen und der 40- bis 44-Jährigen. Differenziert nach Wirtschaftsbereichen war nur im Bau, in der Herstellung von Waren und in der Erbringung freiberuflicher Dienstleistungen die Zahl der Arbeitslosen im ersten Halbjahr 2016 rückläufig.

Von den Bundesländern verzeichnete Wien den größten Anstieg, gefolgt von Niederösterreich, Oberösterreich, der Steiermark, dem Burgenland und Kärnten.

Laut Prognose des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) wird das Wirtschaftswachstum heuer im Vergleich zu den Vorjahren deutlich zunehmen. Allerdings wird das nicht ausreichen,

Arbeitsmarktkennzahlen 1. Halbjahr 2016

	Durchschnitt	Veränderung geg. Vorjahr	
	Jänner bis Juni 2016	absolut	in %
Unselbstständig Beschäftigte	3.550.174	+51.089	+1,5
Frauen	1.666.616	+20.254	+1,2
Männer	1.883.558	+30.835	+1,7
Inländer/innen	2.912.982	+17.285	+0,6
Ausländer/innen	637.191	+33.803	+5,6
Unselbstständig Beschäftigte unter 25 Jahren	442.077	-7.338	-1,6
Frauen	195.560	-4.269	-2,1
Männer	246.517	-3.069	-1,2
Unselbstständig Beschäftigte ab 50 Jahren	906.666	+54.539	+6,4
Frauen	415.379	+26.347	+6,8
Männer	491.287	+28.192	+6,1
Vorgemerkte Arbeitslose	367.753	+6.665	+1,8
Frauen	152.102	+5.687	+3,9
Männer	215.651	+978	+0,5
unter 25-Jährige	45.580	-1.711	-3,6
ab 50-Jährige	101.245	+5.789	+6,1
Bestand an beim AMS gemeldeten offenen Stellen	38.534	+11.591	+43,0

Quelle: AMS DWH, Hauptverband der Sozialversicherungsträger

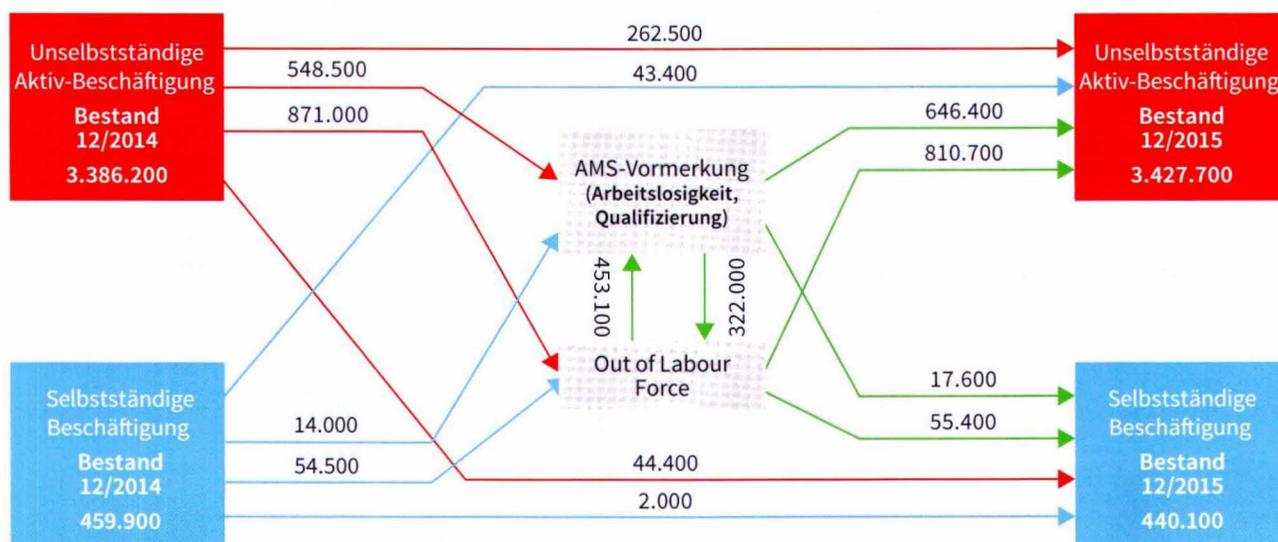
um – neben dem Anstieg der Beschäftigung – einen Rückgang der Arbeitslosigkeit herbeizuführen, da das Arbeitsangebot stärker steigt als die Nachfrage. Nach dem realen BIP-Wachstum von lediglich 0,9% im Jahr 2015 rechnet das WIFO in seiner aktuellen Prognose vom Juni 2016 mit jeweils 1,7% Wachstum für die nächsten zwei Jahre. Ausschlaggebend für das Wachstum ist die Belebung der Binnennachfrage, die von der günstigen Beschäftigungssituation und den steigenden Einkommen der privaten Haushalte gestützt wird. Aufgrund der zögerlichen Entwicklung des Welthandels wird die Exportwirtschaft voraussichtlich erst 2017 stärker Tritt fassen und einen Ausgleich für die dann nicht mehr ganz so kräftige Expansion der Binnennachfrage bilden. Allerdings sollten die im Vergleich zu den Vorjahren hohen jährlichen Zuwachsraten von 1,7% nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, dass die zugrunde liegende Konjunkturdynamik 2016 noch gering ist. Das kräftige Wachstum 2016 basiert zu einem wesentlichen Teil auf verschiedenen Sonderfaktoren (Kalendereffekt, Steuerreform,

Flüchtlingszustrom) ohne die das BIP-Wachstum nur geringfügig stärker wäre als 2015.

1.2.1 Dynamik des österreichischen Arbeitsmarktes 2015

In Österreich wurden pro Jahr rund 1,8 Mio. unselbstständige Beschäftigungsverhältnisse neu aufgenommen und 1,7 Mio. wieder beendet. Von den 1,8 Mio. Zugängen in unselbstständige Beschäftigung wechselten 15% (262.500 Personen) direkt aus einem anderen unselbstständigen Beschäftigungsverhältnis, 2% (43.400 Personen) hatten vorher ein selbstständiges Beschäftigungsverhältnis, 37% bzw. 646.400 Personen kamen aus einer Arbeitsmarktservice-Vormerkung und weitere 46% (810.700 Personen) aus einer erwerbsfernen Position. Der Bestand unselbstständig Beschäftigter Ende Dezember 2015 (3.427.700) ergibt sich aus dem Bestand Ende Dezember 2014 (3.386.200) plus den Zugängen in unselbstständige Beschäftigung (rd. 1,8 Mio.) abzüglich der Abgänge aus unselbstständiger Beschäftigung (rd. 1,7 Mio.).

Arbeitsmarktdynamik in Österreich 2015



Quelle: AMS DWH Erwerbskarrierenmonitoring, Stand der Daten: 28.1.2016, Datenquelle unselbstständige Aktiv-Beschäftigung: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger; gerundete Werte

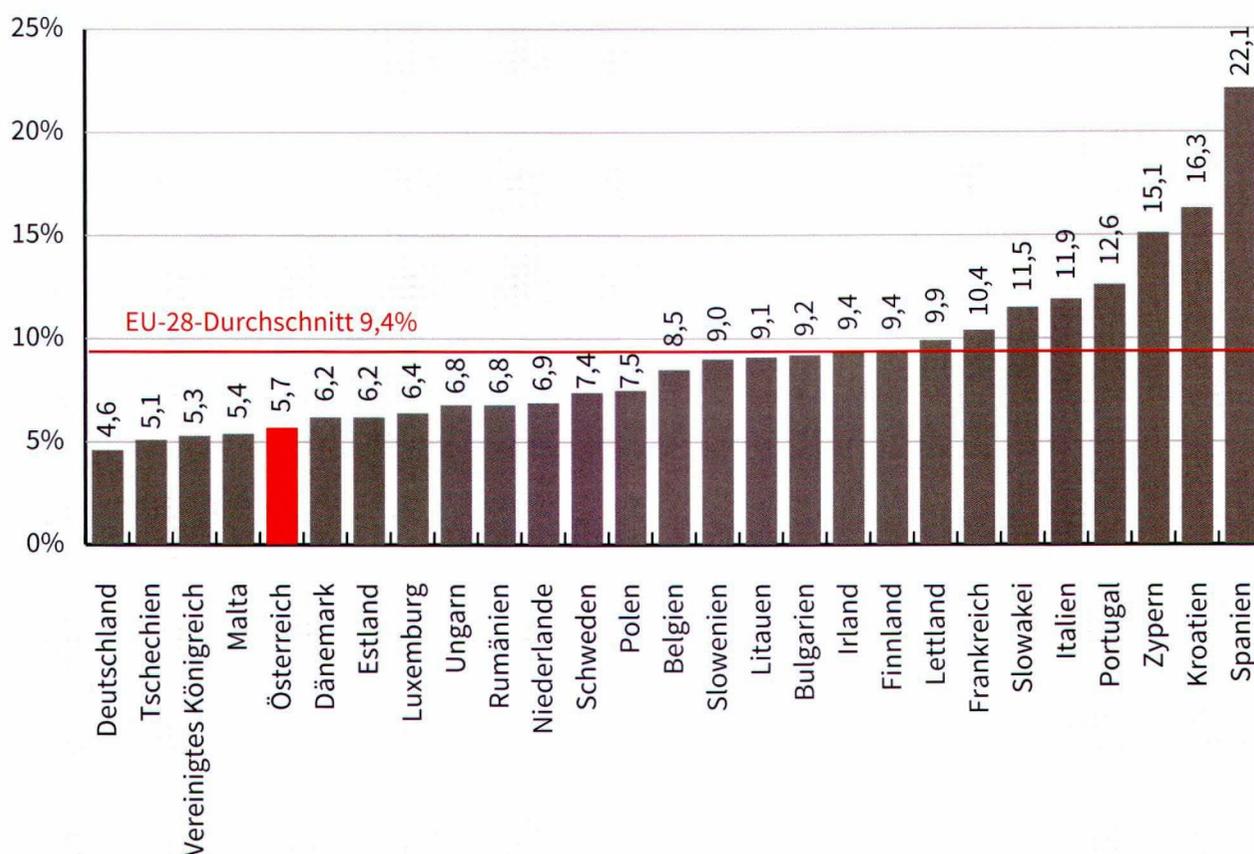
1. ARBEITSMARKTPOLITIK

Mit einer durchschnittlichen Fluktuationsrate²⁵ von 51% ist der österreichische Arbeitsmarkt hoch dynamisch. Besonders hohe Dynamiken weisen die Saisonbranchen auf: Hier übersteigen die jährlichen An- und Abmeldungen von Dienstverhältnissen bei Weitem den durchschnittlichen Beschäftigtenstand.

1.2.2 Der österreichische Arbeitsmarkt im internationalen Vergleich

EUROSTAT wies für das Jahr 2015 einen Wert von 5,7% für die österreichische Arbeitslosenquote aus. Im Ranking der EU-28 kommt Österreich nach Deutschland (4,6%), Tschechien (5,1%), Großbritannien (5,3%) und Malta (5,4%) an fünfter Stelle. Die durchschnittliche Arbeitslosenquote der EU-28 betrug 9,4%.

Arbeitslosenquoten der 28 EU-Staaten 2015, in %



Quelle: EUROSTAT

Im gesamten EU-Raum lag die Zahl der Arbeitslosen im Jahre 2015 bei 23 Mio. und damit um 7% über der Zahl im Krisenjahr 2009. Österreich verzeichnete in diesem

Zeitraum eine Zunahme der Arbeitslosigkeit nach international vergleichbarer Definition von 13%.

²⁵ Fluktuation: Rate von Beschäftigungsaufnahmen und -beendigungen (Anzahl Anmeldungen + Anzahl Abmeldungen)/(2* durchschnittlicher Beschäftigtenstand); Quelle: AMS DWH

Arbeitsmarktkennzahlen 2015 im Vergleich – Österreich und EU-28

	Jahresdurchschnitt 2014 (in %)	Jahresdurchschnitt 2015 (in %)	Veränderung zum Vorjahr (in %-Punkten)
Arbeitslosenquote			
Österreich	5,6	5,7	+0,1
Männer	5,9	6,1	+0,2
Frauen	5,4	5,3	-0,1
EU-28	10,2	9,4	-0,8
Männer	10,1	9,3	-0,8
Frauen	10,3	9,5	-0,8
Arbeitslosenquote Jugendliche (15 bis 24)			
Österreich	10,3	10,6	+0,3
Männer	10,6	11,1	+0,5
Frauen	9,9	10,0	+0,1
EU-28	22,2	20,3	-1,9
Männer	22,8	21,1	-1,7
Frauen	21,4	19,5	-1,9
Beschäftigungsquote (15 bis 64)			
Österreich	71,1	71,1	0,0
Männer	75,2	75,1	-0,1
Frauen	66,9	67,1	+0,2
EU-28	64,8	65,6	+0,8
Männer	70,1	70,8	+0,7
Frauen	59,5	60,4	+0,9
Beschäftigungsquote Älterer (55 bis 64)			
Österreich	45,1	46,3	+1,2
Männer	54,3	54,1	-0,2
Frauen	36,4	38,8	+2,4
EU-28	51,8	53,3	+1,5
Männer	58,8	60,1	+1,3
Frauen	45,2	46,8	+1,6
Beschäftigungsquote Jugendliche (15 bis 24)			
Österreich	52,1	51,3	-0,8
Männer	54,3	54,0	-0,3
Frauen	49,9	48,7	-1,2
EU-28	32,4	33,0	+0,6
Männer	34,2	34,8	+0,6
Frauen	30,5	31,2	+0,7
Teilzeitquote (unselbständig Beschäftigte)			
Österreich	26,9	27,3	+0,4
Männer	9,6	9,8	+0,2
Frauen	46,3	46,8	+0,5
EU-28	19,6	19,6	0,0
Männer	8,8	8,9	+0,1
Frauen	32,2	32,1	-0,1

Quelle: Eurostat New Cronos; Stand 29.4.2016

1.3 Ziele der österreichischen Arbeitsmarktpolitik

Die arbeitsmarktpolitischen Jahresziele 2015

Die Ziele der Strategie „Europa 2020“, die Leitlinien der Europäischen Beschäftigungspolitik und das daraus abgeleitete Nationale Reformprogramm Österreichs bilden den Rahmen für die arbeitsmarktpolitischen Zielvorgaben des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Diese wiederum sind die Grundlage für die arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen des AMS, die alljährlich vom Vorstand vorgeschlagen und vom Verwaltungsrat beschlossen werden.

Vor dem Hintergrund der schwierigen Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt wurde auch 2015 auf die gezielte Unterstützung bestimmter Gruppen am Arbeitsmarkt fokussiert. Im Konkreten wird dabei das langfristige Ziel – die Verfestigung von Arbeitslosigkeit bei Älteren und Jüngeren zu verhindern – verfolgt. Des Weiteren sollen die Chancen auf eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration von bereits arbeitsmarktfernen Personen verbessert werden. Im Sinn der Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern werden die arbeitsmarktpolitischen Ziele stets für beide Geschlechter beobachtet sowie ein eigenes Frauenziel zur Überwindung der horizontalen und vertikalen Segregation am Arbeitsmarkt vereinbart. 2015 wurde der Schwerpunkt auf die Höherqualifizierung von Frauen und Wiedereinsteigerinnen gelegt. In Anbetracht der am Arbeitsmarkt immer bedeutender werdenden Gruppe der Migrantinnen/Migranten wird seit 2015 auch auf die Höherqualifizierung und eine darauf folgende Arbeitsaufnahme von Personen mit Migrationshintergrund fokussiert. Um die Effektivität von Schulungen sicherzustellen, ist es Ziel, dass geschulte Personen innerhalb von drei Monaten eine Beschäftigung aufnehmen.

Langfristig strebt das AMS an, seine Position als führendes Dienstleistungsunternehmen am Arbeitsmarkt auszubauen und die Transparenz am Arbeitsmarkt zu erhöhen. Es wurde daher auch 2015 erfolgreich auf die intensive Stellenakquisition und eine möglichst zeitgerechte Stellenbesetzung gesetzt. Bei den offenen Stellen und bei jenen wichtigen offenen Stellen, die eine höhere Qualifikation erfordern, konnte ein Zuwachs verzeichnet werden.

Auch 2016 werden die langfristigen Ziele – die Verhinderung von Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt und die Stellenakquisition – weiter verfolgt. Zusätzlich sind die Höherqualifizierung von Frauen und Migrantinnen/Migranten sowie die Sicherstellung der Schulungseffektivität zentrale Punkte der AMS Zielarchitektur 2016.

Arbeitsmarktpolitische Ziele 2015

Zielsetzungen	Zielwert	Istwert	Erfolg
Einschaltung auf dem Arbeitsmarkt erhöhen (Stellenbesetzung)	min. 391.966	400.609	+
Stellenakquisition im qualifizierten Bereich (mind. Lehrabschluss)	min. 216.898	228.629	+
Arbeitslosigkeit von Jugendlichen kurz halten (AL nicht länger als 6 Monate)	max. 8.394	6.233	+
Rasche Integration von Älteren in den Arbeitsmarkt (Arbeitsaufnahmen innerhalb von 6 Monaten)	min. 135.301	129.815	-
Arbeitsmarktferne Personen nachhaltig in Arbeit bringen	min. 54.999	62.566	+
Erhöhung der Schulungseffektivität (Anteil Arbeitsaufnahmen innerhalb von 3 Monaten nach Schulung)	min. 36,0%	35,8%	-
Wiedereinstieg erleichtern (Arbeitsaufnahmen bzw. Schulung von Wiedereinsteiger/innen)	min. 51.500	53.694	+
Arbeitsaufnahmen nach Qualifizierung in ausgewählten Bereichen: Frauen in Handwerk und Technik, Facharbeiterinnen-Intensivausbildung bzw. BMS/BHS	min. 1.957	2.012	+

Quelle: AMS Geschäftsbericht 2015

1.4 Aufwendungen für die Arbeitsmarktpolitik

Im Jahr 2015 erreichte das aktive Förderbudget des AMS inklusive Kurzarbeit 1.112 Mio. EUR (2014: 1.124 Mio. EUR), die Summe aus aktiver und aktivierender Arbeitsmarktpolitik²⁶ (Existenzsicherung während einer Qualifizierungsmaßnahme für die Teilnehmenden) betrug über 2,4 Mrd. EUR (2014: 2,6 Mrd. EUR).

Trotz der Bemühungen um die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte konnte das Arbeitsmarkt-

budget im Jahr 2015 annähernd auf dem Niveau des Jahres 2014 gehalten werden. Im Vergleich zum Jahr 2014 sanken die Ausgaben für aktive und aktivierende Arbeitsmarktpolitik um rd. 2%.

Der Anteil der aktiven und aktivierenden Aufwendungen am Gesamtbudget der Gebarung Arbeitsmarktpolitik ist seit dem Jahr 2002 um 9 Prozentpunkte auf nunmehr 31% gestiegen. Das bedeutet einen verbesserten Interventionsspielraum für das AMS und macht die Aktivierungsstrategie in der Arbeitsmarktpolitik sichtbar.

²⁶ Aktive Arbeitsmarktpolitik umfasst gezielte Maßnahmen zur Steuerung des Arbeitsmarktes, insbesondere für spezifische Zielgruppen (Qualifikation, Mobilität, Einstellungsbeihilfen etc.). Aktivierende Maßnahmen als Spezifikum österreichischer Arbeitsmarktpolitik sind z.B. das Altersteilzeitgeld und Geldleistungen zur Existenzsicherung während der Aus- und Weiterbildung, die aus Mitteln der passiven Arbeitsmarktpolitik (für Existenzsicherung bei Erwerbslosigkeit/-unfähigkeit) finanziert werden. Weitere Informationen unter: www.sozialministerium.at > Arbeit | Behinderung > Arbeitsmarkt > Arbeitsmarktpolitik > Passive, aktive und aktivierende Arbeitsmarktpolitik

1. ARBEITSMARKTPOLITIKAusgaben für aktive und aktivierende Arbeitsmarktpolitik¹, in Mio. EUR

	aktive Arbeitsmarktpolitik ²				
	2012	2013	2014	2015	2016 ³
AMS	971	1.039	1.124	1.112	1.267
BMASK - Sektion VI	41	68	56	48	98
BMASK-IEF Beihilfen nach § 19 BAG	163	162	166	149	179
Summe aktive Arbeitsmarktpolitik	1.175	1.269	1.346	1.309	1.545
	aktivierende Arbeitsmarktpolitik				
	2012	2013	2014	2015	2016
Aktivierende Arbeitsmarktpolitik für Qualifizierung ⁴	703	827	906	833	866
Altersteilzeitgeld	207	204	214	269	300
Gesamtsumme	910	1.031	1.120	1.102	1.166
	Summe aktive + aktivierende Arbeitsmarktpolitik				
	2012	2013	2014	2015	2016
Aktive + aktivierende Arbeitsmarktpolitik	2.085	2.300	2.466	2.411	2.711
Veränderung gegenüber dem Vorjahr	1	10	7	-2	12

Quelle: AMS

¹ ohne unternehmensbezogene Arbeitsmarktförderung gem. AMFG² Paragraphen 1/2011*, 1/2023*, Kurzarbeits-, Aktivierungsbeihilfe bzw. Fachkräftestipendium u. Lehrlingsausbildungsförderung nach §13e IESG³ Werte für 2016 sind Prognosewerte⁴ inkl. Sozialversicherungsbeiträge für aktivierte ALV-Leistungen und für DLU und FKS gem. § 35 AMSG

Der Bereich der Qualifizierung bildet einen zentralen Schwerpunkt der aktiven Arbeitsmarktpolitik des AMS, auf den im Jahr 2015 64% (2014: 62%, 2013: 65%) des ausgeschütteten AMS-Förderbudgets (inklusive Kurzarbeit) und 73% der genehmigten Förderfälle sowie 72% der neu geförderten Personen entfielen.

Unter Leistungen für Zwecke der aktivierenden Arbeitsmarktpolitik wird eine Vielzahl von Leistungen gemäß Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG) zusammengefasst – inklusive anteiliger Sozialversicherungsbeiträge, die für aktive Zwecke und nicht als explizite Lohnersatzesinkommen (wie beispielsweise Arbeitslosengeld und Notstandshilfe) eingesetzt werden.

In diese Leistungskategorie fallen:

- Schulungsarbeitslosengeld und -notstandshilfe
- Fachkräftestipendium
- Stiftungsarbeitslosengeld
- Solidaritätsprämie
- Weiterbildungsgeld und Bildungsteilzeitgeld
- Altersteilzeitgeld

Mittel der ALV für aktive Maßnahmen¹, in Mio. EUR

	2011	2012	2013	2014	2015
Existenzsicherung während AMS-Schulung (Fortbezug Arbeitslosengeld/Notstandshilfe/Überbrückungshilfe)	393	445	527	564	485
Arbeitsstiftungs-Arbeitslosengeld (inkl. Überbrückungshilfe)	119	92	81	94	91
Altersteilzeitgeld	228	207	204	214	269
Weiterbildungsgeld (Bildungskarenz) und Solidaritätsprämie	110	132	159	164	176
Sozialversicherungsbeiträge für Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts und pauschalisierte Kursnebenkosten (BA)	39	34	61	86	81

Quellen: Geschäftsberichte AMS Österreich, AMS-DWH, Sozialministerium

¹ Aktive Verwendung „passiver“ Arbeitslosenversicherungs-Mittel inklusive den für diese Maßnahmen bzw. Leistungen vom AMS entrichteten SV-Beiträgen. Die Kurzarbeitsbeihilfe wird seit 2009 aus einem haushaltsrechtlichen Ansatz der Versicherungsleistungen bestritten (und nicht mehr aus der Arbeitsmarktförderung). Die kurzarbeitsbezogenen Aufwendungen werden aber weiterhin unter aktiver Arbeitsmarktpolitik subsumiert.

Im Jahr 2015 wurden im Rahmen der Arbeitsmarktförderung des AMS 329.729 Personen neu gefördert. Da einer Person mehrere Förderungen gewährt werden können, wurden dabei insgesamt beinahe 0,9 Mio. Förderfälle genehmigt und abgewickelt. Die Zahl der neu geförderten Personen nahm gegenüber 2014 um 51.078 (-13,4%) ab. Der Frauenanteil an allen neu geförderten Personen betrug rund 49%. Rund 210.000 der neu geförderten Personen wurden in vom AMS organisierten Bildungsmaßnahmen und externen Kursangeboten für Arbeitslose einbezogen.

1.4.1 Ausgaben im internationalen Vergleich

Im internationalen Vergleich liegt Österreich 2013 (letzter verfügbarer Wert) mit einem Anteil der aktiven und aktivierenden arbeitsmarktpolitischen Ausgaben (gemäß EU- und OECD²⁷-Definition) am Bruttoinlandsprodukt in Höhe von 0,76% etwas über dem (unge-

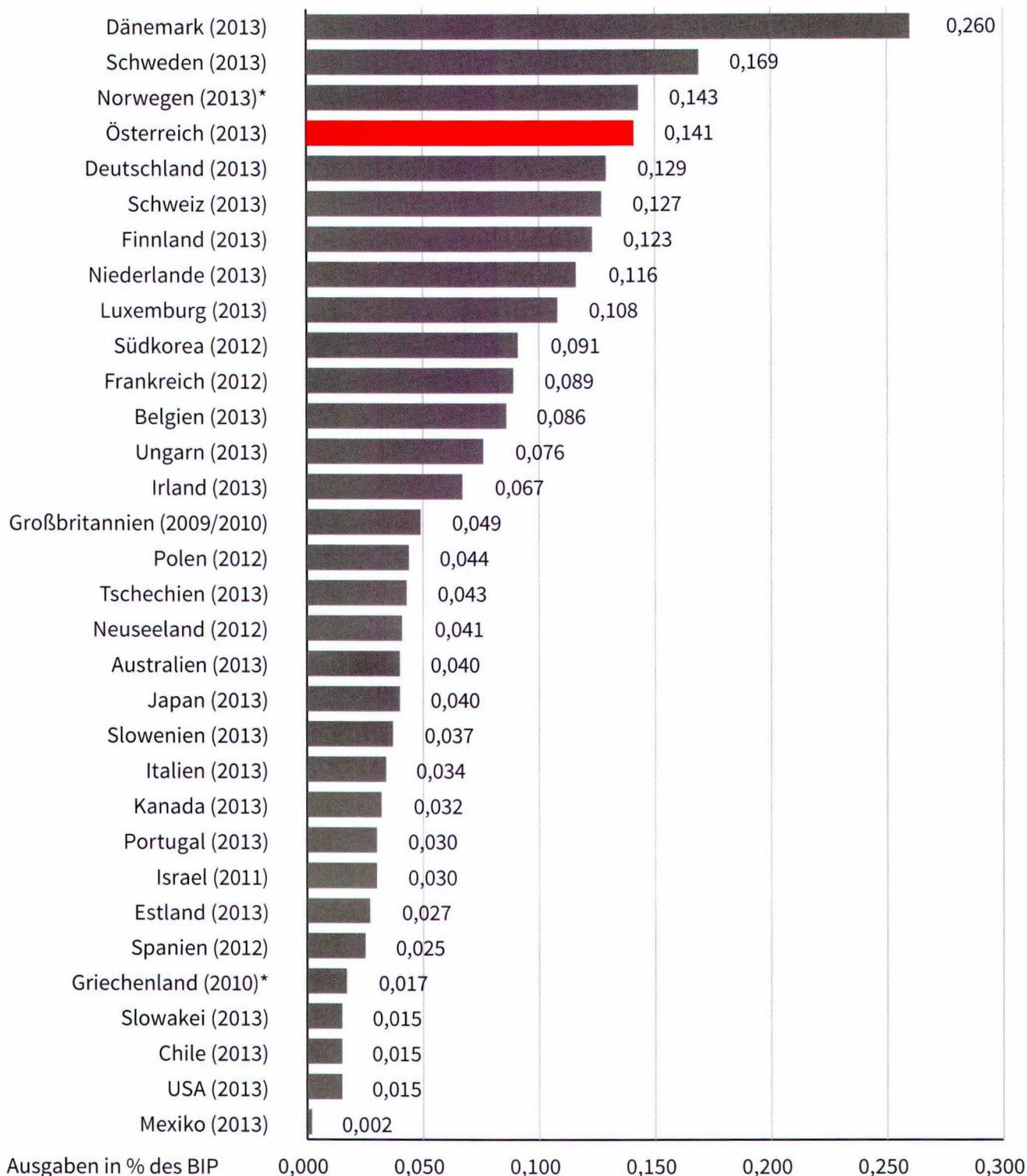
wichtigten) Durchschnitt der europäischen OECD-Mitgliedstaaten (0,66%).

Normiert man den Anteil der aktiven Arbeitsmarktpolitik am Bruttoinlandsprodukt auf 1% der Arbeitslosenquote, um die unterschiedlichen Arbeitsmarktniveaus und Problemlagen tatsächlich vergleichen zu können, liegt Österreich mit 0,14% unter den Top 4 aller OECD-Staaten.

²⁷ Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development)

1. ARBEITSMARKTPOLITIK

Ausgaben für aktive und aktivierende Arbeitsmarktpolitik, in % des BIP (normiert auf 1 Prozentpunkt der Arbeitslosenquote), ausgewählte Staaten



Quellen: OECD (Employment Outlook 2015), EUROSTAT; eigene Berechnung Sozialministerium

* Griechenland, Norwegen: Nur Eurostat LMP Datenbank Kategorien 2-7 Ausgaben für aktive AMP

Verglichen mit Ländern mit ähnlichen Niveaus der Arbeitslosigkeit lässt das den Schluss zu, dass die arbeitsmarktpolitischen Interventionen in Österreich hohe Effektivität und Effizienz besitzen. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass das AMS hinsichtlich wesentlicher Indikatoren international als Best-Practice-Vorbild für die Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik gilt.

1.4.2 Aufwendungen nach Zielgruppen

Im Jahr 2015 wurden ohne Betrachtung der Förderausgaben für Kurzarbeit und Solidaritätsprämie 47% des geschlechtsspezifisch zuordenbaren AMS Förderbudgets für aktive Maßnahmen für Frauen eingesetzt (511 Mio. EUR). Damit wurde der angestrebte Anteil von 50% für Förderungen von Frauen nahezu erreicht. Dieser Anteil liegt deutlich über dem Anteil der Frauen am jahresdurchschnittlichen Bestand der registrierten Arbeitslosen (43%).

Mitteinsatz für aktive und aktivierende Arbeitsmarktpolitik 2015 (inklusive Kurzarbeitsunterstützung und Altersteilzeitgeld), in Mio. EUR

	Qualifizierung	Beschäftigung ¹	Unterstützung	Aktivierende ALV-Leistungen ²	Altersteilzeitgeld	AMS gesamt
Frauen	327,9	133,0	50,2	280,4	142,5	933,9
Männer	364,7	168,8	42,6	256,5	126,5	959,1
Ältere (45 und mehr Jahre)	88,7	188,1	35,2	120,6	268,9	701,5
Menschen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen	124,6	82,8	18,7	74,8	6,6	307,5
Jugendliche (unter 25 Jahre)	368,7	20,2	12,3	106,3	0,0	507,5
Ausländer/innen	183,6	63,3	24,2	88,9	6,5	366,6

Quellen: AMS Geschäftsbericht, Sozialministerium, AMS DWH; Stand 4.2.2016; Stand 29.1.2016

¹ Inklusive Kurzarbeit KUA

² Ohne SV-Beiträge; Quelle: AMS DWH; Ohne Sozialministerium-IEF-Lehrlingsausbildungsprämie und IEF Beihilfe gem. § 19 BAG

Weitere Informationen sind den Geschäftsberichten des Arbeitsmarktservice Österreich zu entnehmen:
www.ams.at > Über AMS > Medien > Geschäftsbericht

1. ARBEITSMARKTPOLITIK

1.5 Existenzsicherung bei Arbeitslosigkeit – Arbeitslosenversicherung

Das ALVG²⁸ regelt die Arbeitslosenversicherungspflicht und definiert die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe wie beispielsweise die Anwartschaft, die Bedingungen der Inanspruchnahme und die Bezugsdauer.

Arbeitslosenversichert sind u.a. Dienstnehmer/innen, soweit sie in der Krankenversicherung pflichtversichert sind oder einen Anspruch auf Leistungen einer Krankenfürsorgeanstalt haben und nicht ausdrücklich versicherungsfrei sind (§ 1 Abs. 1 und 2 ALVG). Freie Dienstnehmer/innen sind nach § 4 Abs. 4 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in die Versicherung einbezogen. Seit dem 1. Jänner 2009 haben selbstständig Erwerbstätige die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen in die Arbeitslosenversicherung einzutreten.

Ausgenommen von der Arbeitslosenpflichtversicherung sind u.a. Erwerbstätige, deren Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze (2015: 405,98 EUR; 2016: 415,72 EUR – jeweils monatlich) liegt.

Details zu Anspruchsvoraussetzungen, Bezugsdauern und Leistungshöhen finden sich in der Sozialministeriums-Broschüre „Sozialstaat Österreich - Leistungen, Ausgaben und Finanzierung 2016“, die beim Broschürenservice des Ressorts sowie online erhältlich ist:

www.sozialministerium.at > Soziales | KonsumentInnen > Soziale Sicherheit > Sozialleistungen in Österreich

Das durchschnittliche monatliche Arbeitslosengeld betrug 2015 für Männer rund 979 EUR, das für Frauen 815 EUR. Die durchschnittliche Notstandshilfe der Männer lag bei 779 EUR, die der Frauen bei 657 EUR.

Durchschnittliche Leistungshöhen und Bezugsdauern von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe nach Geschlecht, 2015

	2015		
	Frauen	Männer	Gesamt
Durchschnittlicher Tagsatz passiver Leistungen in EUR	24,2	28,7	26,9
Arbeitslosengeld	26,8	32,2	29,9
Notstandshilfe	21,6	25,6	24,1
Durchschnittliche Dauer des Leistungsbezuges in Tagen	100,4	102,0	101,3
Arbeitslosengeld	81,0	80,0	80,4
Notstandshilfe	146,4	154,1	150,9

Quellen: Standardbericht LeistungsbezieherInnen; AMS DWH

Arbeitslose sind für die Dauer des Arbeitslosengeld- bzw. Notstandshilfebezugs verpflichtet, die für den Bezug notwendigen Voraussetzungen zu erfüllen. Im Falle

von Pflichtverletzungen können Sanktionen verhängt werden. Im Jahr 2015 gab es rd. 102.000 Sanktionsmaßnahmen.

²⁸ Arbeitslosenversicherungsgesetz

Sanktionen des Bezugs von Arbeitslosenleistungen im Jahr 2015

	2015		Gesamt
	Frauen	Männer	
Arbeitsunwilligkeit	95	130	225
Ablehnung von Beschäftigungsangeboten	4.017	10.243	14.260
Verschuldete Auflösung des Dienstverhältnisses	13.496	15.754	29.250
Versäumen der Kontrollmeldung	16.368	42.326	58.694
insgesamt	33.976	68.453	102.429

Quelle: Bescheidstatistik des AMS; AMS DWH

Aufwendungen für Leistungen der Arbeitslosenversicherung, in Mio. EUR, 2014 und 2015

	2014	2015
Arbeitslosengeld	1.810,8	1.898,4
Notstandshilfe	1.343,9	1.513,4
Überbrückungshilfe	3,5	3,0
Übergangsgeld	44,6	38,9
Weiterbildungsgeld	102,3	106,7
Bildungsteilzeit	9,3	13,3
Altersteilzeit	214,0	268,9
Grenzgängerverrechnung ¹	7,0	16,1
Sonderunterstützung ²	27,7	28,0
Nettoauszahlung gesamt	3.563,0	3.886,6
Pensionsversicherungsbeiträge ³	1.329,0	1.452,2
Krankenversicherungsbeiträge (inkl. Abgeltung der Krankenstandstage ³)	432,9	464,1
Unfallversicherungsbeiträge	9,4	8,8
Sozialversicherung gesamt	1.771,3	1.925,0
Gesamtaufwand (Nettoauszahlung und SV-Beiträge)	5.334,4	5.811,6

Quellen: HV-SAP, BRZ-DWH

¹ Grenzgängerverrechnung als Saldo von Ausgaben (an das Ausland) und Einnahmen (aus dem Ausland)

² Leistungsaufwand der SV-Bergbau ohne Verwaltungsaufwand

³ Hierbei handelt es sich um Akontozahlungen. Die tatsächlichen Aufwendungen werden erst im Laufe des Jahres 2016 abgerechnet.

1.6 Gesetzliche Neuerungen

1.6.1 Beschäftigungsrecht für Ausländer/innen

Im Ausländer/innenbeschäftigungsrecht wurden die Übergangsregelungen zur Arbeitnehmer/innenfreizügigkeit für Arbeitskräfte aus Kroatien um weitere drei Jahre verlängert. Außerdem wurden Working Holiday-Vereinbarungen mit Hong Kong, Taiwan, Japan und Israel abgeschlossen, die es Personen zwischen 18 und 30 Jahren ermöglichen, während ihres Ferienaufenthalts in Österreich bzw. in einem der genannten Länder einer Beschäftigung als Beitrag zur Finanzierung des Aufenthalts nachzugehen.

1.6.2 Arbeitslosenversicherungsrecht

Erweiterung der berücksichtigungswürdigen Zeiten für die Anwartschaft

Zur Erfüllung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld sind wie bisher grundsätzlich 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung in den letzten 24 Monaten vor der Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) erforderlich. Seit 1. Jänner 2015 werden jedoch Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld ebenso wie Zeiten des Präsenzdienstes, Ausbildungsdienstes oder Zivildienstes für die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld berücksichtigt, wenn mindestens 14 Wochen sonstige Anwartschaftszeiten innerhalb der Rahmenfrist vorliegen. Damit wird der Zugang von Eltern, insbesondere von Müttern, die wegen der Kinderbetreuung nicht durchgehend arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren, zum Arbeitslosengeld erleichtert.

Zusätzlich beträgt ab 1. Jänner 2015 die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld auch dann 30 Wochen, wenn die dafür erforderlichen arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten im Ausmaß von 156 Wochen nicht bloß in den letzten fünf Jahren vor

der Geltendmachung, sondern auch unter Berücksichtigung früherer Zeiten vorliegen. Dadurch wird vermieden, dass Personen, die längere Lücken in ihrem Beschäftigungsverlauf aufweisen, trotz davor liegender langjähriger Beschäftigungszeiten lediglich 20 Wochen lang Arbeitslosengeld erhalten können. Dies nützt vor allem auch Eltern, insbesondere Müttern, die wegen der Kinderbetreuung nicht durchgehend arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren.

Beitragsgrundlagen für die Bemessung des Arbeitslosengeldes

Ab 1. Juli 2018 erfolgt die Bemessung des Arbeitslosengeldes nicht mehr auf Grund der Jahresbeitragsgrundlagen des vorletzten oder des letzten Kalenderjahres, sondern zeitnäher aufgrund der letzten zwölf festgesetzten monatlichen Beitragsgrundlagen. Diese Regelung wurde im Rahmen des Meldepflicht-Änderungsgesetzes eingeführt.

Teilpension

Die Teilpension (erweiterte Altersteilzeit) wurde mit 1. Jänner 2016 nach dem Vorbild der Altersteilzeit eingeführt. Personen, die bereits Anspruch auf eine Korridorpension haben und noch keine Alterspension beziehen, können nun ihre Arbeitszeit kontinuierlich mit dem Anspruch auf einen teilweisen Lohnausgleich reduzieren. Arbeitgeber/innen, die mit ihren Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern eine entsprechende Teilpensionsvereinbarung abschließen, werden die dadurch entstehenden Mehraufwendungen für den Lohnausgleich bis zur Höchstbeitragsgrundlage und für die höheren Sozialversicherungsbeiträge zur Gänze abgegolten. Diese Regelung trat mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Beschäftigungsförderung älterer Arbeitnehmer/innen sowie für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte

Für die Finanzierung der Beschäftigungsförderung älterer Arbeitnehmer/innen stehen 150 Mio. EUR für das Jahr 2016 und 175 Mio. EUR ab dem Jahr 2017 zur Verfügung, für die Förderung von Langzeitarbeitslosen 100 Mio. EUR im Jahr 2016 und 120 Mio. EUR ab dem Jahr 2017. Für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte können bis zu 70 Mio. EUR im Jahr 2016 und 80 Mio. EUR ab dem Jahr 2017 aufgewendet werden. Der Betrag für Langzeitarbeitslose und Asylberechtigte ist im Jahr 2016 mit 150 Mio. EUR und im Jahr 2017 mit 175 Mio. EUR begrenzt.

Diese Regelung wurde im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2016 im Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz gesetzlich verankert und trat mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Vorschau: Anhebung der Beschäftigungsquote älterer Arbeitnehmer/innen und Bonus-Malus-System

Mit derselben Reform wurden die Zielwerte für die Beschäftigungsquote älterer Arbeitnehmer/innen erhöht und gesetzlich verankert.

Die folgenden drei Zielwerte sollen für den Stichtag Ende Juni 2017 erreicht werden:

- für 55 – 59-jährige Männer 73,6%
- für 60 – 64-jährige Männer 33,1%
- für 55 – 59-jährige Frauen 60,1%

Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wird die Beschäftigungsquoten älterer Arbeitnehmer/innen ermitteln sowie allfällige Abweichungen von den Zielwerten im Bundesgesetzblatt kundmachen.

In diesem Zusammenhang wird mit 1. Jänner 2017 ein Bonus-Malus-System zur Anhebung der Beschäftigungsquote älterer Arbeitnehmer/innen für Unternehmen ab 25 Beschäftigten eingeführt. Unterschreitet die ermittelte Beschäftigungsquote Älterer im Juni 2017 einen oder mehrere der festgesetzten Zielwerte, müssen Unternehmen ab 25 Beschäftigten (ausgenommen Rehabilitationsgeldbezieher/innen und Lehrlinge), wenn deren Dienstgeberquote die Branchenquote für das davor liegende Jahr nicht erreicht hat, für das darauffolgende Jahr den doppelten Betrag der Auflösungsabgabe (2016: 242 EUR statt 121 EUR) entrichten.

Detaillierte Informationen zu dem neuen Bonus-Malus-System sind im BGBl. I Nr. 144/2015 zu finden.

Arbeitsmarktpolitik für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte

Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte genießen einen uneingeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt. Ihnen steht daher auch das gesamte Dienstleistungs- und Förderangebot des Arbeitsmarktservice zur Verfügung und sie sind im gesamten Betreuungsprozess inländischen AMS-Kundinnen/-Kunden gleichgestellt. Eine möglichst rasche Erwerbsbeteiligung stellt für anerkannte Flüchtlinge einen wesentlichen Integrationsfaktor dar. Im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik werden daher neue zielgruppenspezifische Angebote entwickelt und bestehende Fördermaßnahmen ausgeweitet, um die schnelle Arbeitsmarktintegration dieser Zielgruppe zu unterstützen.

2015 wurden 21.195 anerkannte Flüchtlinge durch Fördermaßnahmen des AMS unterstützt. Im selben Zeitraum konnten 6.170 Personen dieser Zielgruppe in Beschäftigung vermittelt werden. Im Jahr 2016

1. ARBEITSMARKTPOLITIK

werden für die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Unterstützung der Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten bis zu 70 Mio. EUR bereitgestellt.

Kompetenzchecks

Kompetenzchecks sind Fördermaßnahmen mit dem primären Ziel, die mitgebrachten Qualifikationen, Kompetenzen und Berufserfahrungen der beim AMS vorgemerkten anerkannten Flüchtlinge zu ermitteln. Durch die Erhebung sollen bedarfsorientierte (Nach-)Qualifizierungen und die anschließende Stellenvermittlung unterstützt werden. Darüber hinaus sollen ergänzende Beratungsangebote im Rahmen des Kompetenzchecks zur Verfügung stehen, etwa zu Themen wie der Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen und dem österreichischen (Aus-)Bildungswesen. Das AMS Wien führt bereits seit September 2015 umfassende Kompetenzchecks für vorgemerkte Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte durch. Kompetenzchecks werden mittlerweile österreichweit in Anlehnung an das Modell des AMS Wien angeboten.

Sprachkurse

Sprachförderung ist einer der zentralen Ansätze, um bestehende Barrieren bei der Arbeitsmarktintegration zu überwinden. Das AMS stockt daher österreichweit die Plätze für Deutschkurse auf, um dem Bedarf für die wachsende Zielgruppe der anerkannten Flüchtlinge gerecht zu werden. Weitere 10 Millionen EUR des „Sondertopfs für Integration“ werden hier zusätzlich eingesetzt. Vom AMS werden Deutschkurse vor allem ab A2-Niveau und insbesondere in Kombination mit fachlichen Qualifizierungen angeboten.

Freiwilliges Integrationsjahr (FIJ)

Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, die seit maximal zwei Jahren diesen Status haben, können ab 2016 das Freiwillige Integrationsjahr (FIJ) absolvieren. Es handelt sich dabei um kein Arbeitsverhältnis, sondern um eine Maßnahme für die Dauer von 6 bis 12 Monaten, bei der neben der gemeinnützigen Tätigkeit in der Organisation auch zusätzliche Ausbildungs- und Integrationsangebote vorgesehen sind. Die Vermittlung in den 1. Arbeitsmarkt hat während des FIJ weiterhin Vorrang. Das FIJ kann von allen Organisationen angeboten werden, die auch Zivildienstbeschäftigten bzw. bei denen ein Freiwilliges Soziales Jahr absolviert werden kann. Ziel ist, Flüchtlingen eine Beschäftigung und gleichzeitig die Möglichkeit zu geben, die deutsche Sprache besser zu lernen und dadurch ihre Integrationschancen zu verbessern.

Förderprojekte im Bereich Lehre zur Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Arbeitsmarkt

Das am Arbeitsmarkt- und Konjunkturgipfel im Oktober 2015 vereinbarte Lehrlingsprogramm verfolgt das Ziel, Jugendliche und junge Erwachsene mit Integrationshemmnissen auf eine Lehre vorzubereiten und die Lehre erfolgreich abzuschließen. Durch den Einsatz von 10 Mio. EUR jährlich sollen rund 1.000 junge Menschen jährlich zusätzlich davon profitieren. Zielgruppe sind junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren mit Integrationsschwierigkeiten, insbesondere auch Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet die RL § 19c Abs. 1 Z 8 Pkt. 10 BAG. In einer Reihe von bereits gestarteter Pilotförderprojekten, die zum Teil regional und überregional bzw. österreichweit konzipiert sind, werden inhaltlich abgestimmte Maßnahmen zur bestmöglichen Integration in den Arbeitsmarkt über das duale Ausbildungsmodell Lehre gesetzt.

Überregionale Lehrstellenvermittlung

Im Projekt „Überregionale Lehrstellenvermittlung“ (WKO, AMS, BMWFV und BMASK) werden anerkannten jugendlichen Flüchtlingen durch überregionale Lehrstellenvermittlung berufliche Perspektiven in Berufen und Regionen mit Lehrlingsmangel angeboten. Dabei werden im Vorfeld die Kompetenzen und Interessen der Jugendlichen erhoben, um ein optimales Matching mit den angebotenen Lehrstellen zu gewährleisten. Die Jugendlichen werden auf das Lehrverhältnis entsprechend vorbereitet und auch nach der Vermittlung im Lehrverhältnis umfassend begleitet. Diese Vorbereitungskurse umfassen unter anderem (fachspezifisches) Deutsch, Mathematik, praktische Erprobung und interkulturelle Aspekte. Im Zuge dieses Vorbereitungskurses besteht auch die Möglichkeit, ein einwöchiges Praktikum im potenziellen Lehrbetrieb zu absolvieren. Die Jugendlichen haben vor Ort mit einem Lehrlingscoach eine/n fixe/n Ansprechpartner/in für berufliche und private Fragestellungen. Der Lehrlingscoach bereitet auch den Betrieb auf das Ausbildungsverhältnis mit dem jugendlichen Flüchtling vor.

Nähere Informationen finden Sie auf folgender Webseite: www.fachkraeftepotenzial.at

Ausbildung bis 18

Bildung und Ausbildung sind der Schlüssel für eine gesicherte Zukunft junger Menschen. Die Jugendarbeitslosigkeit ist in Österreich zwar niedriger als in den meisten Ländern der Europäischen Union, die Anforderungen des Arbeitsmarktes an junge Menschen werden aber immer höher.

Mit der Ausbildungspflicht bis 18 verfolgt die Bundesregierung das Ziel, Jugendliche noch besser auf die Anforderungen der Zukunft vorzubereiten; Bildung

und Ausbildung spielen dabei eine große Rolle und eröffnen bessere Jobperspektiven.

Die meisten Jugendlichen setzen bereits derzeit nach dem Ende der Pflichtschule die Schule fort oder absolvieren eine Lehre. Einige brechen aber ihren Schulbesuch oder ihre Ausbildung ab, nehmen Hilfsjobs an oder ziehen sich völlig aus Schule und Ausbildung zurück und vermindern somit ihre Chancen am Arbeitsmarkt und ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Junge Menschen, die nur die Pflichtschule besucht haben, haben später ein wesentlich höheres Risiko, arbeitslos zu werden. Das Einkommen von Menschen mit wenig Ausbildung bleibt häufig ihr ganzes Leben lang gering, auch in der Pension.

Kern der Initiative „AusBildung bis 18“ ist die Ausbildungspflicht, die am 1. August 2016 in Kraft getreten ist und erstmalig für jene Jugendlichen gilt, die 2017 ihre Schulpflicht beenden, soll dem entgegengewirkt werden.

Die Ausbildungspflicht kann sowohl durch den Besuch einer allgemeinbildenden höheren oder berufsbildenden mittleren oder höheren Schule als auch in der dualen Ausbildung oder aber auch in der Erwachsenenbildung und durch das Schulungsangebot des AMS erfüllt werden. Unterstützt werden die Jugendlichen dabei durch Koordinierungsstellen in allen Bundesländern und das Jugendcoaching, das bereits jetzt von fast 40.000 Jugendlichen jedes Jahr zur Beratung und Betreuung am Übergang von der Pflichtschule in weiterführende Ausbildungen genutzt wird.

Von der Ausbildungsgarantie zur Ausbildungspflicht

Eine Strategie der österreichischen Arbeitsmarktpolitik ist es, junge Menschen durch fundierte Bildung und Ausbildung präventiv vor Arbeitslosigkeit zu schützen. Österreich hat mit dieser Strategie und den damit verbundenen Angeboten eine wichtige Vorbildfunktion in Europa.²⁹

In Weiterentwicklung insbesondere des erfolgreichen Angebots der Ausbildungsgarantie wurde im Regierungsprogramm der laufenden Legislaturperiode die „AusBildung bis 18“ festgelegt: „Alle unter 18-Jährigen sollen nach Möglichkeit eine über den Pflichtschulabschluss hinausgehende Ausbildung abschließen.“ Aus der Garantie, dass jede/r, die/der eine Lehre beginnen möchte, auch einen Lehrplatz bekommt, wird mit dieser Reform eine Pflicht der Jugendlichen, die Angebote des AusBildungssystems auch anzunehmen, und gleichzeitig eine Verpflichtung der zuständigen Akteurinnen/Akteure dafür zu sorgen, dass für jede/n Jugendliche/n das richtige Angebot mit aller notwendigen Unterstützung auch vorhanden ist. Die Lehre – ob betrieblich oder überbetrieblich – ist dabei nur eine Variante von vielen, wie Jugendliche ihre Ausbildungspflicht erfüllen können. Arbeitsmarkt- und Bildungspolitik, Bund, Länder, Gemeinden, das Schulsystem, die Wirtschaft u.v.m. stehen vor der großen Aufgabe, Jugendlichen die passenden Angebote zu machen und sie auf ihrem Weg zu unterstützen. Die Verlängerung der (Aus-)Bildungsdauer verbunden mit der bestmöglichen Förderung jedes und jeder einzelnen Jugendlichen stellt für die jungen Menschen wie für die Gesellschaft einen Meilenstein zur Verbesserung der individuellen Chancen Betroffener am Arbeitsmarkt dar.

Das vielfältige österreichische Schulsystem bietet zahlreiche Möglichkeiten, nach dem Pflichtschulabschluss eine weiterführende Bildung oder Ausbildung zu absolvieren: dies kann zum Beispiel eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule sein oder eine duale Ausbildung, die betrieblich oder überbetrieblich, gegebenenfalls in verlängerter Lehrzeit oder in Form einer Teilqualifizierung absolviert werden kann. Weitere Möglichkeiten wären z.B. Ausbildungen in den Bildungsanstalten für Kindergärten- oder Sonderpädagogik, in Schulen für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege, in Lehrgängen zur Pflegehilfe, in Schulen für medizinische Assistenzberufe. Darüber hinaus gibt es vielfältige Angebote des Sozialministeriumservice und des Arbeitsmarktservice, insbesondere für Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen.

Problematisch war die Tatsache, dass pro Jahrgang, welcher die neunjährige Schulpflicht beendet, rund 5.000 Jugendliche trotz der vielgestaltigen Angebotslandschaft entweder den Zugang in das für sie passende weiterführende Bildungs- oder Ausbildungsangebot nicht finden oder eine weiterführende (Aus-)Bildung abbrechen, ohne eine alternative Laufbahn einzuschlagen. Auch mit 16 oder 17 Jahren brechen junge Menschen ihre Bildungslaufbahn ab, sodass unter den 15- bis 17-jährigen Jugendlichen mehr als 17.000 zur Gruppe der „NEET“ (Not in Education, Employment or Training) gehören, das heißt zu jenen Jugendlichen, die sich dauerhaft außerhalb der Systeme Bildung und Arbeitsmarkt befinden.

Obwohl nur ein verhältnismäßig kleiner Anteil dieser Jugendlichen arbeitslos gemeldet ist, ist es dem

²⁹ Folgende Webseite der Europäischen Kommission gibt Auskunft über die „Jugendgarantie“: <http://ec.europa.eu/social> > Beschäftigung von Jugendlichen > Jugendgarantie

Sozialministerium wichtig, allen Jugendlichen eine gute Ausbildung und eine damit verbundene Verbesserung der Arbeitsmarktchancen zu ermöglichen.

Junge Menschen, die über keinen über die Pflichtschule hinausgehenden Abschluss verfügen, haben in ihrem späteren Leben ein dreifaches Arbeitslosigkeitsrisiko, ein vierfaches Risiko dauerhaft auf Hilfsarbeit beschränkt zu sein und ein siebenfaches Risiko dauerhaft vom Erwerbsleben ausgegrenzt zu bleiben. Außerdem ist ein Fünftel dieser Personengruppe armutsgefährdet. Nicht zu unterschätzen sind auch die volkswirtschaftlichen Kosten frühzeitigen Schulabbruchs. Eine Studie für die Niederlande (die es vergleichbar für Österreich noch nicht gibt) zeigt, dass ein/e Schulabbrecher/in über die Lebensspanne hinweg gerechnet volkswirtschaftliche Kosten in Höhe von 1,8 Mio. EUR verursacht. Das würde für Österreich bedeuten, dass wenn wir 10.000 Jugendliche zu einem weiterführenden Abschluss bringen, sich der Staat langfristig Kosten in Höhe von etwa 18 Mrd. EUR sparen kann.

In der Arbeitsmarktpolitik für Jugendliche folgt das Sozialministerium daher schon länger dem Prinzip (Aus-)Bildung vor Vermittlung. Eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration durch bestmögliche (Aus-)Bildung hat Priorität. Die Ausbildungsgarantie ist daher ebenso wie eine umfassende Berufsorientierung und Stabilisierung von Jugendlichen in den zielgruppenspezifischen arbeitsmarktpolitischen Zielvorgaben des Bundesministers vorgegeben. Studien belegen, dass neben einer qualitätvollen Bildung oder Ausbildung auch der zertifizierte Nachweis einer solchen in Österreich für einen gelungenen Einstieg in das Berufsleben besonders wichtig ist.

Vor dem Hintergrund einer wachsenden Zahl junger Menschen, die eine Lehrausbildung anstrebten, aber keinen Ausbildungsplatz in einem Betrieb fanden, wurde daher bereits 1998 das Jugendausbildungssicherungsgesetz (JASG) verabschiedet. Basierend darauf hat das Arbeitsmarktservice (AMS) erstmals überbetriebliche Ausbildungsplätze für junge Menschen zur Verfügung gestellt, welche die 8. bzw. 9. Schulstufe positiv absolviert haben – in Lehrgängen, die zunächst auf ein Jahr befristet waren.

Im Rahmen einer Gesetzesnovelle erfolgte im Jahr 2008 eine umfassende Reform: Die überbetriebliche Lehrausbildung (ÜBA) wurde gleichwertiger und regulärer Bestandteil der dualen Ausbildung bis zur Lehrabschlussprüfung. Ziel sowohl der JASG Lehrgänge als auch der ÜBA war und ist der Übertritt der Jugendlichen in ein betriebliches Lehrverhältnis. Sollte dieser nicht gelingen, ist das vollständige Absolvieren der Lehrausbildung in der ÜBA jedoch möglich. Die ÜBA-Lehrlinge haben Anspruch auf einen im Regelfall nur einvernehmlich auflösbaren Ausbildungsvertrag und höhere Qualitätskriterien wurden etabliert. Jeder ÜBA-Lehrling nimmt regulär am Berufsschulunterricht teil. Parallel dazu wurde seitens der Bundesregierung eine Ausbildungsgarantie ausgesprochen: Allen Jugendlichen, die eine Ausbildung absolvieren möchten, aber keinen betrieblichen Lehrplatz finden, wird ein Platz in der ÜBA angeboten.

Da trotz der Ausbildungsgarantie längst nicht alle Jugendlichen den Weg in eine weiterführende Ausbildung finden, hat das Sozialministerium seine Anstrengungen intensiviert, jene Jugendlichen zu unterstützen, die besondere Schwierigkeiten am Ende der Pflichtschulzeit haben. Mit dem Jugendcoaching hat das damalige Bundessozialamt (jetzt Sozialministeriumservice) beginnend mit 2012 einen

ersten Meilenstein gesetzt und ein ursprünglich aus der Beratung für Jugendliche mit Behinderung stammendes Programm allen Jugendlichen unter 19 (bei sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf bis 24) zugänglich gemacht. Im Jahr 2015 profitierten bereits rund 40.000 Jugendliche von diesem umfassenden und individuellen Beratungs- und Unterstützungsangebot. Seither ist die Rate der frühzeitigen Schulabgänger/innen in Österreich von 7,8% (2012) auf 7,3% (2015) zurückgegangen.

Mit dem Regierungsprogramm 2013 bis 2018 setzt die Bundesregierung in Fortsetzung dieser Strategie nun einen weiteren wesentlichen Reformschritt in Form der „AusBildung bis 18“ (AusBildungspflicht). Ab dem Schuljahr 2016/2017 muss jede/r Jugendliche nach Vollendung der Schulpflicht verbindlich eine weiterführende Bildung oder Ausbildung besuchen. Das bedeutet nicht weniger als eine wesentliche Systemänderung, um frühzeitigem Schul- und Ausbildungsabbruch und damit verbunden auch dem NEET-Status vorzubeugen, mehr Chancengleichheit für sozial benachteiligte Jugendliche zu schaffen, die Potentiale aller Jugendlichen zu nutzen und dadurch auch der steigenden Nachfrage der Wirtschaft nach mehr Fachkräften gerecht zu werden. Jeder und jede Jugendliche soll den individuellen Voraussetzungen entsprechend höchstmöglichen Bildungs- oder Ausbildungsabschluss erzielen und dadurch gesellschaftliche Integration, ein selbstbestimmtes Leben und eine stabilere Erwerbskarriere erzielen. Mittels eines Stufenplans an Unterstützungsmaßnahmen soll eine höhere Verbindlichkeit für junge Menschen entstehen, die vielfältigen Bildungs- und Ausbildungsangebote zu nutzen. Finanzielle Sanktionen, die jene Erziehungsberechtigte treffen würden, welche die Jugendlichen bei der Erfüllung der Ausbildungspflicht nicht unterstützen, können dabei nur das Mittel letzter

Wahl sein, wenn alle Stufen der Information, Beratung und Unterstützung erfolglos bleiben sollten.

Wesentliche Voraussetzung der AusBildungspflicht ist, dass für jede/n Jugendliche/n bedarfsgerecht die richtigen Angebote zur Verfügung stehen. Analog zur Schulpflicht bedeutet die AusBildungspflicht einen Anspruch auf die passende Bildung oder Ausbildung und die richtige Unterstützung, um diese auch absolvieren zu können. Im Mittelpunkt stehen dabei die Verbesserung bestehender Angebote sowie deren Koordination, eine effizientere Nutzung, mehr Durchlässigkeit, Angebotslücken bedarfsgerecht zu schließen, die frühzeitige Vermeidung von Abbrüchen in allen Formen der Bildung und Ausbildung und Jugendliche im „NEET“-Status oder solche, die von diesem bedroht wären, gezielt und bedürfnisgerecht an Bildung und Ausbildung heranzuführen.

Die Erhöhung des Ausbildungsniveaus junger Menschen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die dazu führen soll, dass junge Menschen sich in ihrer Persönlichkeit entfalten können, am gesellschaftlichen Leben teilhaben und – hier setzt die Verantwortung der Arbeitsmarktpolitik an – nachhaltig am Arbeitsmarkt Fuß fassen können. Neun Jahre Bildung oder Ausbildung reichen nicht (mehr) aus, den bestehenden und künftigen Anforderungen zu genügen.

An der Umsetzung des Programms „AusBildung bis 18“ arbeiten derzeit das Sozialministerium (BMASK), das Bundesministerium für Bildung (BMB), das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFV) und das Bundesministerium für Familie und Jugend (BMFJ). In den Prozess einbezogen sind alle relevanten Akteurinnen/Akteure wie z. B. das Arbeitsmarktservice (AMS), das Sozialministeriumservice, die Länder und Gemeinden, die Sozialpartner, nicht zuletzt die Bundesjugendver-

tretung sowie die Städte und Gemeinden. Die enge Zusammenarbeit aller Stakeholder ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für ein solch komplexes Vorhaben.

Obwohl auch durch eine verpflichtende „AusBildung bis 18“ nicht jede/r Jugendliche einen Abschluss erlangen wird, stellt dieses Vorhaben eine wesentliche Weiterentwicklung in der Bekämpfung frühzeitigen (Aus-)Bildungsabbruchs und seiner weitreichenden negativen Folgen dar.

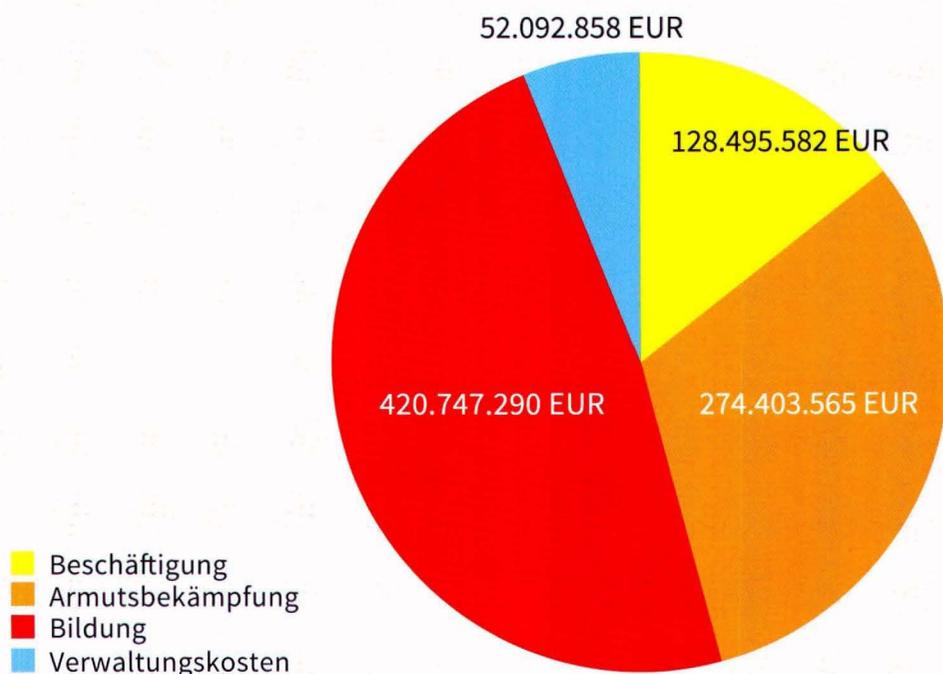
Der Gesetzesentwurf wurde am 7. Juni 2016 im Ministerrat, das Gesetz im Juli 2016 im Parlament beschlossen; es trat am 1. August 2016 in Kraft.

Am 1. Juli 2017 soll nach einer entsprechenden Pilot- und Aufbauphase die AusBildungspflicht in Kraft treten und ein Jahr später kommen dann etwaige Sanktionsmaßnahmen zur Geltung.

1.7 Der Europäische Sozialfonds (ESF) 2014-2020 in Österreich

Am 28. November 2014 hat die Europäische Kommission das operationelle Programm Österreichs zur Umsetzung des Europäischen Sozialfonds (ESF) für 2014-2020 genehmigt. Das „Operationelle Programm Beschäftigung Österreich 2014-2020“ (ESF OP) orientiert sich an der „Europa 2020“-Strategie und richtet sich nach dem Nationalen Reformprogramm aus. Die für den ESF wesentlichen Europa 2020-Ziele sind die Steigerung der Erwerbsbeteiligung, die Verringerung der Schulabbrüche und die Bekämpfung der Armut. Die soziale Eingliederung insbesondere von benachteiligten bzw. von Ausgrenzung bedrohten Personengruppen ist ein Leitprinzip des österreichischen ESF Programms. Das ESF Budget für Österreich 2014-2020 inklusive nationaler Kofinanzierung beträgt 875.739.295 EUR.

ESF Budget Österreich 2014-2020 (inkl. nationale Ko-Finanzierung)



Quelle: Sozialministerium

1. ARBEITSMARKTPOLITIK

Ein Schwerpunkt des ESF ist die Schaffung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung. Darunter fallen die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben. Geplante Maßnahmen sind daher Beratungen für Unternehmen, Karenzmanagement sowie Coaching- und Entwicklungsangebote zum beruflichen Aufstieg und zur Höherqualifizierung. Des Weiteren fördert der ESF die Unterstützung der Beschäftigungsfähigkeit älterer Arbeitnehmer/innen. Betriebe sollen für die Herausforderungen des demographischen Wandels sensibilisiert werden und Beratungen erhalten.

Eine wichtige Neuerung ist auch die Ausrichtung des ESF auf die Armutsbekämpfung. Ziel ist die aktive Inklusion von Bevölkerungsgruppen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind. Dazu zählen unter anderem Jugendliche, die weder in Beschäftigung noch in Ausbildung sind (NEETs), Personen, die trotz Beschäftigung armutsgefährdet sind („Working Poor“), Beziehende von Bedarfsgestützter Mindestsicherung sowie Angehörige einer Minderheit, z. B. Roma oder Menschen, die aufgrund einer Behinderung mit Barrieren beim Zugang zum Arbeitsmarkt konfrontiert sind. Inklusionsangebote umfassen unter anderem Case Management, sozialarbeiterische Beratung oder schulische Betreuung.

Fast die Hälfte der Gelder wird in Bildung und lebenslanges Lernen investiert. Im Zentrum dieses Schwerpunktes stehen Aus- und Weiterbildung im schulischen und beruflichen Bereich. Gefördert werden Maßnahmen zur Verringerung der Schulabbruchquote und der Übergang Schule/Ausbildung/Beruf. Außerdem sollen Sprachförderung und Angebote im Rahmen der Ausbildungsgarantie finanziert werden. Angebote zu lebenslangem Lernen ermöglichen Personen, einen Bildungsabschluss nachzuholen und ihr Qualifikationsniveau zu erhöhen.

Das Burgenland hat als einziges Bundesland den Status einer sogenannten „Übergangsregion“ und setzt regionale Prioritäten. Aus diesem Grund gibt es im Burgenland zwei zusätzliche Schwerpunkte. Zum einen werden der Zugang zu Beschäftigung und die Mobilität der Arbeitskräfte, z.B. durch Höherqualifizierung im Bereich IKT, umweltrelevantes Wissen oder technologische Berufe gefördert. Zum anderen unterstützen Maßnahmen die Anpassung der Arbeitskräfte und Unternehmen an den Wandel in Richtung einer technologischen, wissensbasierten Wirtschaft.

Nähere Informationen zum ESF: www.esf.at

Der ESF informiert auch auf Facebook:

www.facebook.com/esf.oesterreich

Sektion VII des Sozialministeriums:
Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat

KAPITELVERZEICHNIS

2.	Arbeitsrecht und Arbeitnehmer/innenschutz	42
2.1	Modernisierung im Arbeitsrecht	42
2.1.1	Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2015	42
2.1.2	Maßnahmen zur Verbesserung von Beruf und Familie	42
2.2	Maßnahmen im Bereich der Lohn- und Sozialdumpingbekämpfung	43
2.3	Arbeitnehmer/innenschutz	44
2.3.1	Österreichische ArbeitnehmerInnenschutzstrategie 2013-2020	44
2.3.2	Neue Rechtsvorschriften im Bereich Technik und Arbeitshygiene	45
2.4	Tätigkeit der Arbeitsinspektion	46

2. ARBEITSRECHT UND ARBEITNEHMER/INNENSCHUTZ

2.1 Modernisierung im Arbeitsrecht

2.1.1 Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2015

In Umsetzung des Regierungsprogramms sieht das **Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2015** im Arbeitsvertragsrecht im Bereich der so genannten Vertragsklauseln wichtige Maßnahmen vor:

- Im **Dienstzettel** ist der monatlich zustehende **Grundlohn oder das Grundgehalt betragsmäßig** darzustellen; eine Darstellung dieser Beträge durch Verweis auf die für das jeweilige Arbeitsverhältnis geltenden gesetzlichen oder kollektiven Lohnvorschriften ist unzulässig.
- **Transparenz bei All-In Verträgen:** Der Grundlohn oder das Grundgehalt (also der Lohn für die Normalarbeitszeit, z.B. 40 Stunden/Woche) muss ausgewiesen sein. Ist dies im Arbeitsvertrag oder Dienstzettel nicht der Fall, gilt der angemessene Ist-Grundlohn als vereinbart (das ist jener Lohn, den ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin üblicherweise entsprechend der Ausbildung und Berufserfahrung in einer bestimmten Branche in einer bestimmten Region verdient).
- **Einschränkung von Konkurrenzklauseln** durch eine Anhebung der Entgeltgrenze: Konkurrenzklauseln, die die Erwerbstätigkeit des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beschränken, sind nur für Arbeitnehmer/innen, deren letztes Monatsentgelt über dem 20-Fachen der täglichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage liegt, erlaubt (bisher betrug die Entgeltgrenze das 17-Fache der täglichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage). Weiters wurde geklärt, dass Sonderzahlungen bei der Berechnung der Entgeltgrenze außer Acht zu lassen sind. Die Höhe einer Konventionalstrafe, die

im Zusammenhang mit einer Konkurrenzklausel vereinbart wird, ist mit höchstens sechs Nettomonatsentgelten (ohne Sonderzahlungen) begrenzt.

- **Einschränkung des Ausbildungskostenrückerersatzes:** Vorgesehen ist eine Verkürzung der Rückforderungsfrist auf vier (statt wie bisher fünf) Jahre. Der Rückerstattungsbetrag muss – gerechnet ab dem Ende der erfolgreich absolvierten Ausbildung – zwingend nach Monaten aliquotiert werden; eine Aliquotierung in größeren Zeitabschnitten (etwa nach Jahren) ist unwirksam.
- Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Übermittlung einer **schriftlichen Darstellung der monatlich zustehenden Bezüge** sowie Anspruch auf Aushändigung einer Kopie der Anmeldung zur Sozialversicherung durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber.
- Für Arbeitnehmer/innen, die befristet **Rehageld** oder **Umschulungsgeld** wegen Berufsunfähigkeit oder Invalidität beziehen, wird der Zugang zur **Abfertigung alt und zur Betriebspension** erleichtert. Weiters wird neu geregelt, dass das Arbeitsverhältnis während dieses Bezuges als karenziert gilt. Dienstzeitabhängige Rechte wie etwa die Abfertigung alt wachsen während dieser Zeit nicht weiter an, ebenso entsteht in der Karenz kein neuer Urlaubsanspruch.

Die vorgenannten Maßnahmen sind mit 1. Jänner 2016 in Kraft getreten.

2.1.2 Maßnahmen zur Verbesserung von Beruf und Familie

Im Jahr 2015 wurden vom Parlament auch folgende Maßnahmen zur **Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie** beschlossen:

- **Freie Dienstnehmerinnen** unterliegen jetzt insoweit dem Mutterschutzgesetz, als sie einen Anspruch auf Freistellung während der Beschäftigungsverbote vor

und nach der Geburt haben sowie vor Motivkündigungen während der Schwangerschaft und während der Beschäftigungsverbote geschützt sind.

- Bei der **Elternteilzeit** gemäß Mutterschutzgesetz sowie Väter-Karenzgesetz muss eine Verringerung der individuellen Normalarbeitszeit um mindestens 20 Prozent erfolgen und die verbleibende Arbeitszeit muss mindestens 12 Stunden pro Woche betragen (Bandbreitenmodell).
- Auch **Pflegeeltern** (ohne Adoptionsabsicht) haben einen Anspruch auf Karenz.
- Nach **Fehlgeburten** steht nunmehr ein Kündigungsschutz für vier Wochen zu.

Diese Änderungen sind mit 1. Jänner 2016 in Kraft getreten.

2.2 Maßnahmen im Bereich der Lohn- und Sozialdumpingbekämpfung

Ein neues und eigenständiges Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) sieht in Umsetzung des Regierungsprogramms und der Durchsetzungsrichtlinie zur Entsende-Richtlinie im Bereich der Lohn- und Sozialdumpingbekämpfung folgende wesentlichen Maßnahmen vor:

- Die Regelungen zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping werden aus dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) herausgelöst und in einem neuen **Gesetz (LSD-BG) mit einer klareren und übersichtlicheren Struktur** zusammengefasst, das den Rechtsanwender/innen ein leichteres Verständnis der komplexen Rechtsmaterie ermöglichen soll.
- Mit der Umsetzung der Durchsetzungsrichtlinie zur Entsende-Richtlinie kommt es zu einer wesentlichen **Verbesserung der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren** gegen Unternehmen mit Sitz im Ausland, die Arbeitnehmer/innen nach Österreich grenzüberschreitend entsenden oder überlassen. Eine verbesserte Durchführbarkeit von Verwaltungsstrafverfahren hängt aber auch von einer entsprechenden Umsetzung der Durchsetzungs-Richtlinie in den anderen Mitgliedstaaten ab.
- Die Beschäftigungsverhältnisse nach dem **Heimarbeitsgesetz** werden in das Lohnkontrollgefüge nach dem LSD-BG einbezogen.
- Die Regelungen über die Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping im AVRAG und im Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) werden im neuen LSD-BG harmonisiert.
- Die bisherigen **Ausnahmeregelungen** von der behördlichen Lohnkontrolle **für bestimmte Formen der Dienstleistungserbringung** im Rahmen von grenzüberschreitenden Entsendungen nach Österreich werden erweitert (künftig sollen auch Fachkräfte mit einer Bruttoentlohnung über 6.075 EUR, mobile Arbeitnehmer/innen im „echten“ Transitverkehr sowie die Tätigkeit im Rahmen von internationalen Aus- und Weiterbildungsprogrammen im Bereich von Universitäten von der Lohnkontrolle ausgenommen werden).
- Vorgesehen sind auch **Ausnahmeregelungen** von der behördlichen Lohnkontrolle **für grenzüberschreitende Entsendungen** innerhalb von Konzernen für bestimmte kurzfristige, genau definierte Tätigkeiten in Österreich, wobei es sich um Verwaltungstätigkeiten, Planungsarbeiten für Projekte oder Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten handelt. Diese Arbeiten sind mit einem Monat zeitlich limitiert. Die Ausnahmeregelung ermöglicht aber nicht, dass Konzernunternehmen billige Arbeitskräfte nach Österreich holen und diese nicht dem LSD-BG unterliegen.
- Die materiell-rechtlichen **Ansprüche** von nach Österreich grenzüberschreitend entsandten oder überlassenen Arbeitnehmer/innen werden **klar und übersichtlich normiert**; dies betrifft insbesondere Entgelt, Urlaub und Arbeitszeit.

2. ARBEITSRECHT UND ARBEITNEHMER/INNENSCHUTZ

- **Im Baubereich haften Auftraggeber/innen** für die Lohnansprüche von grenzüberschreitend entsandten oder überlassenen Arbeitnehmer/innen; diese Haftung soll auch private Auftraggeber/innen und nicht nur Unternehmer/innen in Österreich erfassen; damit werden die bisherigen Regelungen wesentlich verbessert.
- Die **Meldung der Entsendung/Überlassung** wird durch den Entfall der Frist von einer Woche (die Meldungen sollen nunmehr vor Arbeitsaufnahme der grenzüberschreitend entsandten oder überlassenen Arbeitnehmer/innen in Österreich erstattet werden) und die Möglichkeit einer so genannten „Sammelmeldung“ bei einer größeren Anzahl von Auftraggeber/innen administrativ erleichtert.
- Die Regelungen über den **Ort der Bereithaltung von Unterlagen** (ZKO-Meldung – Meldung an die Zentrale Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen; Lohnunterlagen) werden erleichtert; die Novelle sieht eine Erweiterung der für die Bereithaltung der Unterlagen geeigneten Orte vor, die allerdings in der ZKO-Meldung genau zu bezeichnen sind.
- Die **Strafregelungen** des LSD-BG werden im neuen Gesetz übersichtlich erfasst. Wesentlich ist die Beibehaltung der aus general- und spezialpräventiver Hinsicht relevanten Strafraumen bei Verstößen gegen das LSD-BG.
- Die **Nachsichtregelungen** im Zusammenhang mit der Erstellung der Anzeige und dem verwaltungsrechtlichen Strafverfahren bei Unterentlohnungen werden beibehalten. Fehler in der Lohnverrechnung, die auf einer leichten Fahrlässigkeit beruhen, sollen weiterhin nicht sanktioniert werden, wenn das ausstehende Entgelt nachgezahlt wird.
- Bezirksverwaltungsbehörden müssen künftig das Verwaltungsstrafverfahren aussetzen, wenn die Unterentlohnung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers vorher oder gleichzeitig mit diesem

Gegenstand eines Verfahrens vor dem Arbeits- und Sozialgericht geworden ist.

Diese Maßnahmen sollen mit 1. Jänner 2017 in Kraft treten.

2.3 Arbeitnehmer/innenschutz

2.3.1 Österreichische ArbeitnehmerInnenschutzstrategie 2013-2020

Im Rahmen der Veranstaltung „20 Jahre ArbeitnehmerInnenschutzgesetz“ wurde am 9. November 2015 die Gemeinsame Resolution zur „Österreichischen ArbeitnehmerInnenschutzstrategie 2013-2020 (ÖAS)“ feierlich präsentiert. Ziel dieser Resolution, die von allen für den Arbeitnehmer/innenschutz relevanten Ministerien, Unfallversicherungsträgern, Sozialpartnern und anderen Interessenvertretungen unterschrieben wurde, ist es, Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen in Österreich nachhaltig insbesondere in folgenden Bereichen zu verbessern:

- Belastungen des Muskel- und Skelettsapparates;
- psychische Belastungen;
- Gefahren durch krebserzeugende Arbeitsstoffe;
- Arbeitsplatzevaluierung und Betreuung durch Fachleute der Prävention;
- alter(n)sgerechte Arbeitsgestaltung;
- schulische und universitäre Ausbildung und Weiterbildung in den Bereichen Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit.

Das Strategiedokument beschreibt die Strukturen, Prozesse und Aufgaben der ÖAS. Die themenspezifische Vernetzung erfolgt in der Strategischen Plattform und in vier Arbeitsgruppen, die branchenspezifische Vernetzung in den Branchen-Plattformen.

Im Berichtsjahr erfolgte die Auftragserteilung an ECE (Evaluation-Cooperation-Education) zur Entwicklung eines detaillierten Konzepts sowie in weiterer Folge die Unterstützung des Teams bei der Durchführung der Evaluation der ÖAS, die nach dem Baukastensystem der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt erfolgt.

Das Konzept umfasst

- eine **konzeptorientierte Evaluation** der ÖAS insgesamt, wie gut die Struktur und die Prozesse im Rahmen der ÖAS geeignet sind, die Ziele der Strategie zu erreichen;
- eine **prozessorientierte Evaluation** der Arbeit der Arbeitsgruppen und der Strategischen Plattform sowie die Kooperation und Kommunikation untereinander, wobei im Detail die Prozesse der Umsetzung der Ziele der ÖAS analysiert und ein Feedback zur laufenden Verbesserung von Kooperation und Kommunikation gegeben werden;
- eine **wirkungsorientierte Evaluation** von zumindest einem zu definierenden Projekt der Strategischen Plattform und Analyse hinsichtlich der Zielerreichung.

Im Berichtsjahr wurde in jeder der vier Arbeitsgruppen ein halbtägiger Evaluationsworkshop abgehalten. Diese Workshops wurden im Sinne einer Zielschärfung und größtmöglichen Nutzenorientierung durchgeführt und die Ergebnisse sind in das Evaluationskonzept eingeflossen.

Informationen zur ArbeitnehmerInnenschutzstrategie 2013–2020, den beteiligten Institutionen sowie den Projekten und Publikationen sind auf der Website veröffentlicht:

www.arbeitsinspektion.gv.at > ArbeitnehmerInnen-schutzstrategie > Weitere Informationen

2.3.2 Neue Rechtsvorschriften im Bereich Technik und Arbeitshygiene

Mit dem Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz (ASRÄG), BGBl. I Nr. 94/2014, wurde auch das **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)** wie folgt geändert:

- Zum einen erschien die subsidiäre Möglichkeit der Vorschreibung einer Brandschutzgruppe auf Grund der zur Anwendung kommenden umfangreichen landesrechtlichen Regelungen überschießend und wurde daher ersatzlos gestrichen.
- Zum anderen wurde die Verpflichtung zur Einberufung des Arbeitsschutzausschusses (ASA) gemäß § 88 ASchG auf mindestens einmal pro Jahr reduziert, da über die jährliche Einberufung des ASA hinaus entsprechende Kommunikations- und Informationsverpflichtungen zwischen den Akteurinnen/Akteuren ohnehin in ausreichendem Maße vorgeesehen sind.
- Weiters erfolgte eine Klarstellung dahingehend, dass die Funktion als Präventivfachkraft (Sicherheitsfachkraft und Arbeitsmediziner/in) mit der Funktion als Sicherheitsvertrauensperson vereinbar ist.

Diese Änderungen sind mit 1. Jänner 2015 in Kraft getreten.

An diese Änderungen des ASchG wurden auch die **Arbeitsstättenverordnung (AStV)** und die **Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO)** angepasst:

- Mit dem Entfall der gesetzlichen Grundlage der Einrichtung einer Brandschutzgruppe war nun auch § 44 AStV über die Einrichtung einer Brandschutzgruppe aufzuheben.
- Auch war eine Konkretisierung in der SVP-VO notwendig. Der im § 4 neu eingefügte Abs. 2a SVP-VO stellt nun klar, dass die notwendigen fachli-

2. ARBEITSRECHT UND ARBEITNEHMER/INNENSCHUTZ

chen Voraussetzungen auch erfüllt sind, wenn eine Sicherheitsvertrauensperson eine Fachausbildung für Sicherheitsfachkräfte (§ 74 ASchG) oder eine arbeitsmedizinische Ausbildung (§ 79 Abs. 2 ASchG) erfolgreich absolviert hat.

Die Änderungen sind mit 1. Jänner 2015 in Kraft getreten.

Das ASchG, die **Kennzeichnungsverordnung (KennV)** und die **Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen von Jugendlichen (KJBG-VO)** wurden hinsichtlich der Richtlinie 2014/27/EU vom 26. Februar 2014 zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG sowie der Richtlinie 2004/37/EG zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen („CLP-Verordnung“) umgesetzt. Erforderlich waren

- eine Anpassung der Terminologie betreffend gefährlicher Arbeitsstoffe an das System der CLP-Verordnung;
- eine Festlegung der Kennzeichnung von Behältern und von Lagerräumen bzw. -bereichen von chemischen Arbeitsstoffen im ASchG und in der KennV in Übereinstimmung mit der chemikalienrechtlichen Kennzeichnung.

Diese Änderungen sind mit 1. Juni 2015 in Kraft getreten.

2.4 Tätigkeit der Arbeitsinspektion

Im Jahr 2015 wurden

- 46.905 Arbeitsstätten,
 - 10.858 Unternehmen auf Baustellen und
 - 3.442 auswärtige Arbeitsstellen
- von den Arbeitsinspektor/innen besucht.

Dabei wurden 69.401 Kontrollen durchgeführt, bei denen je nach Anlassfall Übersichtskontrollen, Überprüfungen bestimmter Themenbereiche oder Schwerpunkterhebungen, auch im Zusammenhang mit Verhandlungen und Beratungen, erfolgten.

Zusätzlich zu diesen Kontrollen überprüften die Arbeitsinspektorinnen/Arbeitsinspektoren 387.765 Arbeitstage von Lenker/innen und nahmen an 15.445 behördlichen Verhandlungen teil (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren und Bauverhandlungen).

Ferner wurden

- 29.454 Beratungen und Vorbesprechungen betrieblicher Projekte durchgeführt,
- 59.340 arbeitsinspektionsärztliche Beurteilungen und Beratungen sowie
- 20.360 sonstige Tätigkeiten (wie Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Teilnahme an Tagungen und Schulungen) vorgenommen.

Bei 45% aller Besichtigungen (Kontrollen vor Ort) wurden im Berichtsjahr Übertretungen von Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften festgestellt und die Arbeitgeber/innen erforderlichenfalls über die Möglichkeiten zur effizienten Behebung dieser Mängel beraten sowie bei Vorliegen schwer wiegender Übertretungen oder im Wiederholungsfall sofortige Strafanzeigen erstattet.

Von den insgesamt 116.481 Übertretungen betrafen

- 103.147 den technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmer/innenschutz und
- 13.334 den Verwendungsschutz.

Zusätzlich wurden bei Kontrollen von Lenker/innen 8.821 Übertretungen festgestellt. Insgesamt mussten 1.996 Strafanzeigen erstattet werden.

Im Bundesdienst wurden im Berichtsjahr

- 344 Kontrollen auf Einhaltung der Bestimmungen des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes,
- 176 Beratungstätigkeiten vor Ort in den Dienststellen sowie
- 354 sonstige Tätigkeiten, wie Behördenbesprechungen, durchgeführt.

Im Berichtsjahr sank die Zahl der anerkannten Arbeitsunfälle unselbständig erwerbstätiger Personen im engeren Sinn (ohne Wegunfälle) von 89.502 im Vergleich zum Vorjahr um 3,2% auf 86.607. Die Anzahl der tödlichen Arbeitsunfälle stieg von 65 auf 73. Die Zahl der meldepflichtigen Unfälle betrug im Berichtsjahr 50.205. Die Zahl der anerkannten Berufserkrankungen sank von 1.175 leicht auf 1.058, davon waren 91 mit tödlichem Ausgang.

Detaillierte Informationen über die Tätigkeit sind auf der Website der Arbeitsinspektion an folgender Stelle abrufbar:

www.arbeitsinspektion.gv.at > Kontakt, Service > Berichte, Schwerpunkte

2. ARBEITSRECHT UND ARBEITNEHMER/INNENSCHUTZ

Sektion II des Sozialministeriums:
Sozialversicherung

KAPITELVERZEICHNIS

3.	Die gesetzliche Sozialversicherung	50
3.1	Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Sozialversicherung	50
3.2	Pensionsversicherung	52
3.2.1	Ausgaben	52
3.2.2	Einnahmen	52
3.2.3	Pensionsversicherte	53
3.2.4	Leistungsaufwand	53
3.2.5	Pensionsleistungen	54
3.2.6	Zahlungen des Bundes an die Pensionsversicherung	57
3.2.7	Pensionsbelastungsquote	57
3.2.8	Pensionsneuzuerkennungen	59
3.2.9	Pensionsantrittsalter	61
3.2.10	Pensionsanträge, Zuerkennungsquote und Ablehnungen	64
3.2.11	Pensionsabgänge, Pensionsbezugsdauer und Pensionsabgangsalter	66
3.2.12	Höhe der neuzuerkannten Leistungen	67
3.2.13	Durchschnittliche Pensionsleistungen	69
3.2.14	Auslandspensionen	70
3.2.15	Zwischenstaatliche Teilleistungen	70
3.2.16	Personenbezogene Leistungen	71
3.2.17	Ausgleichszulagen	71
3.2.18	Pensionskonto	73
3.2.19	Reformmaßnahmen	73

3. DIE GESETZLICHE SOZIALVERSICHERUNG

3. DIE GESETZLICHE SOZIALVERSICHERUNG

3.1 Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Sozialversicherung

Im Jahr 2015 wandte die gesetzliche Sozialversicherung (SV) 58,26 Mrd. EUR für Leistungen zur (materiellen) Absicherung im Fall von Krankheit, Unfall sowie bei Invalidität, Todesfällen und Alter auf. Damit verfügte die gesetzliche Sozialversicherung über eines der größten Budgets der Republik Österreich. Gemessen am Bruttoinlandsprodukt machten die Gesamtausgaben der Sozialversicherung rund 17,3% (2014: 17,1% des BIP) aus.

Diesen Gesamtausgaben standen Gesamteinnahmen von 58,25 Mrd. EUR gegenüber. Damit betrug der Gebarungsabgang im Jahr 2015 12,2 Mio. EUR.

Während die gesetzliche Krankenversicherung (KV) im Jahr 2015 einen Gebarungsüberschuss von 30,8 Mio. EUR und die Unfallversicherung einen Gebarungsabgang von 43,6 Mio. EUR zu verzeichnen hatten, schloss

die gesetzliche Pensionsversicherung (ohne Beamtenpensionen) mit einem Gebarungsüberschuss von 0,6 Mio. EUR (2014: 0,5 Mio. EUR).

1990 betrug der Anteil der Gesamtausgaben der Sozialversicherung am BIP noch 15,2%. Der stärkste Anstieg erfolgte in der Periode 1970 bis 1985 (von 11,8% auf 15,3%). Danach stieg der Anteil nur mehr langsam auf 16,5% im Jahr 2003 und ging in den darauffolgenden Jahren leicht zurück, um dann wieder anzusteigen. Im Jahr 2013 wurde mit 17,4% der bisherige Höchstwert erreicht, wobei allerdings zu erwähnen ist, dass das Leistungsspektrum der Pensionsversicherung vor allem im Bereich Rehabilitation erweitert wurde und Querfinanzierungen zwischen Pensions- und Krankenversicherung zunahm.

Von den Gesamtausgaben entfielen – ähnlich wie im Vorjahr – im Jahr 2015 rund 96,1% auf Leistungsaufwendungen, das waren 55,97 Mrd. EUR (2014: 54,30 Mrd. EUR). 2,29 Mrd. EUR oder 3,9% der Gesamtausgaben (2014: 2,08 Mrd. EUR) entfielen auf sonstige Ausgaben.

Gebarungsergebnisse der Sozialversicherung (Beträge in Mio. EUR)

	2014		2015		Änderung zum Vorjahr
	in EUR	Anteile in %	in EUR	Anteile in %	
Gesamteinnahmen	56.453,41	100,00%	58.246,84	100,00%	3,2%
Beiträge für Versicherte	44.700,65	79,2%	46.517,53	79,9%	4,1%
Beiträge des Bundes ¹	7.715,28	13,7%	7.488,87	12,9%	-2,9%
sonstige Einnahmen ²	4.037,48	7,2%	4.240,45	7,3%	5,0%
Gesamtausgaben	56.382,07	100,0%	58.259,05	100,0%	3,3%
Leistungsaufwand	54.303,97	96,3%	55.968,62	96,1%	3,1%
sonstige Ausgaben	2.078,10	3,7%	2.290,43	3,9%	10,2%
Saldo	71,34	-	-12,21	-	-

Quelle: Sozialministerium

¹ Ausfallhaftung des Bundes in der Pensionsversicherung und Bundesbeitrag in der Unfallversicherung

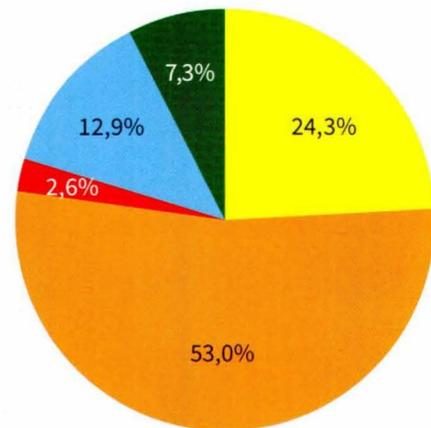
² inkl. Mittel aus dem Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger

Von 2014 auf 2015 stiegen die Gesamtausgaben um 3,3%, die Gesamteinnahmen um 3,2% und der Leistungsaufwand um 3,1% an. Die sonstigen Ausgaben stiegen hingegen um 10,2%. In den sonstigen Ausgaben sind u.a. die Ersätze für das Rehabilitationsgeld, die die Pensionsversicherung an die Krankenversicherung zu leisten hat, enthalten. Der Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand – d.h. der Personal- und Sachaufwand für die Sozialversicherung einschließlich ihrer eigenen Einrichtungen wie z.B. Rehabilitationszentren, der in den sonstigen Ausgaben enthalten ist – belief sich im Jahr 2015 auf 1,18 Mrd. EUR (2014: 1,16 Mrd. EUR). Gegenüber 2014 war dies eine Steigerung um 1,4%. Im Jahr 2015 fielen 2,0% der Gesamtausgaben auf den Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand (2014: 2,1%).

Die Einnahmen setzten sich zu 79,9% aus Beiträgen für Versicherte (2014: 79,2%), zu 7,3% aus sonstigen Einnahmen wie Vermögenserträgen und Kostenbeteiligungen für Versicherte (2014: 7,2%) und zu 12,9% aus Bundesbeiträgen (2014: 13,7%) zusammen. Unter Bundesbeiträgen ist hier die Ausfallhaftung des Bundes zur Abdeckung der Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen in der Pensionsversicherung zu verstehen. 2015 entfielen 7,49 Mrd. EUR auf die Ausfallhaftung (2014: 7,72 Mrd. EUR). Die sonstigen Einnahmen der Krankenversicherung enthalten auch die Ersätze für Rehabilitationsgeld, die von der Pensionsversicherung an die Krankenversicherung zu leisten sind.

Während die Beiträge für Versicherte im Vergleich zum Jahr 2014 um 4,1% oder 1,82 Mrd. EUR höher lagen, stiegen die sonstigen Einnahmen (inkl. Beiträge aus dem Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger) um 5,0%. Die Bundesbeiträge (Ausfallhaftung des Bundes) gingen um 2,9% zurück. Daraus ergibt sich eine Steigerung der Gesamteinnahmen von 3,2%.

Einnahmen der SV 2015



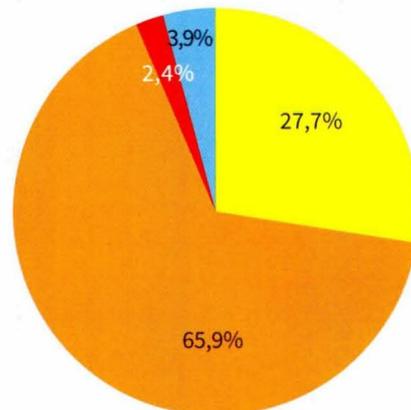
- Beiträge Krankenversicherung
- Beiträge Pensionsversicherung
- Beiträge Unfallversicherung
- Beiträge des Bundes¹
- sonstige Einnahmen²

Quelle: Sozialministerium

¹ Ausfallhaftung des Bundes in der Pensionsversicherung

² inkl. Mittel aus dem Ausgleichsfonds der KV

Ausgaben der SV 2015



- Leistungsaufwendungen Krankenversicherung
- Leistungsaufwendungen Pensionsversicherung
- Leistungsaufwendungen Unfallversicherung
- sonstige Ausgaben

Quelle: Sozialministerium

Nach Versicherungszweigen betrachtet entfielen 2015 29,3% (2014: 28,9%) der Gesamtaufwendungen auf die Krankenversicherung, 67,9% (2014: 68,3%) auf die Pensionsversicherung und 2,8% (2014: 2,8%) auf die Unfallversicherung.

3. DIE GESETZLICHE SOZIALVERSICHERUNG

3.2 Pensionsversicherung

3.2.1 Ausgaben

Die Gesamtausgaben der gesetzlichen Pensionsversicherung beliefen sich auf 39,57 Mrd. EUR (2014:

38,53 Mrd. EUR), die Steigerung gegenüber 2014 betrug somit 2,7%. Der Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand der Pensionsversicherung belief sich 2015 auf 596,5 Mio. EUR oder 1,5% der Gesamtaufwendungen (2014: 593,5 Mio. EUR).

Ausgaben der Pensionsversicherung

	2014	2015	Änderung zum Vorjahr	Anteile in % 2014	Anteile in % 2015
Pensionsaufwand	33.928,73	34.705,44	2,3%	88,1%	87,7%
davon Invaliditätspensionen	2.891,08	2.702,82	-6,5%	7,5%	6,8%
davon Alterspensionen	26.649,33	27.527,54	3,3%	69,2%	69,6%
davon Hinterbliebenenpensionen	4.377,84	4.465,81	2,0%	11,4%	11,3%
Ausgleichszulagen	1.017,11	987,68	-2,9%	2,6%	2,5%
Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation	996,73	1.026,77	3,0%	2,6%	2,6%
Beiträge zur KV der Pensionisten	1.519,60	1.613,94	6,2%	3,9%	4,1%
Verwaltungsaufwand	593,54	596,47	0,5%	1,5%	1,5%
sonstige Ausgaben	470,79	548,96	16,6%	1,2%	1,4%
Gesamtausgaben	38.526,48	39.566,01	2,7%	100,0%	100,0%

Quelle: Sozialministerium

3.2.2 Einnahmen

Von den Gesamteinnahmen der Pensionsversicherung in Höhe von 39,57 Mrd. EUR (2014: 38,53 Mrd. EUR) stammten im Jahr 2015 30,86 Mrd. EUR oder 78,0% aus Beiträgen für Versicherte (2014: 29,56 Mrd. EUR oder 76,7% der Gesamteinnahmen). Während die Gesamteinnahmen um 1,04 Mrd. EUR oder 2,7% zunahmen, stiegen die Einnahmen aus Beiträgen für Versicherte – wegen gestiegener Versichertenzahlen und höherer Beitragsgrundlagen – um 1,30 Mrd. EUR oder 4,4%. Die Beiträge für Bäuerinnen und Bauern stiegen um 6,3%, jene für gewerblich und freiberuflich Selbstständige um 10,0% und die für Unselbstständige um 3,9%.

Betrachtet man nur die Beiträge für Erwerbstätige, so ergibt sich in der Pensionsversicherung der Unselbstständigen ein Zuwachs von 837,1 Mio. EUR (+3,5%).

In der Pensionsversicherung der Selbstständigen (Gewerbetreibende, Freiberufler und Bauern) sind die Beiträge für Erwerbstätige (inkl. der so genannten Partnerleistung des Bundes) um 5,2% gestiegen (gegenüber 2014 um 135,8 Mio. EUR mehr).

Die Beiträge für Teilversicherte betragen im Jahr 2015 3,32 Mrd. EUR. Das ist im Vergleich zu 2014 eine Steigerung um 10,6%. Die Beiträge für Teilversicherungszeiten sind allerdings Jahr für Jahr starken Schwankungen unterworfen, die sich aus Gesetzesänderungen, Nachzahlungen und Korrekturen ergeben.

Höherversicherungsbeiträge nahmen gegenüber 2014 um 35,5% auf 18,3 Mio. EUR zu. Die Beitragseinnahmen aller Pensionsversicherungsträger aus dem Einkauf von Schul- und Studienzeiten gingen hingegen

gegenüber 2014 um 8,9% auf 27,4 Mio. EUR zurück. Grund dafür ist die Verteuerung des Nachkaufs bei Antragsstellung nach 2011. Die Beiträge für freiwillig Versicherte und die Überweisungsbeträge aus den öffentlich-rechtlichen Pensionssystemen stiegen um 4,5% bzw. 2,2%.

3.2.3 Pensionsversicherte

Im Jahresdurchschnitt 2015 betrug die Zahl der Versicherungsverhältnisse in der gesetzlichen Pensionsversicherung 3,807.725. Gegenüber 2014 ist die Zahl der Versicherungsverhältnisse damit um 49.419 oder 1,3% gestiegen.

In der Pensionsversicherung der Unselbstständigen hat die Zahl der Versicherungsverhältnisse gegenüber 2014 um 39.773 oder 1,2% zugenommen. Die Zahl der Versicherungsverhältnisse bei den Arbeiterinnen/Arbeitern nahm leicht zu (2.938 oder 0,2%), die Zunahme der Angestellten (+35.499 oder 1,9%) lag über dem Schnitt. Bei den Selbstständigen stieg die Zahl der Versicherungsverhältnisse um 9.646 oder 1,7%, wobei bei den Bäuerinnen und Bauern ein Minus von 2.771 oder 1,5% und bei den gewerblich und freiberuflich Selbstständigen ein Plus von 11.797 oder 2,9% Versicherungsverhältnissen zu vermerken ist.

Der überwiegende Teil dieser Versicherungsverhältnisse (2015: 3.789.902) sind Pflichtversicherungsverhältnisse. Gegenüber dem Jahr 2014 nahmen die Pflichtversicherungsverhältnisse um 48.991 oder 1,3% zu. Die Zahl der freiwilligen Versicherungsverhältnisse in der Pensionsversicherung betrug 2015 17.823 und lag um 428 oder 2,5% über dem Wert des Jahres 2014. Die Zunahme der freiwillig Versicherten hängt vor allem mit dem Anstieg der Selbstversicherten gemäß § 18b ASVG (für Zeiten der Pflege naher Angehöriger) zusammen.

Im Juni 2016 betrug die Zahl der Pflichtversicherten 3.886.569 und die Zahl der freiwillig Versicherten 17.754.

Von 2014 auf 2015 stieg die durchschnittliche Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung der Unselbstständigen um 2,3%. Im Zeitraum 2013/2014 betrug die Steigerung ebenfalls 2,3%.

3.2.4 Leistungsaufwand

Die Entwicklung der Aufwendungen der Pensionsversicherung wird in erster Linie durch den Pensionsaufwand bestimmt, der 2015 34,71 Mrd. EUR (2014: 33,93 Mrd. EUR) oder 90,1% der Gesamtausgaben betrug. Gegenüber dem Vorjahr stieg der Pensionsaufwand um 2,3% oder 776,7 Mio. EUR. Auf den Pensionsaufwand für Invaliditätspensionen entfielen 2,70 Mrd. EUR (7,8%), auf jenen für Alterspensionen 27,53 Mrd. EUR (79,3%) und auf den für Hinterbliebenenpensionen 4,47 Mrd. EUR (12,9%).

Die Steigerung des Pensionsaufwandes um 2,3% ist vor allem auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- Pensionsanpassung (+1,7%)
- Struktureffekte, sowohl was
 - die Zahl der ausbezahlten Pensionsleistungen (-0,1% im Jahresdurchschnitt) als auch
 - was die Höhe der Pensionen (+0,63% im Jahresdurchschnitt) betrifft, da wegfallende Pensionsleistungen aufgrund von Unterschieden im Leistungsrecht und in den karriere- und Einkommensverläufen sowie aufgrund der Wertminderung der Pensionen niedriger sind als neuzuerkannte Pensionen.

Der vom Bund zur Gänze zu ersetzende Ausgleichszulagenaufwand betrug 2015 987,7 Mio. EUR; gegenüber 2014 war er um 29,4 Mio. EUR oder 2,9% geringer.

3. DIE GESETZLICHE SOZIALVERSICHERUNG

Im Dezember 2015 bezogen 215.609 Personen eine Ausgleichszulage. Gegenüber Dezember 2014 war dies ein Rückgang um 8.600 Ausgleichszulagen oder 3,8%. Der Anteil der Bezieher/innen einer Ausgleichszulage an allen Pensionsbezieherinnen/Pensionsbeziehern ist von 9,7% im Dezember 2014 auf 9,4% im Dezember 2015 gesunken. Die Aufwendungen für Ausgleichszulagen sind weniger stark zurückgegangen als die Zahl der Leistungsempfänger/innen, da die Richtsätze mit dem Anpassungsfaktor um 1,7% erhöht wurden.

Der Beitrag der Pensionsversicherungsträger zur Krankenversicherung der Pensionistinnen/Pensionisten betrug im Jahr 2015 1,61 Mrd. EUR und lag damit um 94,3 Mio. EUR oder 6,2% über dem Wert des Vorjahres. Dabei handelt es sich um eine Transferleistung der Pensionsversicherung an die Krankenversicherung, die zu rund 50% durch die Krankenversicherungsbeiträge der Pensionistinnen/Pensionisten gedeckt ist. Im Jahr 2015 wurden für die Pensionsbezieher/innen der Pensionsversicherungsanstalt Krankenversicherungsbeiträge für ausländische Pensionsleistungen in Höhe von rund 25,6 Mio. EUR eingehoben.

Für Leistungen der Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation – sie zählen nicht zu den eigentlichen Pensionskosten, sondern dienen der Vermeidung von Invalidität – gaben die Pensionsversicherungsträger im Jahr 2015 1,03 Mrd. EUR aus. Das waren 30,0 Mio. EUR oder 3,0% mehr als 2014. Die Versicherten haben je nach wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen gestaffelte Zuzahlungen bei Rehabilitationsaufenthalten und Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit zu zahlen. Die Zuzahlungen pro Verpflegungstag betragen 2016 zwischen 7,78 und 18,90 EUR. In bestimmten Fällen ist eine Befreiung vorgesehen. Bei medizinischer Rehabilitation ist die Zuzahlung mit 28 Tagen pro Kalenderjahr beschränkt. In den Ausgaben für Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation sind auch Aufwendungen

in Höhe von 23,5 Mio. EUR für Übergangsgeld (2014: 22,4 Mio. EUR) enthalten. Diese Aufwendung hat der Pensionsversicherungsträger für die Dauer der Gewährung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation oder einer Ausbildung zu leisten, wenn kein Anspruch auf Rehabilitationsgeld oder Umschulungsgeld besteht. Die Krankenversicherungsträger erhielten 2015 von den Pensionsversicherungsträgern 274,7 Mio EUR (2014: 97,5 Mio. EUR) für Rehabilitationsgeld (inkl. Krankenversicherungsbeiträge für Bezieher/innen von Rehabilitationsgeld und anteilige Verwaltungskosten).

3.2.5 Pensionsleistungen

Die Zahl der ausbezahlten Pensionsleistungen (mit Ausnahme der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats) lag im Dezember 2015 bei 2.304.923 (Dezember 2014: 2.310.324). Die Abnahme um 5.401 Pensionsleistungen oder 0,2% ist auf die starke Abnahme der Invaliditätspensionen (von 2014 auf 2015 um 9,2% oder 17.171) zurückzuführen. Die Hinterbliebenenleistungen waren – wie schon in den vergangenen Jahren – leicht rückläufig (0,8% oder 3.879). Bei den Alterspensionen ist hingegen eine Zunahme um 15.649 Leistungen oder 1,0% zu vermerken.

Im Juni 2016 lag die Zahl der ausbezahlten Pensionen bei 2.307.243, davon waren 166.907 Invaliditätspensionen, 1.638.027 Alterspensionen und 502.309 Hinterbliebenenpensionen. Gegenüber Juni 2015 ist das ein Anstieg um 5.104 Leistungen oder 0,2%.

Im Dezember 2015 wurden 170.465 Invaliditätspensionen (2014: 187.636) ausbezahlt, um 9,2% weniger als 2014. In dieser Zahl sind keine Invaliditätspensionen nach Erreichen des Regelpensionsalters (65 für Männer und 60 für Frauen) mehr enthalten. Seit 1. Jänner 2014 werden keine befristeten Invaliditätspensionen an nach dem 31. Dezember 1963 Geborene mehr

zuerkannt. Dieser Personenkreis hat stattdessen Anspruch auf Rehabilitationsgeld (Leistung der Krankenversicherung) und möglicherweise Anspruch auf medizinische Rehabilitationsmaßnahmen bzw. während der beruflichen Rehabilitation Anspruch auf Umschulungsgeld (Leistung der Arbeitslosenversicherung). Der Pensionsstand an Invaliditätspensionen sinkt daher aus diesem Grund und infolge anderer Reformmaßnahmen – beispielweise Verschärfungen beim Berufs- und Tätigkeitsschutz – kontinuierlich.

Im Juni 2016 lag der Pensionsstand bei 166.907 Invaliditätspensionen, das sind 11.286 oder 6,3% weniger als noch im Juni 2015.

Bei den Alterspensionen ist die Zahl von 1.615.157 (Dezember 2014) um 1,0% auf 1.630.806 (Dezember 2015) angestiegen, wobei 1.534.151 Leistungen (2014: 1.504.170) auf normale Alterspensionen (nach Erreichen des Regelpensionsalters) entfielen. Im Juni 2016 betrug die Zahl der normalen Alterspensionen 1.547.364. Der Anstieg im Vergleich zum Juni 2015 betrug 31.775 Pensionen oder 2,1%.

Bei den vorzeitigen Alterspensionen ist vor allem die Entwicklung bei den Langzeitversichertenpensionen (sogenannte „Hacklerpensionen“) hervorzuheben: Im Dezember 2015 wurden 67.364 derartige Pensionen ausbezahlt (Dezember 2014: 83.545), das sind um 19,4% weniger als ein Jahr zuvor. Im Juni 2016 lag die Zahl der Langzeitversichertenpensionen bei 60.065, das sind 21,1% weniger als im Juni 2015.

Die Korridorleistungen nahmen von 15.748 (Dezember 2014) auf 15.816 (Dezember 2015) zu. Im Juni 2016 wurden 16.687 Korridorleistungen (+3,6% gegenüber Juni 2015) ausbezahlt. Beginnend mit 2013 steigt die Zahl der erforderlichen Versicherungs- bzw. Beitragsmonate stufenweise bis 2017 an.

Ebenfalls steigend war die Entwicklung bei den Schwerarbeitspensionen nach APG³⁰ (von 5.782 im Dezember 2014 auf 7.405 im Dezember 2015). Im Juni 2016 wurden 7.491 Schwerarbeitspensionen ausbezahlt. Die Schwerarbeitspensionen nach ASVG³¹ (Langzeitversicherte mit Schwerarbeit) stiegen von 818 im Dezember 2014 auf 2.541 im Dezember 2015. Im Juni 2016 betrug die Zahl der Schwerarbeitspensionen nach ASVG 3.530. Wegen des erschwerten Zugangs zur Langzeitversichertenpension wurde teilweise auf Schwerarbeitspensionen ausgewichen. Frauen können Schwerarbeitspensionen nach ASVG erst seit 2014 in Anspruch nehmen.

Bei den vorzeitigen Alterspensionen bei langer Versicherungsdauer verlief die Entwicklung hingegen – bedingt durch das Auslaufen dieser Pensionsart im Jahr 2017 – in die umgekehrte Richtung, weil hier immer weniger Zuerkennungen, sehr wohl aber Abgänge erfolgen (von 5.094 im Dezember 2014 auf 3.529 im Dezember 2015). Bis Juni 2016 ist die Zahl dieser Pensionen auf 2.890 (-28,1%) gegenüber Juni 2015 gesunken.

³⁰ Allgemeines Pensionsgesetz

³¹ Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

3. DIE GESETZLICHE SOZIALVERSICHERUNGPensionsstände nach Geschlecht und Pensionsart ¹, Dezember 2015

	Männer		Frauen		insgesamt	
	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil
Invaliditätspensionen	120.923	13,4%	49.542	3,5%	170.465	7,4%
Alterspensionen	710.341	79,0%	920.465	65,5%	1.630.806	70,8%
normale Alterspensionen	650.572	72,4%	883.579	62,9%	1.534.151	66,6%
vorzeitige Alterspensionen	59.769	6,6%	36.886	2,6%	96.655	4,2%
bei langer Versicherungsdauer	2.191	0,2%	1.338	0,1%	3.529	0,2%
Langzeitversicherte ²	33.193	3,7%	34.171	2,4%	67.364	2,9%
Schwerarbeitspensionen	8.569	1,0%	1.377	0,1%	9.946	0,4%
Korridorpensionen	15.816	1,8%	-	0,0%	15.816	0,7%
Witwen-/Witwerpensionen	44.319	4,9%	412.019	29,3%	456.338	19,8%
Waisenpensionen	23.591	2,6%	23.723	1,7%	47.314	2,1%
insgesamt	899.174	100,0%	1.405.749	100,0%	2.304.923	100,0%

Quelle: Sozialministerium

¹ ohne Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats

² sogenannte „Hacklerpensionen“

Nach Trägern betrachtet variiert die Entwicklung der Zahl der Pensionen sehr stark: Bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau ist im Vergleich zu 2014 ein Rückgang um 2,2%, bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern ein Rückgang um 1,8% und bei der Pensionsversicherungsanstalt ein Rückgang um 0,2% zu verzeichnen. Lediglich bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ist eine Zunahme um 1,2% festzustellen. Bei der Pensionsversicherungsanstalt ist – wie schon in der Vergangenheit – eine Verschiebung von Arbeiterinnen/Arbeitern (Abnahme um 0,7%) zu Angestellten (Zuwachs um 0,5%) zu beobachten, welche eine Folge der Verschiebung von Arbeiterinnen/Arbeitern zu Angestellten bei den unselbstständig Beschäftigten ist.

Nach Geschlecht betrachtet entfielen im Dezember 2015 899.174 oder 39,0% der Pensionsleistungen auf Männer und 1.405.749 oder 61,0% auf Frauen. Bei den Direktpensionen – das sind Invaliditäts- und Alterspensionen – betrug der Frauenanteil 53,9%, bei den

Hinterbliebenenleistungen jedoch 86,5%. Bei Invaliditätspensionen wurden 29,1% aller Pensionen an Frauen ausbezahlt, bei Alterspensionen hingegen 56,4%. Im Juni 2016 entfielen von den 2.307.243 Pensionsleistungen 898.129 oder 38,9% auf Männer und 1.409.114 oder 61,1% auf Frauen.

Der hohe Frauenanteil ist auf das niedrigere Pensionszugangsalter und die längere Pensionsbezugsdauer der Frauen, in der sich auch die höhere Lebenserwartung der Frauen widerspiegelt, zurückzuführen. Wegen der gestiegenen Erwerbsbeteiligung der Frauen, erleichterten Zugangsvoraussetzungen zur Pension (wie der Einführung der ewigen Anwartschaft) und der mehrmals verbesserten Anrechnung von Kindererziehungszeiten erwerben außerdem immer mehr Frauen einen eigenen Pensionsanspruch.

Dies führte über lange Zeit zu einem kontinuierlichen und überdurchschnittlichen Ansteigen der Zahl der Mehrfachpensionsbezieherinnen (Eigenpension und

Hinterbliebenenpension). Erst in jüngster Vergangenheit kam es bei den Frauen zu einem minimalen Rückgang. Im Juli 2015 bezogen 4,7% der Männer, aber 18,0% der Frauen mehr als eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung. Bezieht man auch die Mehrfachbezüge aus Pensionssystemen der Beamtinnen/Beamten mit ein, ergibt sich bei Männern ein Anteil von 6,3%, bei Frauen einer von 21,7%.

3.2.6 Zahlungen des Bundes an die Pensionsversicherung

Der Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung – die so genannte Ausfallhaftung des Bundes – betrug im Jahr 2015 rund 7,49 Mrd. EUR, was gegenüber 2014 einem Rückgang um 2,9% bzw. 226,4 Mio. EUR entspricht. Vermindert man die Ausfallhaftung um alle Aufwendungen mit Ausnahme des Pensionsaufwandes, so würde sich ein Betrag von 3,62 Mrd. EUR ergeben, der zur Abdeckung des eigentlichen Pensionsaufwandes dient. Berücksichtigt man sämtliche Zahlungen des Bundes aus der Untergliederung 22 des Bundesbudgets an die Pensionsversicherung – Ausfallhaftung, Partnerleistung in der Pensionsversicherung der Selbstständigen, Ersätze für den Ausgleichszulagenaufwand und Ersatzzeiten- bzw. Teilversicherungszeitenfinanzierung durch den Bund für Zeiten der Kindererziehung (sofern sie nicht aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds finanziert werden), Zeiten des Bezugs von Wochengeld oder Krankengeld, Zeiten für Präsenz- und Ausbildungsdienstleistende, Zivildienstler und Übergangsgeldbezieher – so ergeben sich Bundesmittel in Höhe von 9,94 Mrd. EUR (2014: 10,07 Mrd. EUR). Der Anteil der Bundesmittel an den Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung ist damit von 26,2% (2014) auf 25,2% (2015) – also um einen Prozentpunkt – gefallen. Im Gegenzug ist die Beitragsdeckungsquote in der gesetzlichen Pensionsversicherung – hier der Anteil der Pflichtbeiträge an den Aufwendungen der Pensionsversicherung (ohne Ausgleichszulagen) – von

68,5% im Jahr 2014 auf 69,1% im Jahr 2015, das sind 0,6 Prozentpunkte, gestiegen. Bei den Unselbstständigen betrug die Beitragsdeckungsquote im Jahr 2015 74,2% (2014: 73,6%), bei den gewerblich und freiberuflich Selbstständigen 49,8% (2014: 48,7%) und bei den Bäuerinnen und Bauern 20,7% (2014: 20,6%).

Die unterschiedlich hohen Anteile der Bundesmittel an den Gesamtaufwendungen in den einzelnen Pensionsversicherungszweigen sind auf eine Reihe von Ursachen zurückzuführen:

Die Bundesmittel bei den Selbstständigen beinhalten auch die so genannte Partnerleistung, welche die für die Pflichtbeiträge der Selbstständigen geltenden Beitragssätze auf jeweils 22,8% aufstockt (Stand 2016): Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG) 4,3%, Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz (FSVG) 2,8%, Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG: 6,3%). Die Partnerleistung ist in den Pflichtbeiträgen enthalten. 2015 erreichte die Partnerleistung 534,3 Mio. EUR (2014: 528,0 Mio. EUR).

Neben der unterschiedlichen Gestaltung des Beitragswesens sind die unterschiedlichen Pensionsbelastungsquoten – also das Verhältnis von ausbezahlten Leistungen zu Versicherungsverhältnissen – der wesentlichste Faktor für die Unterschiede in der Finanzierungsstruktur der einzelnen Pensionsversicherungszweige.

3.2.7 Pensionsbelastungsquote

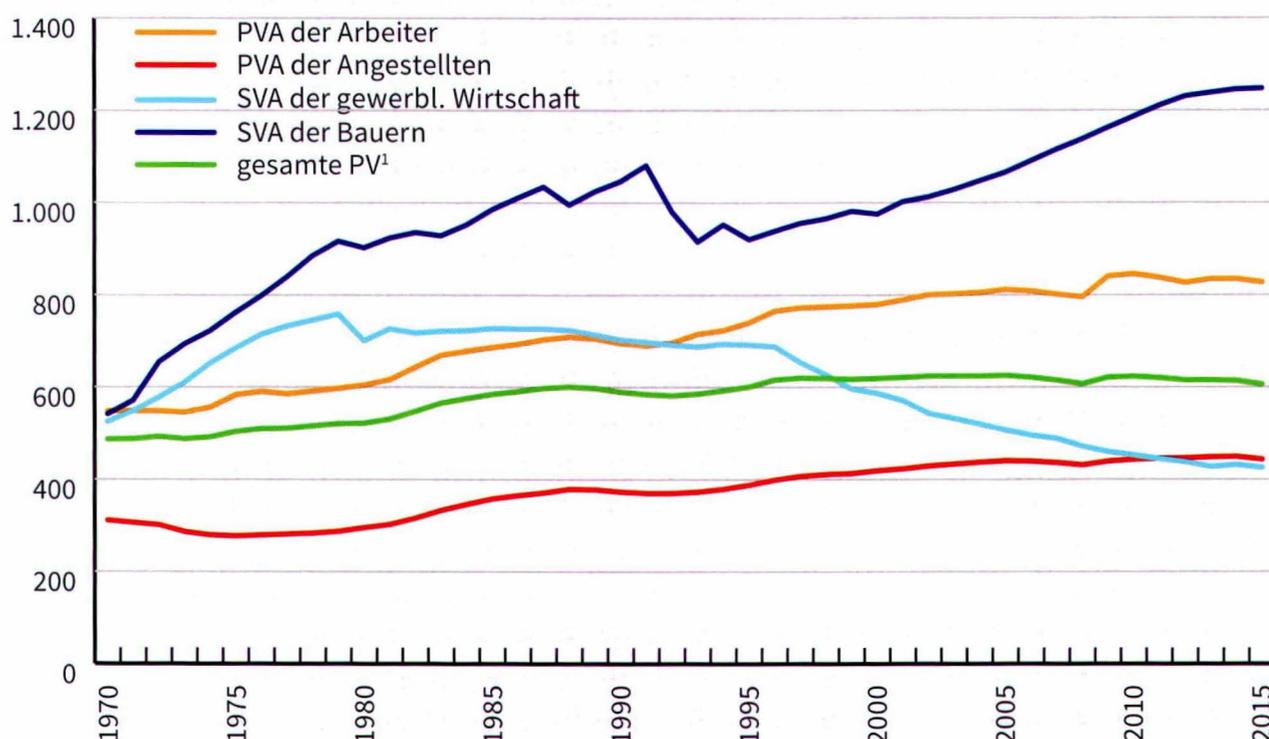
Während in den vergangenen Jahren für die gesamte Pensionsversicherung sowohl die Anzahl der ausbezahlten Leistungen als auch die Anzahl der Pflichtversicherungsverhältnisse kontinuierlich gestiegen waren, ist das Jahr 2015 im Jahresdurchschnitt von einem geringfügigen Rückgang der Zahl der ausbezahlten Pensionsleistungen (-0,1%) bei einem gleich-

3. DIE GESETZLICHE SOZIALVERSICHERUNG

zeitigen Anstieg der Pflichtversicherungsverhältnisse (1,3%) geprägt. Im Jahresdurchschnitt 2015 wurden durchschnittlich 2.307.129 Pensionsleistungen ausbezahlt (2014: 2.308.515). Gleichzeitig fielen im Jahresdurchschnitt 2015 Pflichtbeiträge von 3.789.902 Versicherungsverhältnissen (2014: 3.740.911) an. Dies

wirkt sich in einer gegenüber dem Vorjahr sinkenden Pensionsbelastungsquote – das ist die Zahl der Pensionsleistungen auf 1.000 Pflichtversicherungsverhältnisse – von 609 im Jahr 2015 im Vergleich zu 617 im Jahr 2014 aus. Im Juni 2016 beträgt die Pensionsbelastungsquote 594.

Belastungsquotenentwicklung 1970-2015



Quelle: Sozialministerium

¹ ab 2005 VA für Eisenbahnen und Bergbau

Lesehilfe: auf je 1.000 Pensionsversicherte entfallen ... Pensionen

Die Belastungsquote in der Pensionsversicherung der Unselbstständigen sank von 613 im Jahre 2014 auf 605 im Jahr 2015. Wie in den letzten Jahren war in der Pensionsversicherung der gewerblich und freiberuflich Selbstständigen eine sinkende Belastungsquote (von 433 auf 426) zu beobachten. In der Pensionsversicherung der Bauern setzte sich der Trend der letzten Jahre mit einem weiteren Anstieg der Belastungsquote von 1.248 auf 1.250 fort.

In die Berechnung der Belastungsquote finden die nach § 19a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) selbstversicherten geringfügig Beschäftigten bzw. freien Dienstnehmer/innen mit einer Beitragsgrundlage unter der Geringfügigkeitsgrenze keinen Eingang. Allerdings sind die Auswirkungen auf die Belastungsquote durch die Nichtberücksichtigung dieser Personengruppen eher gering. Seit der Umstellung der Beschäftigtenstatistik werden pflichtversicherte freie Dienstnehmer/innen bei den Beschäftig-

ten mitgezählt und sind damit in der Belastungsquote berücksichtigt.

Im Jahresdurchschnitt 2015 gab es 341.739 geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (2014: 333.309), das waren 2,5% mehr als im Jahr zuvor. Der überwiegende Teil der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse – nämlich 62,6% – entfiel auf Frauen. Im Juni 2016 lag die Zahl der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse bei 350.142, davon 62,8% Frauen.

Zum Stichtag 1. Juli 2015 gab es 315.474 geringfügig beschäftigte Personen (117.990 Männer und 197.484 Frauen), um 3,0% mehr als ein Jahr zuvor. 139.467 Personen (44.636 Männer und 94.831 Frauen) hatten ein oder mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ohne weiteres Versicherungsverhältnis. 74.932 Personen (30.333 Männer und 44.599 Frauen) übten zusätzlich zum geringfügigen Beschäftigungsverhältnis eine pensionsversicherungsspflichtige Erwerbstätigkeit aus. 51.194 Personen (23.016 Männer und 28.178 Frauen) bezogen eine Eigenpension (Invaliditäts- oder Alterspension), 35.039 Personen (17.805 Männer und 17.234 Frauen) eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, 10.868 Personen (621 Männer und 10.247 Frauen) Kinderbetreuungsgeld und 2.195 Personen (846 Männer und 1.349 Frauen) eine Leistung aus der Krankenversicherung. Mehrere zusätzliche Versicherungsverhältnisse hatten 1.779 Personen (733 Männer und 1.046 Frauen).

Dazu kommen noch 25.500 freie Dienstnehmer/innen (10.705 Männer und 14.795 Frauen) mit einer Beitragsgrundlage unter der Geringfügigkeitsgrenze. 10.228 Personen hatten ein oder mehrere derartige freie Dienstverhältnisse, die restlichen 15.272 weisen zusätzlich eine pensionsversicherungsspflichtige Erwerbstätigkeit (8.573), eine Eigenpension (4.286) oder Leistungen aus der Arbeitslosen- bzw. Krankenver-

sicherung, Kinderbetreuungsgeld oder mehrere Versicherungsverhältnisse auf.

Zum 1. Juli 2015 hatten damit 149.695 Personen (48.082 Männer und 101.613 Frauen) ein oder mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse oder freie Dienstverhältnisse mit einer Beitragsgrundlage unter der Geringfügigkeitsgrenze ohne eine andere Pflicht- oder Teilversicherung aufzuweisen. Am 1. Juli 2015 waren bei den Gebietskrankenkassen 45.221 Personen Selbstversicherte nach § 19a ASVG gemeldet, d.h. mehr als 30% der oben genannten Personen machten von der Möglichkeit der Selbstversicherung Gebrauch.

3.2.8 Pensionsneuzuerkennungen

Im Dezember 2015 wurden im Vergleich zum Vorjahr um 0,2% weniger Pensionsleistungen ausbezahlt als im Dezember des Vorjahres. Während im Laufe des Jahres 2015 91.661 Pensionsleistungen durch Tod der Bezieher/innen wegfielen, kamen im gleichen Zeitraum 100.234 erstmalige Neuzuerkennungen hinzu. Von den erstmaligen Neuzuerkennungen entfielen 15.115 oder 15,1% auf Invaliditätspensionen, 54.762 oder 54,6% auf Alterspensionen und 30.357 oder 30,3% auf Hinterbliebenenpensionen.

22.732 oder 41,5% der neuzuerkannten Alterspensionen waren vorzeitige Alterspensionen. Bei Männern betrug der Anteil der vorzeitigen Alterspensionen an allen neuzuerkannten Alterspensionen sogar 59,6%, bei Frauen hingegen nur 28,8%. 22.905 Frauen – das entspricht 71,2% der neuzuerkannten Alterspensionen bei Frauen – erreichten eine „normale Alterspension“, was einerseits durch das niedrigere Regelpensionsalter der Frauen und andererseits durch die sogenannte „ewige Anwartschaft“ – d.h. Beitrags- bzw. Versicherungszeiten werden weitgehend unabhängig von ihrer zeitlichen Lagerung angerechnet – zu erklären ist. Im Vergleich zu 2014 nahmen die erstmaligen Neuzuerkennungen

3. DIE GESETZLICHE SOZIALVERSICHERUNG

bei Direkt Pensionen um 11.455 oder 14,1% ab. Bei den Männern war ein Rückgang um 16,9%, bei den Frauen hingegen eine Zunahme um 11,5% zu verzeichnen.

2015 wurden 9.372 Langzeitversicherten Pensionen (sogenannte „Hacklerregelung“) zuerkannt. Seit 2009 (26.590 Neuzuerkennungen) reduzierte sich der jährliche Zuwachs bei dieser Pensionsart. Zuletzt halbierte sich die Zahl der Neuzuerkennungen gegenüber dem Vorjahr beinahe (-46,6%). Neben demografischen Effekten führten Verbesserungen der Anspruchsvoraussetzungen in der Vergangenheit (beispielsweise die Einbeziehung von Krankengeld- und Ausübungsersatzzeiten ab 1. August 2008) zeitweise zu Nachzieheffekten. Der Einbruch des Jahres 2015 ist auf Verschärfungen der Anspruchsvoraussetzungen zurückzuführen.

Im Jahr 2015 gingen 15.115 Personen aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig in Pension. Dies entspricht 21,6% aller Neuzuerkennungen an Direkt Pensionen. Bei Männern liegt mit 30,7% eine wesentlich höhere Invalidisierungsquote vor als bei Frauen mit 13,7%. In besonderem Maße gilt dies bei Männern für Arbeiter (35,4%) und Bauern (46,0%). Bei den Frauen weisen Eisenbahnerinnen mit 21,3% gefolgt von Arbeiterinnen und Bäuerinnen mit 16,1% den höchsten Anteil gesundheitsbedingter Pensionsneuzuerkennungen auf.

Im Vergleich zu 2014 sind die Neuzuerkennungen von Invaliditätspensionen um 24,5% zurückgegangen. In absoluten Zahlen entspricht dies einem Rückgang um 4.898. Ursache ist in erster Linie die Abschaffung der befristeten Invaliditätspensionen für die Geburtsjahrgänge 1964 und jünger. Dazu kommt die Anhebung des Mindestalters für den Tätigkeitsschutz von 58 auf 59 Jahre von 2014 auf 2015.

Von den 15.115 Neuzuerkennungen an Invaliditätspensionen des Jahres 2015 hatten 67,5% den Stichtag

im Jahr 2015, 27,9% im Jahr 2014. Bei den restlichen 5% der Neuzuerkennungen liegen die Stichtage weiter zurück. Die Erklärung für weit zurückliegende Stichtage besteht darin, dass bei zwischenstaatlichen Fällen die Verfahren unter Umständen länger dauern oder der Zuerkennung einer Invaliditätspension eine Ablehnung mit Sozialgerichtsverfahren vorangeht.

Die häufigsten Ursachen für einen gesundheitsbedingten Pensionsantritt waren 2015 psychiatrische Krankheiten (32,8%) und Krankheiten des Skeletts, der Muskeln und des Bindegewebes (23,9%). Auf diese beiden Krankheitsgruppen entfallen fast 57% aller Neuzuerkennungen. Psychiatrische Krankheiten waren sowohl bei Männern (27,4%) als auch bei Frauen (43,4%) die häufigste Krankheitsgruppe. Der Anstieg der psychiatrischen Krankheiten als Zuerkennungsursache für eine Invaliditätspension ist seit Jahren auffallend. Seit 1995 hat sich ihr Anteil bei allen Frauen mehr als verdreifacht. Bei weiblichen Angestellten betrug er 2013 bereits 51,9%. Seit 2013 hat er allerdings abgenommen, weil seit 1. Jänner 2014 keine befristeten Invaliditätspensionen mehr an Personen zuerkannt werden, die nach dem 31. Dezember 1963 geboren sind. 2015 betrug er für Frauen 43,3%.

Von den 15.115 Neuzuerkennungen an Invaliditätspensionen im Jahr 2015 entfielen 4.750 oder 31,4% auf befristete und 10.365 oder 68,6% auf unbefristete Invaliditätspensionen. Der Anteil der unbefristeten Zuerkennungen variiert je nach Krankheitsgruppe beträchtlich (psychiatrische Krankheiten 26,8%, Krebs 12,2%, Krankheiten des Skeletts, der Muskeln und des Bindegewebes 26,6%). Männern wurde 2015 mit einem Anteil von 57,0% häufiger eine befristete Invaliditätspension zuerkannt als Frauen mit 43,0%. Bei den befristeten Invaliditätspensionen stellen psychiatrische Krankheiten mit Abstand die häufigste Krankheitsgruppe dar (45,7%).

In den ersten sechs Monaten des Jahres 2016 erfolgten 9.044 oder 21,7% aller Neuzuerkennungen von Direktpensionen aus gesundheitlichen Gründen (Männer 30,3%, Frauen 14,3%). Im Vergleich zum ersten Halbjahr 2015 bedeutet das einen Anstieg von 16,9%. Der Anteil der befristeten Invaliditätspensionen ist gegenüber dem Vorjahr von 32,2% auf 24,6% gesunken, da diese Pensionsart für Geburtsjahrgänge ab 1964 abgeschafft wurde.

Ende 2015 bezogen 19.134 Personen Rehabilitationsgeld aus der Krankenversicherung und 115 Personen Umschulungsgeld vom AMS. Im Juni 2016 wurde an 20.041 Personen von einem Krankenversicherungsträger Rehabilitationsgeld ausbezahlt. Umschulungsgeld vom AMS bezogen zur Jahresmitte 2016 133 Personen.

3.2.9 Pensionsantrittsalter

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter bei den Direktpensionen betrug im Jahr 2015 60,2 Jahre (Männer: 61,3 Jahre, Frauen: 59,2 Jahre). Im Vergleich zum Vorjahr hat es sich um rund sechs Monate erhöht. Bei

den Alterspensionen (Männer: 63,6 Jahre, Frauen: 60,2 Jahre) beträgt der Geschlechterunterschied 3,4 Jahre, bei den Invaliditätspensionen (Männer: 56,0 Jahre, Frauen: 52,8 Jahre) hingegen 3,2 Jahre. Durch die unterschiedliche Gewichtung der Neuzuerkennungen von Invaliditätspensionen (Männer: 9.998, Frauen: 5.117) und Alterspensionen (Männer: 22.595, Frauen: 32.167) nach dem Geschlecht beträgt der Unterschied im Zugangsalter zwischen Männern und Frauen bei allen Direktpensionen aber nur 2,1 Jahre.

Betrachtet man das Pensionsantrittsalter der im Laufe des Jahres 2015 neuzuerkannten Invaliditätspensionen nach den wichtigsten Krankheitsgruppen, so liegt das Pensionsantrittsalter unter dem Gesamtdurchschnitt, wenn die Zuerkennung aufgrund einer Krebserkrankung erfolgte (Männer 55,7 Jahre, Frauen 52,7 Jahre); im Fall von Zuerkennungen aufgrund psychiatrischer Krankheiten (Männer 53,7 Jahre, Frauen 52,3 Jahre) liegt es sogar noch deutlicher unter dem durchschnittlichen Pensionsantrittsalter. Bei Zuerkennungen infolge von Krankheiten des Skeletts, der Muskeln und des

Durchschnittsalter der Pensionsneuzuerkennungen 2015

		Pensionsversicherung				davon		
		insgesamt	der Unselbstständigen	der Selbstständigen	PVA Arbeiter	PVA Angestellte	SVA der gew. Wirtschaft	SVA der Bauern
Alterspensionen	insgesamt	61,6	61,6	61,9	61,9	61,1	62,8	59,6
	Männer	63,6	63,5	64,0	63,5	63,6	64,3	62,4
	Frauen	60,2	60,2	60,2	60,4	60,0	61,1	58,8
Invaliditätspensionen	insgesamt	54,9	54,7	56,1	55,1	54,0	55,9	56,4
	Männer	56,0	55,8	56,9	55,8	55,8	56,8	57,1
	Frauen	52,8	52,6	54,4	52,9	52,2	53,2	55,5
Direktpensionen insgesamt	insgesamt	60,2	60,1	60,8	60,1	60,0	61,6	58,8
	Männer	61,3	61,1	62,1	60,8	61,8	62,6	60,0
	Frauen	59,2	59,1	59,5	59,2	59,1	60,3	58,2

Quelle: Sozialministerium

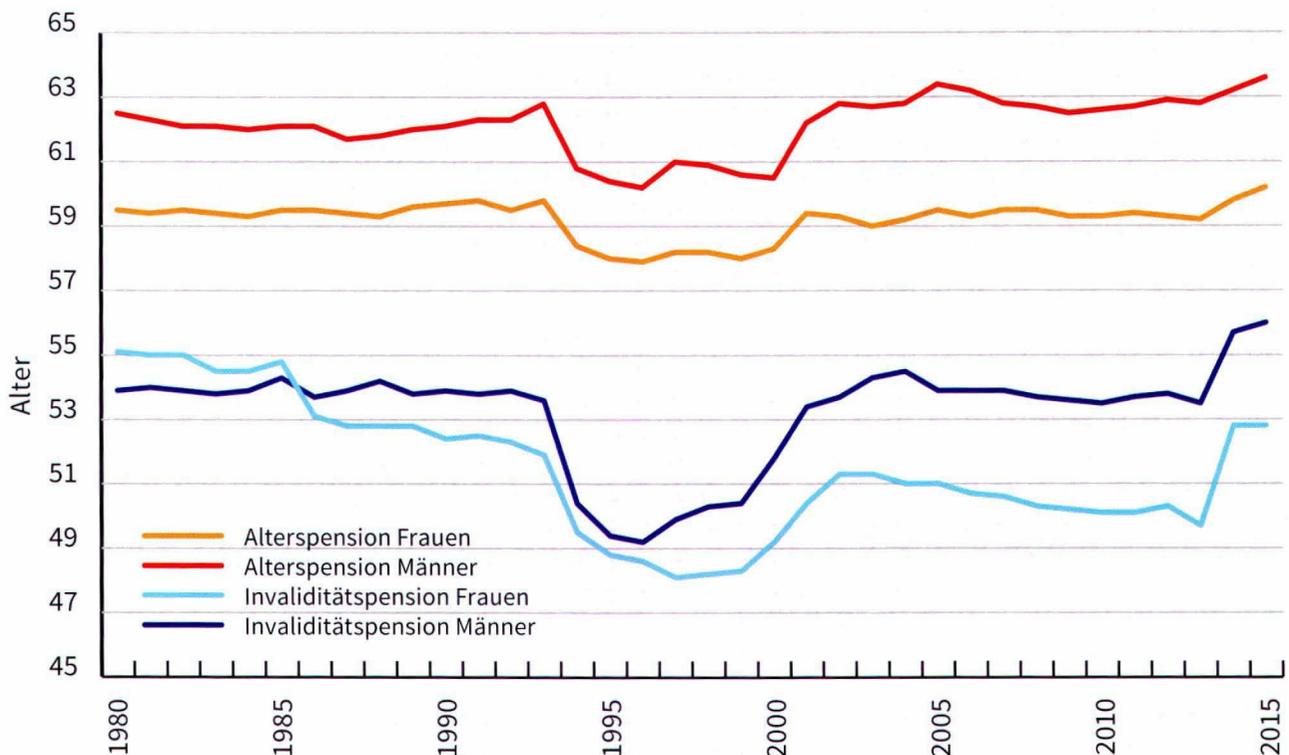
3. DIE GESETZLICHE SOZIALVERSICHERUNG

Bewegungsapparates liegt das Pensionsantrittsalter hingegen deutlich über dem Durchschnittswert (Männer 58,2 Jahre, Frauen 55,3 Jahre). Über dem Durchschnitt liegt es auch bei Herz- und Kreislauferkrankungen (Männer 58,2 Jahre, Frauen 55,3 Jahre).

Seit 1970 ist das durchschnittliche Pensionszugangsalter bei den Direktpensionen um 1,1 Jahre gesunken. Der Rückgang ist bei Männern mit 0,6 Jahren nur halb so stark wie bei Frauen (1,2 Jahre). Zwischen den Versi-

cherungszweigen bestehen allerdings deutliche Unterschiede: Im ASVG sank das durchschnittliche Zugangsalter von 60,2 (1970) auf 60,1 Jahre (2015), im Bereich der gewerblichen und freiberuflichen Selbstständigen von 65,9 (1970) auf 61,6 Jahre (2015) und im Bereich der bäuerlichen Pensionsversicherung von 63,7 (1970) auf 58,8 Jahre (2015). Das Zugangsalter bei den Selbstständigen hat sich also an jenes der Unselbstständigen angeglichen.

Zugangsalter in der gesetzlichen Pensionsversicherung 1980-2015



Quelle: Sozialministerium

PENSIONS-MONITORING

Wichtigste Reform-Maßnahmen der letzten Jahre:

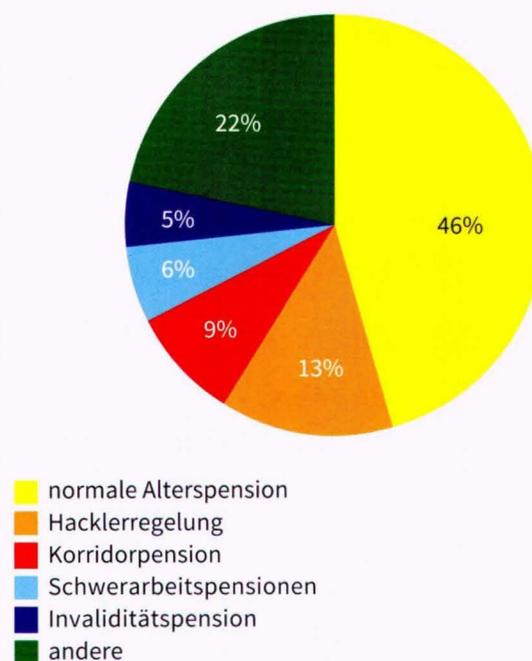
- Das **neue Pensionskonto**
 - **Invaliditätspension-Neu**
 - Erschwerung des Zuganges zur **Hacklerregelung**
 - Erschwerung des Zuganges zur **Korridorpension**
 - **Arbeitsmarkt-Paket** für Ältere
 - **Fit2work** (länger gesund arbeiten)
- Das tatsächliche Pensionsantrittsalter steigt 2015 im Vergleich zu 2014 um rund sechs Monate auf 60 Jahre und 2 Monate.
 - Die tiefgreifenden Reformmaßnahmen der letzten Jahre werden in den nächsten Jahren in der Pensionsstatistik voll sichtbar. Die Menschen gehen später in Pension.
 - Ein Rückgang bei den Pensionsantritten für 2015 um rund 14% ist zu verzeichnen. Der Trend zu weniger Antritten verstärkt sich.
 - Bei allen Invaliditätspensions-Antritten (Unselbstständige, Selbstständige und Bäuerinnen/Bauern zusammen) gibt es einen Rückgang von rund 24% auf knapp über 15.000 Fälle.
 - In der Pensionsversicherung der Unselbstständigen ist der Rückgang bei den Antritten von Invaliditätspensionen ebenfalls deutlich, nämlich ca. 20%.
 - Der Anstieg beim Zugangsalter bei den Invaliditätspensionen ergibt sich durch eine reduzierte Anzahl an Antritten. Das ist auf die Reform „Invaliditätspension-Neu“ (Verschärfung Tätigkeitsschutz und Einführung Reha-Geld) zurückzuführen.
 - Die Aufschlüsselung nach Krankheiten ergibt ein steigendes Antrittsalter in allen Gruppen: Insbesondere Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen (z.B. Depression, Schizophrenie) gingen 2015 später in Pension als noch 2014 (+ 9 Monate)!

- Der Zugang zur Schwerarbeitspension bewegt sich nach wie vor auf niedrigem Niveau. Die bei Einführung 2004 erwarteten Werte von rund 4.500 Fällen werden nicht erreicht. Der Wert für 2015 liegt bei rund 1.700 Fällen von Hackler-Schwerarbeitspensionen nach dem ASVG, die nur von bestimmten Geburtsjahrgängen in Anspruch genommen werden können, und rund 2.400 Fällen einer Schwerarbeitspension nach dem APG.

Zusammengefasst: Die Reformen im Pensions-system greifen. Das Ziel ist klar: Versicherte sollen länger gesund arbeiten können. Krankheiten sollen verhindert und Kranke sollen rehabilitiert werden.

Die Anhebung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters gelingt nur, wenn Versicherte länger in Beschäftigung bleiben können.

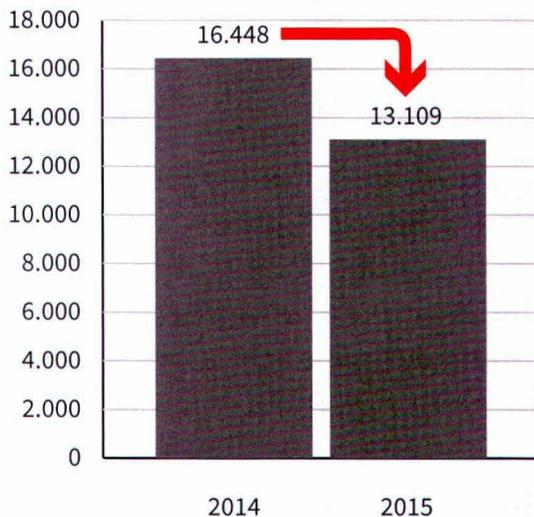
Anzahl Neuzugang Pensionsart 2015



Quelle: Sozialministerium

3. DIE GESETZLICHE SOZIALVERSICHERUNG

Antritte Invaliditätspensionen (ASVG) 2015



Quelle: Sozialministerium

3.2.10 Pensionsanträge, Zuerkennungsquote und Ablehnungen

Den 103.032 Zuerkennungen von Anträgen des Jahres 2015 standen im selben Zeitraum 148.467 neue Anträge gegenüber. Insgesamt wurden 2015 von den Pensionsversicherungsträgern 140.158 Anträge durch Zuerkennung oder Ablehnung erledigt, davon 73,5% durch Zuerkennung und 26,5% durch Ablehnung. Die verbleibenden Anträge erfuhren eine anderweitige Erledigung (wie Abtretung an einen anderen Pensionsversicherungsträger).

Die Zuerkennungsquote – definiert als Anteil der Zuerkennungen an der Summe aus Zuerkennungen und Ablehnungen – unterscheidet sich je nach Pensionsart erheblich:

Bei den Alterspensionen lag die Zuerkennungsquote im Jahr 2015 bei 91,2% (Männer 89,3%, Frauen: 92,6%), wobei die Zuerkennungsquote bei Alterspensionen in der Pensionsversicherung der Unselbstständigen mit 90,1% deutlich niedriger war als in der Pensionsversicherung der Selbstständigen (98,3%).

Bei den Invaliditätspensionen war die Zuerkennungsquote im Jahr 2015 erwartungsgemäß mit 34,2% (Männer: 38,8%, Frauen: 27,9%) wesentlich geringer. Während sie in der Pensionsversicherung der Selbstständigen 66,6% erreichte, betrug sie in der Pensionsversicherung der Unselbstständigen nur 31,9%. Die wesentlich höhere Zuerkennungsquote in der Pensionsversicherung der Selbstständigen ist einerseits darauf zurückzuführen, dass bei den Selbstständigen das durchschnittliche Pensionszugangsalter bei Invaliditätspensionen deutlich höher liegt als bei Unselbstständigen, weshalb angenommen werden kann, dass berufsbedingte Schädigungen schon stärker ausgeprägt sind. Wenn ältere Arbeitslose – aus dem Bereich der Pensionsversicherung der Unselbstständigen – einen Antrag auf Invaliditätspension stellen, haben sie weniger Chancen auf Zuerkennung, da ihr Gesundheitszustand aufgrund ihrer niedrigeren Alters besser ist. Außerdem werden in der Pensionsversicherung der Unselbstständigen seit 2014 an Personen geboren ab 1. Jänner 1964 keine befristeten Invaliditätspensionen mehr zuerkannt.

Im ersten Halbjahr 2016 wurden 29.653 neue Anträge auf Invaliditätspension gestellt, um 11,5% mehr als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Die Zuerkennungsquote lag mit 36,6% über dem Niveau des ersten Halbjahres 2015 (33,8%).

2015 wurden bei den Arbeits- und Sozialgerichten 13.608 Klagen wegen Abweisung des Antrags auf Invaliditätspension gestellt. Im gleichen Zeitraum wurden 3.202 Klagen wegen Abweisung des Antrags auf Invaliditätspension durch Stattgebung oder Vergleich zu Gunsten des/der Versicherten erledigt. In 10.369 Fällen erfolgte eine Klagsrücknahme wegen Abweisung des Antrags auf Invaliditätspension.

WEGE DES ÜBERTRITTS IN DIE PENSION 2015

Eine Sonderauswertung des gesamten Pensionsneuzugangs 2015 zeigt, dass 70,5% der männlichen und 62,2% der weiblichen Alterspensionistinnen/-pensionisten aus einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit in Pension gehen, 2,2% der männlichen und 4,8% der weiblichen Alterspensionistinnen/-pensionisten kommen aus der Altersteilzeit (ATZ), 16,4% der männlichen und 14,1% der weiblichen Alterspensionistinnen/-pensionisten haben unmittelbar vor der Pension Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss oder Übergangsgeld bezogen.

Bei den Invaliditätspensionistinnen/-pensionisten kommen 32,5% der Männer und 24,1% der Frauen aus einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit. Altersteilzeit spielt hier praktisch keine Rolle, dafür bezogen 33,5% der Männer und 41,0% der Frauen unmittelbar vor Pensionsantritt Krankengeld. 28,3% der Männer und 24,9% der Frauen bezogen unmittelbar vor der Invaliditätspension Arbeits-

losengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss oder Übergangsgeld.

Bei Betrachtung der Pensionsversicherung der Unselbstständigen ergibt sich ein abweichendes Bild: 65,9% der männlichen bzw. 59,1% der weiblichen Alterspensionistinnen/-pensionisten gingen aus der Erwerbstätigkeit und 2,8% der männlichen bzw. 5,6% der weiblichen Alterspensionistinnen/-pensionisten aus der Altersteilzeit in Pension. Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung spielten mit 20,2% (Männer) bzw. 16,0% (Frauen) eine etwas stärkere Rolle als in der gesamten Pensionsversicherung.

Invaliditätspensionistinnen/-pensionisten bezogen zu 38,4% (Männer) bzw. 45,8% (Frauen) vor dem Pensionsantritt Krankengeld und zu 31,6% (Männer) bzw. 27,4% (Frauen) eine Leistung der Arbeitslosenversicherung. Aus einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit (inkl. Altersteilzeit) gingen 25,5% (Männer) bzw. 18,3% (Frauen) in Invaliditätspension.

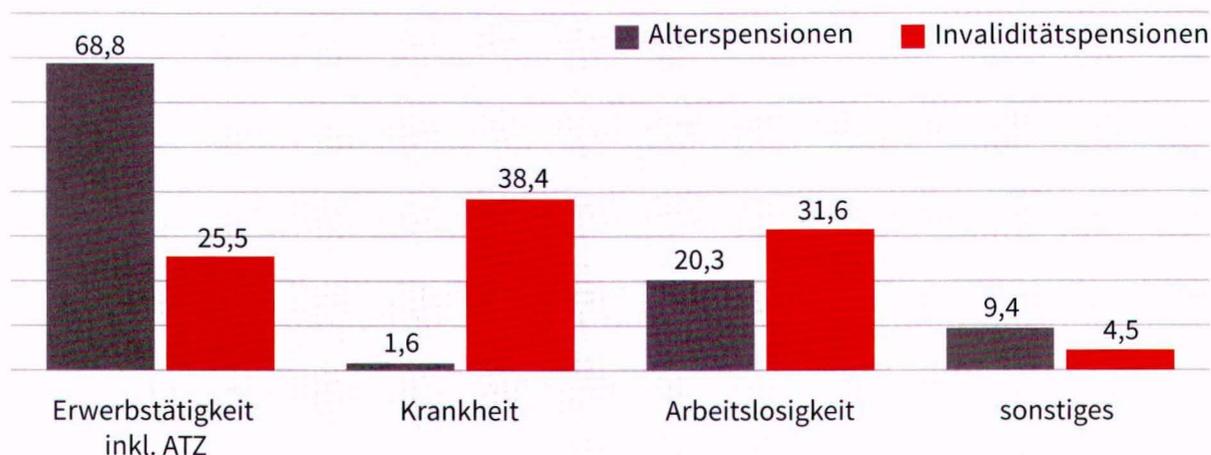
Wege des Übertritts 2015

gesamte Pensionsversicherung	Alterspensionen Männer	Alterspensionen Frauen	Invaliditätspensionen Männer	Invaliditätspensionen Frauen
versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit inkl. Altersteilzeit	72,8	67,0	32,6	24,4
Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss oder Übergangsgeld	16,4	14,1	28,3	24,9
Krankengeld	1,3	1,1	33,5	41,0
freiwillige, Selbstversicherung, keine Qualifikation, Sonstiges	9,5	17,8	5,6	9,7
insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0

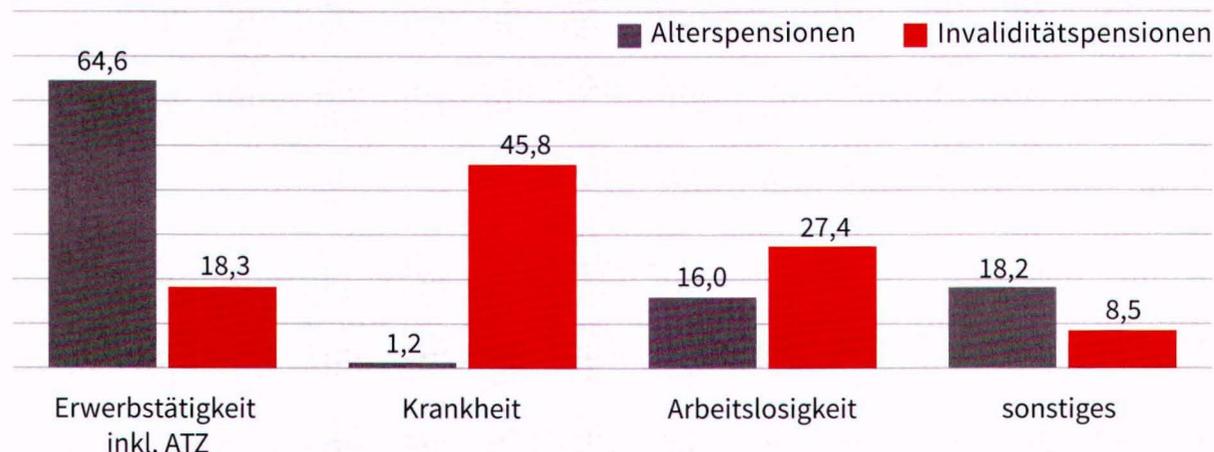
Quelle: Sozialministerium

3. DIE GESETZLICHE SOZIALVERSICHERUNG

Übertritt in die Pension 2015 - Männer ASVG¹



Übertritt in die Pension 2015 - Frauen ASVG¹



Quelle: Sozialministerium

¹ genauere Beschreibung der in den vier Kategorien enthaltenen Kriterien siehe Tabelle auf voriger Seite

3.2.11 Pensionsabgänge, Pensionsbezugsdauer und Pensionsabgangsalter

Im Jahr 2015 gab es 91.661 Pensionsabgänge infolge des Todes der beziehenden Person. Während ein 60-jähriger Mann 1970 eine Lebenserwartung von 74,9 Jahren hatte, konnte ein 60-Jähriger im Jahr 2015 schon mit einer Lebenserwartung von 81,8 Jahren rechnen. Eine 60-jährige Frau konnte 1970 damit

rechnen, 78,8 Jahre alt zu werden, 2015 betrug ihre Lebenserwartung hingegen 85,5 Jahre.

Durch die Kombination aus gesunkenem Zugangsalter und steigender Lebenserwartung hat sich die Pensionsbezugsdauer stark erhöht. Für die Pensionsversicherung der Arbeiter liegen historische Daten vor. In der Auswertung werden die Fälle nach der Pensi-

onsart zum Zeitpunkt der Zuerkennung aufgeteilt. Sie zeigen, dass männliche Alterspensionisten, die im Laufe des Jahres 1970 gestorben waren, ihre Pension durchschnittlich 11,1 Jahre, während die im Laufe des Jahres 2015 verstorbenen männlichen Alterspensionisten ihre Pension durchschnittlich 19,2 Jahre bezogen hatten. Bei den Alterspensionistinnen stieg die Bezugsdauer von 16,1 Jahren im Jahr 1970 auf 25,1 Jahre im Jahr 2015. Bei männlichen Invaliditätspensionisten stieg die Bezugsdauer von 11,1 Jahren für die 1970 Verstorbenen auf 18,9 Jahre für die 2015 Verstorbenen an. Invaliditätspensionistinnen starben 1970 nach einer Bezugsdauer von 15,1 Jahren, 2015 nach 25,5 Jahren Pensionsbezug.

Die Pensionsbezugsdauer der gesamten Abgangskohorte 2015 (im Laufe dieses Jahres verstorbene Pensionistinnen/Pensionisten) zeigt kaum Unterschiede zwischen Invaliditäts- und Alterspensionen, aber sehr große Unterschiede zwischen Männern und Frauen. Die Bezugsdauer für Männer betrug bei allen Direkt pensionen 19,1 Jahre und für Frauen 24,5 Jahre.

3.2.12 Höhe der neuuerkannten Leistungen

Trotz einer leichten Annäherung bestehen noch immer beträchtliche Unterschiede in der Pensionshöhe von Männern und Frauen. Frauen haben beim Pensionsantritt wesentlich weniger Versicherungsmonate erworben als Männer. Durch die verbesserte Anrechnung von Kindererziehungszeiten wird dieser Nachteil nur teilweise ausgeglichen. Die Aussagekraft dieser Zahlen ist allerdings durch eine Reihe von Faktoren eingeschränkt:

- Auswirkungen von Reformmaßnahmen auf die Pensionshöhe und auf das Antrittsverhalten
- unterschiedlich starke Besetzung der Geburtsjahrgänge im Pensionsalter
- Wohnsitz im In- oder Ausland
- zwischenstaatliche Teilpension(en)

Die durchschnittliche neuuerkannte Alterspension (ohne Zulagen und Zuschüsse) betrug 2015 1.217 EUR (Männer: 1.514 EUR, Frauen: 1.009 EUR). Bei den Invaliditätspensionen lag der Durchschnittswert bei 1.103 EUR (Männer: 1.244 EUR, Frauen: 829 EUR). Die durchschnittliche neuuerkannte Pension betrug 2015 für Witwen 766 EUR, für Witwer 324 EUR und für Waisen 285 EUR.

Im Vergleich zu 2014 stieg die Pensionshöhe bei den neuuerkannten Invaliditätspensionen um 2,6% (Männer 1,7%, Frauen 2,5%). Bei den neuuerkannten Alterspensionen sank die Pensionshöhe um 5,0% (Männer -5,2%, Frauen -3,5%). Grund dafür ist die unterschiedliche Gewichtung der einzelnen Arten von Alterspensionen.

Bei neuuerkannten Witwerpensionen sank die Durchschnittspension um 1,8%. Neuuerkannte Witwenpensionen stiegen dagegen um 3,0%. Die durchschnittliche Höhe der neuuerkannten Waisenpensionen lag sogar um 4,9% über dem Wert des Vorjahres.

Liegt der Wohnsitz im Inland, so beträgt die durchschnittliche neuuerkannte Invaliditätspension im Jahr 2015 für Männer 1.300 EUR und für Frauen 858 EUR. Bei neuuerkannten Alterspensionen im Inland erhielten Männer 1.905 EUR und Frauen 1.124 EUR. Neuuerkannte Witwenpensionen im Inland betragen 885 EUR, Witwerpensionen 346 EUR und Waisenpensionen 302 EUR. Berücksichtigt man die Leistungen ins Ausland nicht, ergeben sich um 13,6% höhere Neuzugangspensionen.

3. DIE GESETZLICHE SOZIALVERSICHERUNG

THEORETISCHE PENSIONERSATZRATEN

Im Zuge der Erstellung des Bericht zur Angemessenheit der Renten- und Pensionshöhen des Sozial-

ausschusses der Europäischen Kommission werden von der Sektion II des Sozialministeriums alle drei Jahre theoretische Ersatzraten für fiktive Pensionsneuzugänge berechnet.

$$\text{(Brutto/Netto)Ersatzrate} = \text{(Brutto/Netto) Pensionshöhe} / \text{(Brutto/Netto) Letzteinkommen}$$

Standardisierte Annahmen des Sozialausschusses und des Ausschusses für Wirtschaftspolitik zu den nachfolgenden Parametern werden den Berechnungen zu Grunde gelegt:

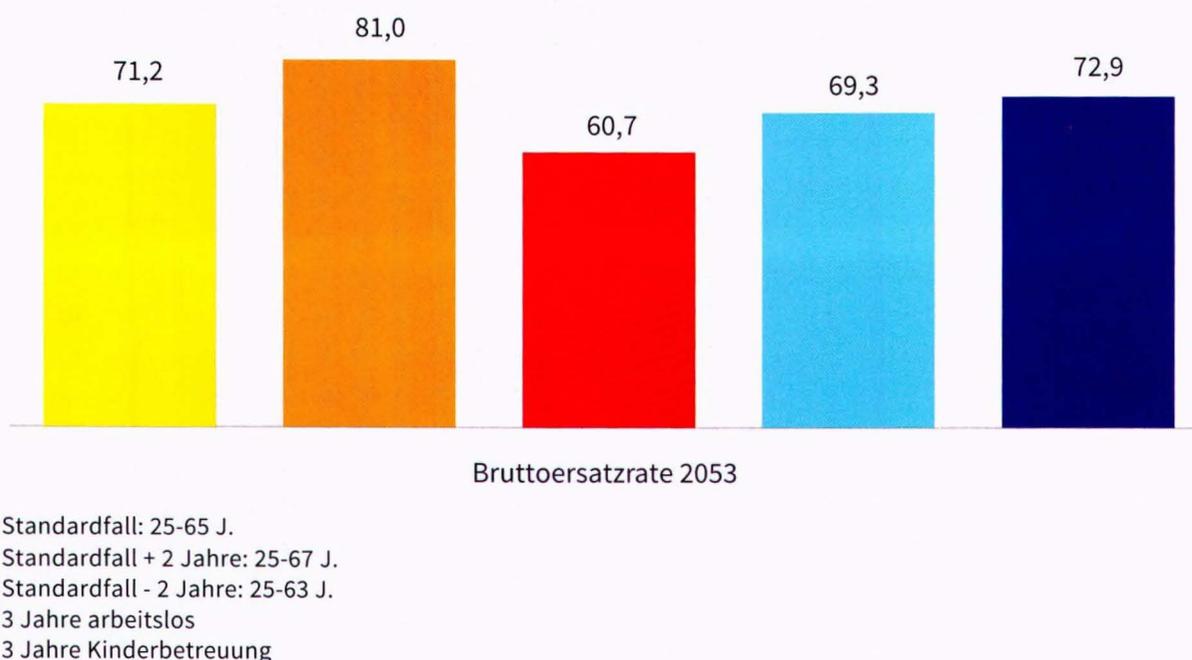
- Einkommensverlauf
- Karrierelänge
- Brüche im Erwerbsverlauf
- Pensionsantrittsalter

Der Standardfall bezieht sich auf eine Person, die vom Alter 25 bis zum Alter 65 bei Durchschnittseinkommen arbeitet und anschließend eine normale

Alterspension antritt. Daneben werden Fälle mit gleichem Erwerbsverlauf berechnet, die jedoch zwei Jahre länger bzw. kürzer arbeiten – oder im Laufe der Karriere drei Jahre Arbeitslosigkeit oder Zeiten der Kindererziehung aufweisen.

Im Fokus stehen der Ländervergleich (und weniger die tatsächliche Repräsentativität der einzelnen Fälle im jeweiligen Land) und der Vergleich im Zeitverlauf 2013/2053. Dennoch kann auf Grund der Fälle aufgezeigt werden, wie sich die Ersatzrate zwischen den unterschiedlichen Karrieren im österreichischen Pensionssystem verändert.

Theoretische Ersatzraten bei fiktivem Pensionsantritt 2053, in %



Quelle: Sozialministerium

Durchschnittspensionen des Neuzugangs 2015 nach Pensionsversicherungsträgern und Geschlecht¹
(ohne Zulagen und Zuschüsse)

	Invaliditätspensionen				Alterspensionen			
	Männer		Frauen		Männer		Frauen	
	absolut	Veränderung zum Vorjahr	absolut	Veränderung zum Vorjahr	absolut	Veränderung zum Vorjahr	absolut	Veränderung zum Vorjahr
PVA Arbeiter	1.105	0,6%	703	2,3%	1.059	-5,9%	717	-1,3%
PVA Angestellte	1.628	2,4%	984	4,0%	2.127	-1,9%	1.267	-3,1%
PV der Unselbstständigen	1.242	1,3%	837	3,3%	1.466	-6,2%	1.025	-3,4%
SVA der gew. Wirtschaft	1.348	2,8%	744	-6,1%	1.856	-1,1%	907	-5,5%
SVA der Bauern	1.075	-3,4%	786	-2,1%	1.209	4,2%	915	2,9%
PV insgesamt	1.244	1,7%	829	2,5%	1.514	-5,2%	1.009	-3,5%

Quelle: Sozialministerium

¹ ohne Versicherungsanstalt des österr. Notariats

3.2.13 Durchschnittliche Pensionsleistungen

Die Pensionshöhe wird beim Neuzugang (Pensionskontoberechnung) im Wesentlichen durch folgende Faktoren bestimmt:

- Summe der beitragspflichtigen Einkommen
- Pensionsantrittsalter (mögliche Zu- und Abschläge)

Beim Pensionsstand (mit Ausnahme der Fälle mit Pensionskontoberechnung) wird die Pensionshöhe im Wesentlichen durch folgende Faktoren bestimmt:

- Bemessungsgrundlage,
- erworbene Versicherungszeiten (Beitrags- und Ersatz- bzw. Teilversicherungszeiten) und
- Pensionsantrittsalter (mögliche Zu- und Abschläge)

Beim Pensionsstand kommt noch die bisherige Pensionsbezugsdauer seit Pensionsantritt als bestimmender Faktor für die Höhe der Pension hinzu, da je nach Laufzeit der Pension Unterschiede im Leistungsrecht und in den Einkommens- und Karriereverläufen und Anpassungsunterschiede zum Tragen kommen. Die

folgenden Daten über die durchschnittliche Höhe der Leistungen sind Verwaltungsdaten der Pensionsversicherung, die zur Beurteilung der finanziellen Lage von Pensionistinnen/Pensionisten(-Haushalten) nur beschränkt aussagekräftig sind, da sie weder Aussagen über Pro-Kopf-Einkommen noch Aussagen über Haushaltseinkommen von Pensionistinnen/Pensionisten erlauben. Neben nicht erfassten sonstigen Einkommen wie zum Beispiel „Pensionen“ von Beamtinnen/Beamten, Kriegsoffer- und Opferfürsorgeleistungen, Pflegegeld und Aktiveinkommen sind noch weitere Faktoren anzuführen, die zu statistischen Unschärfen führen können: Einfach- oder Mehrfachpensionsbezug aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, zwischenstaatliche Leistungen, Wohnsitz im In- oder Ausland.

Die durchschnittliche Alterspension des Pensionsstandes (ohne Zulagen und Zuschüsse) betrug 2015 1.211 EUR (Männer: 1.557 EUR, Frauen: 944 EUR). Bei den Invaliditätspensionen lag der Durchschnittswert bei 1.058 EUR (Männer: 1.172 EUR, Frauen: 779 EUR).

3. DIE GESETZLICHE SOZIALVERSICHERUNG

Die durchschnittliche Witwenpension betrug im Jahr 2015 701 EUR, die Durchschnittspension für Witwer 326 EUR und für Waisen 266 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Alterspensionen um 2,0% (Männer: 1,9%, Frauen: 2,4%), während die Invaliditätspensionen um 3,0% (Männer: 2,6%, Frauen: 2,6%) über dem Wert des Jahres 2014 lagen.

Witwerpensionen waren 2015 um 2,1%, Witwenpensionen um 2,6% und Waisenpensionen um 2,7% höher als 2014.

3.2.14 Auslandspensionen

Im Dezember 2015 wurden 274.468 Pensionsleistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung an Pensionsbezieher/innen mit Wohnsitz im Ausland überwiesen (2014: 273.026). Das entspricht 11,9% der ausbezahlten Pensionen. Während die Zahl der Pensionsleistungen im Inland gegenüber 2014 um 0,3% gesunken ist, sind die Pensionen im Ausland um 0,5% gestiegen. In der Pensionsversicherung der Unselbstständigen ist der Anteil der Auslandspensionen mit 13,6% deutlich höher. Bei diesem Personenkreis handelt es sich um Personen, deren Wohnsitz aktuell im Ausland liegt, unabhängig davon, ob sie einen Teil oder ihre gesamte Versicherungskarriere in Österreich verbraucht haben, und unabhängig davon, welche Staatsbürgerschaft sie jetzt besitzen oder zu einem früheren Zeitpunkt besessen haben und ob es sich um eine österreichische Vollpension oder eine zwischenstaatliche Teilleistung handelt.

Der Anteil der Auslandsleistungen hat in den vergangenen Jahren zugenommen, von 2014 auf 2015 ist er allerdings fast konstant geblieben. Bei den Invaliditätspensionen beträgt der Anteil 4,8%, bei den Alterspensionen 11,7% und bei den Hinterbliebenenpensionen 14,9%. Auslandspensionen erreichten im Dezember 2015 im Durchschnitt eine Höhe von

230 EUR (14-mal jährlich, ohne Zulagen und Zuschüsse), Inlandspensionen hingegen 1.186 EUR. Der Gesamtdurchschnitt aller Pensionsarten erhöht sich, wenn man die ins Ausland überwiesenen Leistungen außer Betracht lässt, um 10,6%, in der Pensionsversicherung der Unselbstständigen sogar um 12,5%.

3.2.15 Zwischenstaatliche Teilleistungen

410.307 oder 17,8% aller Pensionsleistungen wurden im Dezember 2015 durch eine oder mehrere ausländische Teilleistung(en) ergänzt (2014: 404.393). Dabei kann es sich um Leistungen an Pensionistinnen/Pensionisten mit Wohnsitz sowohl im In- als auch im Ausland handeln. Während alle Pensionsleistungen gegenüber dem Vorjahr um 0,2% gesunken sind, haben die zwischenstaatlichen Fälle um 1,5% zugenommen. Die Anzahl der rein österreichischen Leistungen lag dagegen um 0,6% niedriger als 2014. In der Pensionsversicherung der Unselbstständigen betrug der Anteil der Pensionen mit zwischenstaatlicher Teilleistung im Dezember 2015 schon 20,1%.

Die durchschnittliche Leistungshöhe der Fälle mit zwischenstaatlicher Teilleistung belief sich auf 491 EUR (14-mal monatlich, ohne Zulagen und Zuschüsse). Lässt man die zwischenstaatlichen Fälle außer Betracht, so ergibt sich eine Durchschnittsleistung von 1.198 EUR, was einer Steigerung um 11,7% gegenüber dem Gesamtdurchschnitt entspricht. In der Pensionsversicherung der Unselbstständigen liegt die Durchschnittspension bei Außerachtlassung der zwischenstaatlichen Fälle sogar um 14,1% höher. Im Juni 2016 waren 409.244 oder 17,7% aller Pensionsleistungen zwischenstaatliche Teilleistungen, die noch durch eine oder mehrere ausländische Pensionsleistungen ergänzt wurden.

3.2.16 Personenbezogene Leistungen

Zum Stichtag 1. Juli 2015 bezogen 2.079.712 Personen (879.317 Männer und 1.200.395 Frauen) eine oder mehrere Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung. 12,4% der Pensionsbezieher/innen (4,7% Männer und 18,0% Frauen) erhielten zwei oder mehr Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung. Der Anteil der Mehrfachbezieher/innen war in den letzten Jahren ziemlich stabil. Bezieht man auch die „Pensionen“ der Beamtinnen ein, dann gab es zum Stichtag 1. Juli 2015 2.316.709 PensionsbezieherInnen (1.032.737 Männer und 1.283.972 Frauen), von denen 86,1% eine Pension und 13,9% zwei oder mehr Pensionen bezogen.

Zur Beurteilung der finanziellen Lage der Pensionistinnen/Pensionisten sind personenbezogene Daten wesentlich besser geeignet als Durchschnittspensionen. Besonders deutlich wird dies bei Witwen: Während die durchschnittliche Witwenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung im Dezember 2015 701 EUR (14-mal monatlich, ohne Zulagen und Zuschüsse) betrug, erhielten verwitwete Invaliditätspensionistinnen eine monatliche Gesamtpension von 1.496 EUR und verwitwete Alterspensionistinnen eine monatliche Gesamtpension von 1.616 EUR.

3.2.17 Ausgleichszulagen

Die gesetzliche Pensionsversicherung kennt keine echte Mindestpension. Mit der Ausgleichszulage (AZ) verfügt sie jedoch über ein Instrument einer bedarfsorientierten, vom sonstigen eigenen bzw. Haushaltseinkommen abhängigen Mindestpension. Liegen Pension(en) und sonstige Nettoeinkünfte und anzurechnende Beträge (wie z.B. Unterhaltsleistungen) eines Pensionisten/einer Pensionistin unter dem jeweils geltenden Ausgleichszulagenrichtsatz, so gebührt eine Ausgleichszulage in Höhe der Differenz. Der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende wurde mit 1. Jänner 2016 um 1,2% erhöht und beträgt im Jahr

2016 882,78 EUR (2015: 872,31 EUR). Der Ausgleichszulagenrichtsatz für Verheiratete wurde ebenfalls um 1,2% erhöht und beträgt seit 1. Jänner 2016 1.323,58 EUR (2015: 1.307,89 EUR).

Im Dezember 2015 wurden 215.609 Ausgleichszulagen (Dezember 2014: 224.209 Ausgleichszulagen) ausbezahlt. Dies entspricht 9,4% der Pensionsleistungen (2014: 9,7%). Trotz zahlreicher überproportionaler Erhöhungen der Ausgleichszulagenrichtsätze in den letzten Jahren war der Anteil der Ausgleichszulagenbezieher/innen an allen Pensionsbezieherinnen/Pensionsbeziehern – mit Ausnahme der Jahre 2006 und 2007 – rückläufig, so auch von 2014 auf 2015. Der Anteil der Ausgleichszulagenbezieher/innen schwankt sehr stark nach Versicherungsträgern: Während der Anteil in der Pensionsversicherung der Angestellten 3,3% betrug, erreichte er bei den gewerblich und freiberuflich Selbstständigen 7,7%, bei den Arbeiterinnen/Arbeitern 12,5% und in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz sogar 22,1%. Gemessen an den Pensionsleistungen mit Wohnsitz im Inland beträgt der Anteil der Bezieher/innen von Ausgleichszulagen 10,6% (Männer 9,0%, Frauen 11,6%).

Bei den Bezieherinnen/Beziehern nur einer Pensionsleistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung betrug der AZ-Anteil im Dezember 2015 11,2%, bei Bezieher/innen mehrerer Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hingegen nur 5,8%.

Im Dezember 2015 wurde an 7.023 Bezieher/innen von Ausgleichszulagen (davon 4.280 Alleinstehende) Erhöhungsbeträge für insgesamt rd. 10.000 Kinder ausbezahlt. Der Rückgang um 16,1% im Vergleich zum Dezember 2014 ist auf die Abschaffung der befristeten Invaliditätspension für die Jahrgänge 1964 und jünger zurückzuführen.

3. DIE GESETZLICHE SOZIALVERSICHERUNG

Ausgleichszulagenbezieher nach Geschlecht und Pensionsart, Dezember 2015

	Invaliditätspensionen		Alterspensionen		Witwer(n)pensionen	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
PVA Arbeiter	17.305	10.337	19.814	39.419	361	35.683
PVA Angestellte	2.752	4.953	3.079	11.016	191	3.652
PV der Unselbstständigen ¹	20.201	15.338	23.204	50.684	554	40.526
SVA der gew. Wirtschaft	1.101	408	3.320	3.768	47	4.506
SVA der Bauern	2.050	413	11.822	8.875	55	13.574
PV insgesamt¹	23.352	16.159	38.346	63.327	656	58.606

	Waisenpensionen		alle Pensionen		
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	insgesamt
PVA Arbeiter	4.947	5.042	42.427	90.481	132.908
PVA Angestellte	1.078	1.029	7.100	20.650	27.750
PV der Unselbstständigen ¹	6.156	6.212	50.115	112.760	162.875
SVA der gew. Wirtschaft	406	429	4.874	9.111	13.985
SVA der Bauern	989	971	14.916	23.833	38.749
PV insgesamt¹	7.551	7.612	69.905	145.704	215.609

Quelle: Sozialministerium

¹ inkl. Ausgleichszulagenbezieher/innen der VA für Eisenbahnen und Bergbau

Im Dezember 2015 wurden 67,6% der Ausgleichszulagen an Frauen ausbezahlt. Einerseits ist das eine Folge des hohen Ausgleichszulagenanteils bei Witwenpensionen, andererseits eine Konsequenz der niedrigeren Durchschnittspensionen der Frauen. Bei Alterspensionen betrug der AZ-Anteil 6,2%, bei Invaliditätspensionen 23,2%. 1,5% der Witwerpensionsbeziehenden, 14,2% der Witwen und 32,0% der Waisen erhielten ebenfalls eine Ausgleichszulage.

Die durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulage variiert sowohl nach Pensionsversicherungsträger als auch nach Pensionsart, Geschlecht und Bundesland. Im Dezember 2015 wurden 181.418 (84,1%) Ausgleichszulagen an alleinstehende und 34.191 (15,9%) an verheiratete Direktpensionsbezieher/innen ausbezahlt. Die durchschnittliche Ausgleichszulage an alleinstehende Bezieher/innen einer Direktpension belief sich auf 278 EUR (Dezember 2014: 275 EUR) und diejenige

an verheiratete Bezieher/innen einer Direktpension auf 410 EUR (2014: 405 EUR). 74.425 Ausgleichszulagen mit einer durchschnittlichen Höhe von 301 EUR (2014: 297 EUR) entfielen auf Bezieher/innen einer Hinterbliebenenpension.

Nicht in den oben genannten Zahlen enthalten sind Ausgleichszulagen an Bezieher/innen einer oder mehrerer Pension(en) aus einem anderen EU- oder EWR-Staat, die zwar ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, aber keine österreichische (Teil)Pension erhalten. Im Dezember 2015 gab es 1.271 derartige Fälle, 81 oder 6,8 % mehr als im Dezember 2014. Die Zusammensetzung nach Staaten, aus denen die Pensionsleistung stammt, hat sich deutlich geändert: Zu 36,2% stammte die ausländische Pensionsleistung aus Deutschland (Dezember 2014: 39,3%), zu 22,7% aus Rumänien (Dezember 2014: 21,3%), zu 11,3% aus Bulgarien (Dezember 2014: 10,7%), zu 8,7% aus Polen und

zu 4,9% aus Ungarn. Zu 31,8% handelt es sich bei den Bezieherinnen/Beziehern einer derartigen Ausgleichszulage um österreichische Staatsbürger/innen (Dezember 2014: 35,4%). Wird die Pension aus Deutschland bezogen, beträgt der Anteil der österreichischen Staatsbürger/innen 51,7% (Dezember 2014: 54,7%).

Im Juni 2016 wurden 213.566 Ausgleichszulagen an Bezieher/innen einer österreichischen (Teil)Pension ausbezahlt. Das entspricht 9,3% der Pensionsleistungen. 7.156 Ausgleichszulagenbezieher/innen erhielten einen Erhöhungsbetrag für Kinder. Zusätzlich wurden 1.302 Ausgleichszulagen (0,6%) an Pensionistinnen/Pensionisten ohne österreichische (Teil)Pension ausbezahlt.

3.2.18 Pensionskonto

Für alle ab 1955 Geborenen gilt seit 1. Jänner 2014 ein einheitliches Pensionskontosystem, bei dem die Beitragsgrundlagen aller erworbenen Versicherungszeiten erfasst werden. Hat jemand erst ab 2005 Versicherungszeiten erworben, wird die Pensionshöhe ausschließlich aus dem Pensionskonto errechnet. Wer bereits vor 2005 Versicherungszeiten erworben hat, erhielt bzw. erhält eine Kontoerstgutschrift, die einen Übertrag der vor 2014 erworbenen Ansprüche auf das Pensionskonto darstellt. Anfang 2015 wurden in der gesetzlichen Pensionsversicherung rund 5,7 Millionen Pensionskonten geführt.

In 38.872 Fällen oder 55,6% der im Jahr 2015 neuzuerkannten Direktpensionen spielte das Pensionskonto eine Rolle, entweder in Form der Parallelrechnung (711 oder 1%) oder als reine Pensionskontoberechnung (38.161 Fälle oder 54,6%). Die restlichen Fälle waren reine Altrechtsfälle (Rechtslagen 2003 und 2004 oder ältere Rechtslagen). 2014 wiesen 35,3% der neuzuerkannten Direktpensionen eine Pensionskontokomponente auf.

Ende 2015 wurden von den Pensionsversicherungsträgern rund 111.000 Mitteilungen an 55- bis 60-Jährige versandt, die 2014 und zum Berechnungszeitpunkt 2015 erwerbstätig waren und bereits die endgültige Kontoerstgutschrift erhalten hatten. In dieser Mitteilung wurden sie über die Möglichkeiten und mögliche Zeitpunkte des Pensionsantritts und die zu erwartende Höhe der Pension informiert. Dabei wurde das letzte bekannte Einkommen fortgeschrieben. Zukünftige Gehalts- und Einkommenserhöhungen blieben unberücksichtigt.

3.2.19 Reformmaßnahmen

Erhöhung der Pensionen und Ausgleichszulagenrichtsätze: Mit 1. Jänner 2015 wurden die Pensionen und Ausgleichszulagenrichtsätze um 1,7% erhöht.

Mit 1. Jänner 2016 wurden die Pensionen und Ausgleichszulagenrichtsätze um 1,2% erhöht.

Das **Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz 2015**, BGBl. I Nr. 2/2015, bringt zahlreiche Änderungen, wobei einige hervorgehoben werden sollen: die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes wird im Hinblick auf die Zulässigkeit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit neben der Pflege und hinsichtlich der Höhe der Beitragsgrundlage an jene für Zeiten der Pflege naher Angehöriger angeglichen; Personen, die am 31. Dezember 2013 Anspruch auf eine Pensionsleistung aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit hatten, gebührt anstelle einer Kontoerstgutschrift allenfalls eine nachfolgende (erneute) Leistungen aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit zumindest in der Höhe der aufgewerteten Pensionsleistung zum 31. Dezember 2013 (Schutzbetragsregelung); den Pensionsversicherungs-

3. DIE GESETZLICHE SOZIALVERSICHERUNG

trägern wird eine Regressmöglichkeit betreffend das Rehabilitationsgeld eingeräumt; die nicht mehr zeitgemäßen Bestimmungen über das Ruhen von Geldleistungen aus der Unfall- und Pensionsversicherung bei Auslandsaufenthalt werden gestrichen; der Fertigstellungstermin sowohl für das „Mittelfristgutachten“ als auch für das „Langfristgutachten“ der Kommission zur langfristigen Pensionsversicherung wird auf Ende November verlegt; für die Bemessung des besonderen Höherversicherungsbetrages sind auch die auf den Dienstgeber entfallenden Beitragsteile heranzuziehen. Der bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft eingerichtete Überbrückungshilfefonds, dessen Mittel bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 44a Abs. 3 GSVG in Form von Zuschüssen zu den Beiträgen zur Pensions- und Krankenversicherung verwendet werden, wird um drei Jahre verlängert (bis Ende 2017). Die Anrechnung von Ersatzzeiten für Zeiten vor Einführung der Pflichtversicherung nach dem BSVG – sogenannten Ausübungsersatzzeiten – wegen der hauptberuflichen Beschäftigung als Kind (Enkel etc.) im Land- und forstwirtschaftlichen Betrieb der Eltern (Großeltern etc.) wird im Fall einer Schul- oder Berufsausbildung ebenso grundsätzlich ausgeschlossen wie die Möglichkeit zur Nachentrichtung von bereits verjährten Beiträgen wegen der hauptberuflichen Beschäftigung als Kind (Enkel etc.) im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb der Eltern (Großeltern etc.) während einer Schul- oder Berufsausbildung.

Durch die **16. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1972**, BGBl. I Nr. 16/2015, wird die Pensionsanpassung im Bereich des NVG neu geregelt. Bei der Ermittlung des Anpassungsfaktors ist künftig neben dem unverändert zu ermittelnden Einkommensindex auch die Entwicklung der Verbraucherpreise zu berücksichtigen. Des Weiteren wird die Möglichkeit der Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension ab Vollendung des 65. Lebensjahres unter Anhebung der

Deckelung der Abschläge von 14,4% auf 24% geschaffen.

Durch das **Meldepflicht-Änderungsgesetz**, BGBl. I Nr. 79/2015, wird die tägliche Geringfügigkeitsgrenze ab 1. Jänner 2017 aufgehoben; anstelle des jährlichen Beitragsnachweises und Beitragsgrundlagennachweises wird eine monatliche Beitragsgrundlagenmeldung eingeführt, die bis zum 15. des Folgemonats elektronisch erledigt werden muss; anstelle der bisherigen Mindestangaben-Meldung und späteren Vollanmeldung kommt eine vereinfachte Anmeldung vor Arbeitsantritt; fehlende Daten werden dann bei der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung gemeldet; die Verzugszinsen werden auf den Basiszinssatz plus 4 Prozentpunkte gesenkt; die Sanktionen bei Meldepflichtverletzungen werden neu geordnet; Sonderbestimmungen über die Versicherung fallweise beschäftigter Personen sowie über die Versicherung der unselbstständig beschäftigten Arbeiter/innen in der Land- und Forstwirtschaft werden aufgehoben.

Das **Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz**, BGBl. I Nr. 113/2015, statuiert, dass die Pflichtversicherung von Personen, die ihre Pflicht zum Erscheinen beim Krankenversicherungsträger zwecks Auskunftserteilung über die Beschäftigung bei einem Scheinunternehmen nicht (rechtzeitig) erfüllen oder die nicht glaubhaft machen können, dass sie tatsächlich Arbeitsleistungen verrichtet haben, erlöscht; dass die Krankenversicherungsträger an die rechtskräftige Feststellung des Vorliegens eines Scheinunternehmens durch die Abgabenbehörden gebunden sind; und dass die Meldung in Papierform nur mehr für natürliche Personen im Rahmen von Privathaushalten zulässig ist. Des Weiteren schafft es eine Richtlinienkompetenz für den Hauptverband der Sozialversicherungsträger bezüglich der Durchführung, Dokumentation und Qualitätssicherung von Kontrollen im Vertragspartnerbereich.

Mit dem **Steuerreformgesetz 2015/2016**, BGBl. I Nr. 118/2015, wird die monatliche Höchstbeitragsgrundlage zusätzlich zur Aufwertung für das Jahr 2016 um 90 EUR erhöht. Der Katalog der nicht als Entgelt gelten den Bezüge wird an die einkommenssteuerlichen Bestimmungen angeglichen. Aus dem Katalog der nicht als Entgelt geltenden Bezüge wird eine Reihe von Positionen wie beispielsweise Jubiläumsgeschenke und Prämien für Dienstleistungen gestrichen; darüber hinaus vereinheitlicht das Steuerreformgesetz die Versicherungsgrenzen für „neue Selbstständige“ auf die monatliche Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG und senkt die Mindestbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem GSVG in den Jahren 2018 bis 2022 stufenweise auf die monatliche Geringfügigkeitsgrenze ab.

Das **Budgetbegleitgesetz 2016**, BGBl. I Nr. 144/2015, bringt die Gleichstellung der Zivilsühnedienner mit den Dienstleistenden nach dem Freiwilligengesetz und damit deren Einbeziehung in die Vollversicherung nach dem ASVG.

Das **Sozialrechts-Änderungsgesetz 2015**, BGBl. I Nr. 162/2015, regelt die Aufnahme der Teilpflichtversicherungszeiten in der Pensionsversicherung für Zeiten der Kindererziehung und andere ehemalige Ersatzzeiten in den Katalog der Beitragszeiten; normiert, dass Einkünfte aus nebenberuflicher notärztlicher Tätigkeit die Beitragspflicht nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz (FSVG) begründen; regelt die Übernahme der amtlichen Verlautbarungen der Sozialversicherung in das Rechtsinformationssystem des Bundes; statuiert Anlagesicherheit als zentrale Vorgabe bei der Vermögensveranlagung durch die Versicherungsträger und den Hauptverband; verschiebt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens aller im Zusammenhang mit der Einführung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung stehenden Bestimmungen um ein Jahr; ordnet die

Pflichtversicherung von Personen, die bei Berufsvertretungsbehörden und bei internationalen Organisationen beschäftigt sind, neu; ermöglicht unter gewissen Voraussetzungen die freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung trotz Pflichtversicherung in einem anderen Staat; Regelung der Zusammenrechnung von österreichischen Pensionsversicherungszeiten mit Beschäftigungszeiten bei internationalen Organisationen und Einrichtungen der EU; enthält Anpassungen des Beitragsrechte im BSVG im Zusammenhang mit der Neufeststellung des Einheitswerts des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, die zur Einbeziehung ausgewählter öffentlicher Förderungen in die Beitragsbemessung der bäuerlichen Sozialversicherung führte.

Die **Verordnung zur Festsetzung der Faktoren für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages**, BGBl. II Nr. 64/2016, ändert die Faktoren zur Berechnung des besonderen Steigerungsbetrages unter Berücksichtigung des europarechtlichen Gebots von einheitlichen (unisex) Faktoren für Frauen und Männer.

Die **Novelle zum ASVG**, BGBl. I Nr.18/2016, ordnet das Überweisungsrecht bei Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis und bei Ausscheiden aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis neu. Nunmehr sind bei Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis pro angerechnetem Beitragsmonat 22,8% der Berechnungsgrundlage und bei Ausscheiden aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis pro angerechnetem Beitragsmonat 22,8% des Letztbezuges vor dem Ausscheiden als Überweisungsbetrag zu leisten. Außerdem wird eine besondere Überweisungsbestimmung für den Fall des Endes der Pensionsversicherungsfreiheit eines aufrechten Dienstverhältnisses geschaffen.

3. DIE GESETZLICHE SOZIALVERSICHERUNG

Die **Leistungsbezieher/innen nach dem neuen Familienbonusgesetz** wurden mit BGBl. I Nr. 53/2016 in die Teilversicherung in der Pensionsversicherung aufgenommen.

Sektion III des Sozialministeriums:
Konsumentenpolitik

KAPITELVERZEICHNIS

4. Konsumentenpolitik	78
4.1 Schwerpunkte im Bereich Konsumentenpolitik	78
4.1.1 Verbraucherschlichtung – Ein neuer Weg	78
4.1.2 Basiskonto, Erleichterung des Anbieterwechsels und Harmonisierung der Zahlungsdienste	80
4.1.3 Rechtsdurchsetzung (Verbraucherzivilrecht und Marktüberwachung)	82
4.2 Weitere Legistik und legistische Vorhaben	86
4.3 Verbraucherbildung	88
4.4 Veranstaltungen	89
4.5 Studien und Umfragen	89

4. KONSUMENTENPOLITIK

4. KONSUMENTENPOLITIK

4.1 Schwerpunkte im Bereich Konsumentenpolitik

4.1.1 Verbraucherschlichtung – Ein neuer Weg

Mit dem Schlagwort „Außergerichtliche Streitschlichtung“ (AS) ist der Gedanke verbunden, Konflikte außerhalb eines formellen (Gerichts-) Verfahrens zufriedenstellend für beide Parteien schnell und kostengünstig zu bereinigen. Österreich verfügte bislang über kein einheitliches System außergerichtlicher Streitbelegungsstellen. Es gab lediglich in einigen ausgewählten Sektoren und Bereichen – oft nur regional tätige – Schlichtungsstellen, an die sich Verbraucher/innen mit Beschwerden wenden konnten.

Europäische Vorgaben

Mit der Richtlinie über alternative Streitbeilegung³², die Mitte 2013 beschlossen wurde, verpflichteten sich die Mitgliedstaaten, bis 2015 ein flächendeckendes Netz alternativer Streitbelegungsstellen für Verbraucherstreitigkeiten zu schaffen. Ziel der Richtlinie ist, dass sich Verbraucher/innen unionsweit in (nahezu) allen vertragsrechtlichen – national oder grenzüberschreitend – Streitigkeiten mit einem Unternehmen an eine unabhängige Schlichtungsstelle wenden können, welche die Beschwerde rasch, fair, praktisch und objektiv behandelt.

Pilotprojekt Verbraucherschlichtung

Um in Vorbereitung auf die Umsetzung möglichst viele Erfahrungen zu sammeln, hat das Sozialministerium noch vor Inkrafttreten der Richtlinie ein Pilotprojekt

gefördert. Unter der Leitung der ehemaligen OGH-Präsidentin Dr. Irmgard Griss wurde in zwei Pilotphasen (2013/2014 und 2014/2015 für jeweils neun Monate) ein kostenfreies alternatives Streitbelegungsverfahren für nahezu alle Verbraucherverträge angeboten. Mit September 2015 wurde die Schlichtungsstelle als Verein etabliert und wird seit Jänner 2016 in Echtbetrieb geführt. Frau Dr. Griss ist weiterhin als Schlichterin im Verein tätig. Die „Schlichtung für Verbrauchergeschäfte“ fungiert als Auffangschlichtungsstelle im Sinne der Richtlinie.³³

Umsetzung

Die Vorbereitungen für die gesetzliche Umsetzung der Richtlinie erfolgten gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz. Das Alternative-Streitbeilegungsgesetz (AStG) ist im Juli 2015³⁴ in Kraft getreten, die Bestimmungen waren aber größtenteils erst ab 9. Jänner 2016 anwendbar.

Das Alternative-Streitbeilegung-Gesetz:

Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des AStG umfasst alle Arten von entgeltlichen Verträgen zwischen einem in Österreich niedergelassenen Unternehmen und Verbraucher/innen, die in Österreich oder in einem EWR-Staat ihren Wohnsitz haben.

Ausgenommen sind Streitigkeiten über Gesundheitsdienstleistungen, Streitigkeiten mit Anbieter/innen öffentlicher Aus- und Weiterbildung sowie Streitigkeiten über Kaufverträge betreffend unbewegliche Sachen.

³² Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten

³³ siehe Abschnitt „Acht AS-Stellen“

³⁴ BGBl. 105/2015

Acht AS-Stellen

Das AStG benennt eine abschließende Liste von acht AS-Stellen³⁵. Sieben sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Schlichtung berufen. Mit der „Schlichtung für Verbrauchergeschäfte“³⁶ als achte Schlichtungsstelle wurde eine allgemeine Schlichtungsstelle eingerichtet, die als Auffangschlichtungsstelle fungiert. An diese Schlichtungsstelle können jedenfalls alle Streitigkeiten von Verbraucherinnen und Verbrauchern herangetragen werden, für die keine der anderen genannten Schlichtungseinrichtungen zuständig ist. Jede AS-Stelle ist verpflichtet, alle wichtigen Informationen rund um ihr Verfahren sowie über den Zugang zu ihrem Verfahren auf ihrer Website zur Verfügung zu stellen. Der Zugang zu einer AS-Stelle muss on- und offline möglich sein.

AS-Zeichen

Diese acht staatlich anerkannten Streitbeilegungsstellen müssen nachstehendes Zeichen führen und sind damit nach außen als jene Stellen sichtbar, die die hohen Qualitätskriterien des Alternativen-Streitbeilegung-Gesetzes erfüllen.



Verfahrensregeln

Die Ausgestaltung des Verfahrens ist den AS-Stellen überlassen. Die AS-Stellen haben sich Verfahrens-

regeln zu geben. Diese haben den Verfahrensablauf zu beschreiben und allfällige Gründe festzulegen, aufgrund derer die Behandlung der Beschwerde abgelehnt wird und über Kosten, sofern diese anfallen, zu informieren.

Rolle der Schlichterin/des Schlichters

Diese Personen werden inhaltlich verantwortlich mit der Verfahrensführung betraut und haben ihr Amt unabhängig und unparteiisch auszuüben. Sie müssen über Rechtskenntnisse, das erforderliche Fachwissen sowie über Erfahrung im Bereich der Schlichtung von Streitigkeiten von Verbraucherinnen und Verbrauchern verfügen. Eine Funktionsdauer von mindestens drei Jahren ist erforderlich. Eine Abberufung bedarf wichtiger Gründe.

Ablehnungsgründe

Das Gesetz zählt einige Gründe auf, warum eine AS-Stelle die Behandlung der Beschwerde ablehnen kann. So kann die AS-Stelle eine Beschwerde ablehnen, wenn diese bereits von einer anderen AS-Stelle oder einem Gericht behandelt wird bzw. behandelt wurde oder wenn kein Einigungsversuch mit dem Unternehmen unternommen wurde. Die Ablehnungsgründe sind in der Verfahrensordnung der AS-Stelle offenzulegen.

Kosten

Das Verfahren ist für beide Parteien grundsätzlich kostenfrei, in den Verfahrensregeln kann jedoch anderes vorgesehen werden. Vom Verbraucher bzw. von der Verbraucherin kann jedenfalls nur ein geringfügiger Beitrag (Schutzgebühr) verlangt werden.

³⁵ Schlichtungsstelle der Energie-Control Austria, Telekom-Schlichtungsstelle der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Post-Schlichtungsstelle der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte, Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, Internet Ombudsmann, Ombudsstelle Fertighaus und Schlichtung für Verbrauchergeschäfte

³⁶ siehe auch Kapitel „Pilotprojekt Verbraucherschlichtung“

4. KONSUMENTENPOLITIK

Verfahren vor den AS-Stellen

Die Teilnahme am Verfahren ist für Verbraucher/innen immer und für Unternehmen in der Regel freiwillig. Für das Verfahren braucht es keine Vertretung durch eine/n Rechtsanwältin/-anwalt oder eine/n Dritte/n. Ziel eines Verfahrens vor einer Schlichtungsstelle ist eine einvernehmliche Streitbeilegung. Die Schlichtungsstelle trifft selbst keine verpflichtende Entscheidung. Das Einbringen einer Beschwerde bei der zuständigen AS-Stelle und die gehörige Fortsetzung eines Schlichtungsverfahrens hemmen Anfang und Fortlauf der Verjährungsfrist sowie sonstiger Fristen zur Geltendmachung der vom Verfahren betroffenen Rechte und Ansprüche.

Informationspflichten der Unternehmen

Im Zeitpunkt eines konkreten Streitfalls, über den keine Einigung erzielt werden konnte, hat jedes Unternehmen Verbraucher/innen über eine für diesen Streitfall zuständige AS-Stelle oder AS-Stellen zu informieren. Das Unternehmen hat zugleich anzugeben, ob er an einem Verfahren teilnehmen wird.

Für den Fall, dass ein Unternehmen gesetzlich verpflichtet ist, am Verfahren mitzuwirken (z.B. Telefon-, Internet- oder Rundfunkbetreiber/innen, Elektrizitäts- und Erdgasunternehmen, Bahn-, Bus-, Schiffs- und Flugunternehmen sowie Postdiensteanbieter/innen) oder sich zur Teilnahme vertraglich vorab freiwillig verpflichtet hat, muss es zusätzlich auf der Website, gegebenenfalls in den AGB über die AS-Stelle bzw. AS-Stellen, von der/denen es erfasst wird, informieren.

4.1.2 Basiskonto, Erleichterung des Anbieterwechsels und Harmonisierung der Zahlungsdienste

Verbraucherzahlungskontogesetz (VZKG)

Auf Grund der Richtlinie 2014/92 des Europäischen Parlaments (EP) und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontenentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen hat die Sektion Konsumentenpolitik des Sozialministeriums einen Gesetzesentwurf erstellt. Dieser wurde im April 2016 vom Plenum des Nationalrats beschlossen.

Vergleichbarkeit der Kosten des Girokontos

Zu diesem Zweck wird von den Mitgliedstaaten gemeinsam mit den EU-Institutionen eine Liste der Bezeichnungen der repräsentativsten Dienstleistungen (das sind jene Dienstleistungen, die am häufigsten sind bzw. die am meisten Kosten verursachen) erstellt. Da dieses Vorhaben Zeit beansprucht, ist zu erwarten, dass diese Vorgaben voraussichtlich erst ab Mitte 2017 in Kraft treten werden.

Zahlungsdienstleister/innen (ZDL) müssen diese Bezeichnungen in vorgegebener Reihenfolge und mit speziellem Logo für eine Entgeltinformation (im Vorfeld des Vertragsabschlusses für potentielle Kundinnen und Kunden) für eine jährliche Entgeltaufstellung und für ihr Glossar zur besseren Verständlichkeit der Bezeichnungen verwenden.

Zur besseren Vergleichbarkeit der Kosten verschiedener ZDL muss in der Entgeltinformation und im Glossar auf die Vergleichswebsite der Arbeiterkammer hingewiesen werden. Die Inhalte dieser Vergleichswebsite (www.bankenrechner.at/girokonto) sind ebenfalls im Gesetz geregelt.

Bestimmung zur Überziehung

Folgende Bestimmung soll Menschen mit längerfristigen Überziehungen Schutz bieten: Sofern das Konto seit mehr als drei Monaten durchgehend mit mehr als dem eineinhalbfachen der durchschnittlichen monatlichen Eingänge belastet ist, müssen ZDL der jährlichen Entgeltaufstellung einen Zusatz beifügen.

Dieser Zusatz enthält eine Standardinformation (Sollzinssatz, sonstige Kosten, Gesamtkreditbetrag, etc.) zu einem Kreditvertrag, mit dem der Finanzbedarf der Überschuldeten kostengünstiger abgedeckt werden könnte. Zudem muss ein Angebot zu einer individuellen Beratung gestellt werden. Erst bei der individuellen Beratung kann geklärt werden, ob die Verbraucherin oder der Verbraucher ausreichend kreditwürdig ist.

Kontowechsel

Für den Kontowechsel werden genaue Abläufe und Fristen festgelegt (maximale Dauer von 13 Geschäftstagen). Nach Vollmachtserteilung der Verbraucher/innen an den empfangenden ZDL fordert der empfangende ZDL den übertragenden ZDL zur Übermittlung diverser Daten auf. Beide haften, außer für höhere Gewalt.

Basiskonto

Das Basiskonto ist ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (ZKGF). Das oberste Prinzip ist die Nichtdiskriminierung (z.B. Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, des Alters, der Rasse, von Behinderung, der sexuellen Ausrichtung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit). Dies gilt für alle Konten.

Zum Basiskonto haben Verbraucher/innen mit rechtmäßigem Wohnsitz in der EU, aber auch Verbraucher/innen ohne festen Wohnsitz sowie Asylwerber/innen

und solche, die auf Grund rechtlicher oder tatsächlicher Gründe nicht abgeschoben werden können, Zugang. Der Identitätsnachweis wird bei den letzten Gruppen über die Verfahrenskarte oder Aufenthaltsberechtigungskarte oder die Karte für Geduldete erbracht.

Zum Angebot eines solchen Kontos sind alle Banken verpflichtet, die Girokonten für Verbraucher/innen anbieten. Die Eröffnung muss innerhalb von zehn Tagen ab Antrag erfolgen. Bei Ablehnung müssen die Verbraucher/innen schriftlich über die Ablehnungsgründe und Beschwerdemöglichkeiten informiert werden.

Es gibt nur zwei Gründe für eine Ablehnung:

- Die Kontowerber/innen haben bereits ein Konto in Österreich und können es auch nutzen.
- Gegen die Kontowerber/innen ist wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil des Kreditinstituts ein Strafverfahren anhängig oder sie sind wegen einer solchen Tat bereits verurteilt.

Der Umfang der Kontoaktivitäten muss das umfassen, was auch anderen Verbraucher/innen angeboten wird. Dazu gehören grundsätzlich

- Einzahlungen, Barabhebungen,
- Bankomatabhebungen,
- Lastschriften,
- Zahlungskartenzahlungen, Online-Zahlungen,
- Überweisungen, Daueraufträge.

Die für das Konto zu bezahlenden Entgelte sind auf 80 EUR pro Jahr begrenzt, wobei für sozial oder wirtschaftlich besonders schutzbedürftige Verbraucher/innen ein Höchstentgelt von 40 EUR pro Jahr vorgesehen ist. Der Kreis der Begünstigten wird durch eine Verordnung des Sozialministeriums noch festzulegen sein.

4. KONSUMENTENPOLITIK

Die Kreditinstitute haben die Möglichkeit, den Preis für das Konto auf Grund einer vereinbarten Verbraucherpreisindex-Klausel alle zwei Jahre anzupassen. Einzig Kosten für die Nichtdeckung des Kontos, sogenannte Rücklastschriften, dürfen außerhalb der Kontopauschale verrechnet werden, müssen aber angemessen sein.

Grundsätzlich darf ein Basiskonto nicht überzogen werden. Banken sind verpflichtet, Kundinnen/Kunden, die ein Basiskonto erwerben wollen, unentgeltlich zu unterstützen und zu informieren.

Eine Kündigung des Basiskontos ist nur bei Vorliegen folgender Gründe möglich:

- Nutzung für nicht rechtmäßige oder für unternehmerische Zwecke;
- zwei Jahre kein Zahlungsvorgang;
- kein rechtmäßiger Aufenthalt mehr in der EU;
- unrichtige Angaben bei der Kontoeröffnung;
- Eröffnung eines zweiten Kontos in Österreich;
- Anklageerhebung wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil des Kreditinstituts oder
- Ablehnung einer Änderung des Rahmenvertrags (Entgelterhöhung).

Das Sozialministerium ist verpflichtet, über die Umstände zur Erlangung eines Basiskontos, über seinen Inhalt und die Beschwerdemöglichkeit bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) zu informieren. Dies betrifft insbesondere kontolose, schutzbedürftige Verbraucher/innen sowie Verbraucher/innen ohne festen Wohnsitz.

Die FMA hat als zuständige Behörde statistische Daten über die Praxis und den Vollzug des Gesetzes zu melden, Beschwerden von Verbraucher/innen entgegenzunehmen und Verwaltungsstrafen zu verhängen. Diese bewegen sich zwischen 5.000 EUR und 30.000 EUR. Das Gesetz ist mit 19. September 2016 in Kraft getreten.

4.1.3 Rechtsdurchsetzung (Verbraucherzivilrecht und Marktüberwachung)

Die Förderung der Rechtsdurchsetzung ist eine der im Bundesministerengesetz definierten Aufgaben des Sozialministeriums. Dies erfolgt einerseits im Bereich des Zivilrechts durch Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Klagsführung, andererseits durch Marktüberwachung im Bereich der Produktsicherheit sowie durch Teilnahme an gemeinsamen Rechtsdurchsetzungsaktivitäten im Rahmen des Verbraucherbehördenetzwerkes auf EU-Ebene.

Rechtsdurchsetzung des Verbraucherzivilrechts

Seit dem Jahr 1992 wird der Verein für Konsumenteninformation (VKI) vom für Verbraucherschutz zuständigen Ministerium mit der Führung von Musterprozessen und Verbandsklagen beauftragt. Der Verein für Konsumenteninformation unterzieht im Auftrag des Sozialministeriums Allgemeine Geschäftsbedingungen stichprobenartig einer präventiven Kontrolle und geht mit Abmahnverfahren und gegebenenfalls mit Verbandsklage gegen gesetz- oder sittenwidrige Vertragsklauseln vor. Weiters verfügt der VKI über eine Klagsmöglichkeit wegen irreführender Werbung und wegen Verstößen gegen bestimmte EU-Verbraucherschutzrichtlinien. Zusätzlich werden für die Organisation von Sammelinterventionen finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Die im Rahmen der Klagstätigkeit geführten Musterprozesse, Sammelklagen und Unterlassungsklagen tragen wesentlich dazu bei, für Verbraucher/innen nachteilige Geschäftspraktiken rechtlich zu verfolgen und Rechtsprechung zu schwierigen Rechtsfragen und damit Rechtssicherheit zu erhalten. Als Konsequenz der Klagstätigkeit ergibt sich auch eine marktberichtigende Wirkung.

Die Auswahl der Verfahren spiegelt die inhaltliche Breite des Konsumentenschutzes wider. Aktuelle Schwerpunkte der Klagstätigkeit sind:

Verbraucherrechte-Umsetzungs-Gesetz (VRUG)

Das im Jahr 2014 in Kraft getretene VRUG hat das Konsumentenschutzrecht in vielen Belangen (Rücktrittsregelungen, vorvertragliche Informationspflichten, u.v.m.) wesentlich verändert. Es werden Verfahren geführt, um offene Rechtsfragen zu klären, des Weiteren werden Verträge auf deren Rechtskonformität geprüft. Im Onlinebereich wurde im Rahmen des Sweeps dazu ein Schwerpunkt gesetzt (siehe Abschnitt 4.1.3).

Besitzstörungsklagen

Zahlungsaufforderungen von 175 EUR bzw. die Androhungen von Besitzstörungsklagen wegen der unzulässigen Nutzung von Privatparkplätzen, die zahlreiche Konsument/innen erhielten, waren Anlass für Musterprozesse, mit welchen die Besitzstörungsklagen abgewehrt wurden. Mehr als die Hälfte der Verfahren konnten positiv erledigt werden.

Personenbetreuung

In den Verträgen, die betreuungsbedürftige Personen mit den vermittelnden Agenturen abschließen, werden insbesondere Vertragsklauseln einer Überprüfung unterzogen, die für die betroffenen Familien nachteilig sind. Dazu gehören insbesondere Vertragsbestimmungen, die die Haftung der Vermittlungsagenturen weitgehend ausschließen sowie Vertragsklauseln, die der Familie der betreuungsbedürftigen Person die Weiterbeschäftigung der Betreuungskraft nach Vertragsbeendigung mit der Agentur verbieten.

Reise

Fragen zu Entschädigungsleistungen bei Verspätung oder Ausfall des Flugs sowie rund um den kostenlosen Rücktritt wegen höherer Gewalt (insbesondere

aufgrund der politischen Lage in beliebten Urlaubsländern) sind insbesondere Gegenstand dieser Verfahren. Auch Bedingungen der Luftfahrtunternehmen zu Fluggutscheinen wurden auf ihre Zulässigkeit geprüft. Der OGH untersagte unter anderem die Verwendung einer Klausel, die ein Kombinationsverbot mehrerer Gutscheine vorsah.

Telekommunikation

Das Telekommunikationsgesetz ermöglicht Konsumentinnen/Konsumenten ein kostenloses Kündigungsrecht, wenn Änderungen der Vertragsbedingungen nicht nur begünstigend sind. Ob Erklärungsfiktionen und Indexklauseln, die zu einer automatischen Erhöhung der Entgelte führen, ein solches Kündigungsrecht auslösen, soll abgeklärt werden.

Finanzdienstleistungen

Schwerpunktmäßig werden Bank-Bedingungen bzw. Bedingungen von Wertpapierdienstleistungsunternehmen beanstandet, die zahlreiche unzulässige Vertragsklauseln, insbesondere wegen Verstößen gegen das Verbraucherkreditgesetz und das Zahlungsdienstegesetz (z.B. Zusatzentgelte für Zahlungen per Erlagschein), beinhalten.

„Schiffsfonds“

Betroffene Anleger/innen, die sich durch die Vermittlung von geschlossenen Immobilien- oder Schiffsfonds durch Banken geschädigt sehen, erhalten Unterstützung bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

Negativzinsen

Die Banken haben bei Verbraucherkrediten in der Regel variable Zinsen angeboten, die sich nach bestimmten öffentlichen Indikatoren richten. Auf diese Indikatoren wurde i.d.R. ein Aufschlag – z.B. von 1,5 Prozent – vereinbart. Derzeit gehen die Geldmarkt-Parameter unter

4. KONSUMENTENPOLITIK

Null. Mit Hilfe der geführten Verfahren soll geklärt werden, wie sich dieser Umstand auf die Kreditverträge auswirkt.

Fremdwährungskredite

Gegenstand der Verfahren zu den Fremdwährungskrediten ist die Frage, ob Konsumentinnen und Konsumenten bei Abschluss des Fremdwährungskredites vollständig und richtig beraten wurden bzw. welcher Schaden ihnen daraus entstanden ist.

Sammelaktion Brustimplantate

Der Verein für Konsumenteninformation führt eine Sammelaktion für Österreicherinnen, die durch Brustimplantate der französischen Firma PIP (Poly Implant Prothèse) geschädigt wurden. 69 Frauen aus Österreich schlossen sich dem Strafverfahren gegen den Gründer von PIP und vier leitende Angestellte an. In Summe geht es für die österreichischen Geschädigten um rund 570.000 EUR.

Unlauterer Wettbewerb

Schwerpunkt der Klagstätigkeit in diesem Bereich ist Werbung, die gezielt an Kinder bzw. Jugendliche gerichtet ist und eine Kaufaufforderung enthält. Anhand gezielter Verbandsverfahren gegen aggressive Kinderwerbung (Fernsehwerbung, Werbungen auf Drucksorten und im Internet, Werbung in der Schule) wird versucht, Judikatur zu den gesetzlichen Grundlagen zu erhalten. Ein weiterer Schwerpunkt wird auf irreführende Produktaufmachung im Lebensmittelbereich gelegt. Beispielsweise wurde die Verpackung für Käferbohnen beanstandet, welche Verbraucher/innen ein regionales österreichisches Produkt nahe legte, tatsächlich aber chinesische Bohnen beinhaltete.

Rechtsdurchsetzung nach der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung der EU

Im Rahmen des Europäischen Verbraucherbehördenkooperationsnetzwerkes (Consumer Protection Cooperation – CPC) werden alljährlich sogenannte „Sweeps“ (Aktionen zur Überprüfung der Rechtskonformität von Internetseiten) durchgeführt.

Auch 2015 und 2016 haben die österreichischen Verbraucherbehörden an der Bereinigung von Rechtsverstößen mitgearbeitet.

Im Herbst 2015 waren die Bestimmungen der Verbraucherrechte-Richtlinie, welche bis 2014 umzusetzen war, Maßstab des Sweeps. Das Spektrum der überprüften Online-Shops war weit gefasst: Insgesamt wurden 17 Webseiten überprüft, worunter beispielsweise Online-Anbieter/innen von Büchern, Spielen, elektronischen Geräten, Möbeln, Bekleidung, Kosmetika, Freizeitdienstleistungen genauso im Fokus der Aufmerksamkeit standen wie Betreiber/innen von Dating-Plattformen.

Überprüft wurde im Wesentlichen die Einhaltung der vorvertraglichen Informationspflichten (z.B. Angabe über wesentliche Eigenschaften der Ware, die Preisauszeichnung, Rücktrittsbelehrung) und der Beschriftung des Bestellbuttons. Von den 17 überprüften Seiten wurden bei insgesamt neun Rechtsverstöße gegen die Verbraucherrechte-Richtlinie gefunden. Von diesen neun Seiten werden fünf von österreichischen, drei von deutschen und eine von einem dänischen Unternehmen betrieben.

Die Rechtsdurchsetzung erfolgt hinsichtlich der grenzüberschreitenden Verstöße durch den österreichischen Bundeskartellanwalt. Gegen die österreichischen Anbieter/innen gehen der Verein für Konsu-

menteninformation sowie die Bundesarbeiterkammer vor. Diese „Sweeps“ verdeutlichen die Funktion eines schlagkräftigen EU-weiten Netzwerkes im Hinblick auf eine bereinigende und abschreckende Wirkung auf die geprüften Branchen.

Um EU-weite Rechtsverstöße gemeinsam zu bekämpfen, werden im Rahmen des Verbraucherbehördennetzwerkes gemeinsame Rechtsdurchsetzungsaktivitäten vorgenommen. Im Jahr 2015 standen die Praktiken bzw. die Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Mietwagenunternehmen auf dem Prüfstand. Diese gemeinsame Durchsetzungskampagne basierte im Wesentlichen auf den bei den europäischen Verbraucherzentren eingegangenen und stetig ansteigenden Zahlen von Konsumentenbeschwerden über Kfz-Anmietungen im In- und Ausland.

Nach dem Eingreifen der europäischen Verbraucherbehörden und der Europäischen Kommission (EK) haben sich die fünf größten EU-weit tätigen Mietwagenfirmen (Avis-Budget, Enterprise, Europcar, Hertz und Sixt) zu einer Überprüfung ihrer Praktiken verpflichtet. Zu den wichtigsten zugesagten Verbesserungen zählen:

- Mehr Transparenz bei Online-Buchungen (genauere Informationen über verpflichtende Gebühren und Kosten, kostenpflichtige Zusatzoptionen und wesentliche Mietkonditionen);
- bessere Informationen über Verzichtsoptionen und Versicherungsprodukte;
- bessere und transparentere Konditionen im Hinblick auf die Abrechnung des Kraftstoffverbrauchs;
- Transparentere und fairere Verfahren zur Begutachtung etwaiger Schäden;
- angemessenere Möglichkeiten für Verbraucher/innen, sich gegen Forderungen von Unternehmen zur Wehr zu setzen, bevor sie abgebucht werden.

Die Forderungen der Behörden werden nunmehr schrittweise von den fünf Unternehmen sowie den Franchisenehmerinnen/Franchisenehmern und Zwischenhändlerinnen/Zwischenhändlern umgesetzt und von der EK und den Verbraucherbehörden laufend evaluiert.

Marktüberwachung im Bereich Produktsicherheit

Auf Grundlage des Produktsicherheitsgesetzes 2004 wird von der Sektion Konsumentenpolitik die Marktüberwachung im Bereich der „allgemeinen Produktsicherheit“ durchgeführt bzw. koordiniert. Davon ist das Inverkehrbringen von Konsumentenprodukten, die keiner speziellen Regelung unterliegen, erfasst. Darunter fallen beispielsweise – soweit es um die Sicherheit von Produkten in der typischen Wohnumgebung von Verbraucher/innen geht – Kinderartikel, Sportgeräte, Werkzeug, Möbel und Textilien. Für Elektrogeräte, Maschinen, Druckbehälter, Medizinprodukte u.a.m. gibt es hingegen eigene rechtliche Regelungen – diese Produktgruppen fallen daher nicht unter das Produktsicherheitsgesetz 2004.

Marktüberwachung vor Ort

Eigens bestellte Produktsicherheits-Aufsichtsorgane der Länder sind im Rahmen der Marktüberwachung vor Ort – also vor allem dort, wo Produkte verkauft und abgegeben werden – tätig. In der Regel erteilt das Sozialministerium die Aufträge, bei welchen Produktgruppen oder Einzelprodukten aktuell Erhebungen erforderlich sind. Die Auswahl der zu überwachten Produkte ergibt sich wiederum aus verschiedenen Quellen, vor allem dem Europäischen Produktsicherheits-Meldesystem RAPEX, aber auch aus Verbraucherbeschwerden, Unfallstatistik, Medienberichten oder der Informationen anderer Behörden. Zudem werden auch abseits konkreter Anlassfälle Schwerpunktaktionen veranlasst.

4. KONSUMENTENPOLITIK

Je nach Bedarf werden von den Produktsicherheits-Aufsichtsorganen Erhebungen, Sichtprüfungen vor Ort oder Probenziehungen durchgeführt. Bei Gefahr im Verzug sind auch Sofortmaßnahmen – etwa ein Verkaufsverbot – möglich.

Aktuelle Aktionen

Im Jahr 2015 bzw. im ersten Halbjahr 2016 wurden insbesondere Marktüberwachungstätigkeiten für die Produkte Bernsteinketten (Erstickungsgefahr), Kinderhochstühle (mechanische Sicherheit), Scooter (mechanische Sicherheit), Rauchmelder (im Rahmen eines internationalen Projektes), Handyhüllen und Kopfhörer (chemische Risiken), Yoga- und KFZ-Matten (chemische Risiken), Fenstersicherungen (Online-Angebote) und Fahrradkindersitze (Online-Angebote) gesetzt.

Online-Handel

Die Marktüberwachung hat sich in der Vergangenheit auf das Überwachen des Verkaufes im stationären Handel konzentriert. Diese Form der Überwachung hat zwar nach wie vor große Bedeutung, muss aber im Hinblick auf moderne Vertriebsformen – Stichwort „Online-Handel“ – neue Wege gehen. Während bei Drittlandimporten in Zusammenarbeit mit den Zollbehörden gefährliche Produkte abgefangen werden können, entfällt bei Online-Käufen im Binnenmarkt jegliche Einfuhr-Kontrolle. Gerade in diesem Bereich ist daher internationale Zusammenarbeit unumgänglich. Dies erfolgt auf europäischer Ebene durch Teilnahme an sogenannten „Joint Actions“ (grenzüberschreitende Marktüberwachung). Bilaterale Kontakte – zuletzt eine Arbeitstagung mit bayerischen Behörden – ergänzen diesen Ansatz.

Laborprüfungen

Ein Problembereich sind die steigenden Kosten für Laborprüfungen. Dies ist auf die zunehmend komplexeren Produktstandards und aufwändige und kosten-

intensive Untersuchungen (z.B. chemische Analysen) zurückzuführen: Bei manchen Produkten übersteigen die Prüfkosten den Produktpreis um den Faktor 200 oder mehr. Daher wird auch hier eine internationale Kooperation immer wichtiger. Prüfergebnisse in Europa werden z.B. mit der Datenbank ICSMS allen Produktsicherheitsbehörden zugänglich gemacht.

Einschätzung des Marktes

Die Ergebnisse der Marktüberwachungstätigkeit im Berichtszeitraum zeigen, dass das Produktsicherheitsniveau in Österreich bzw. der EU grundsätzlich hoch ist. Schwere Unfälle, die unmittelbar auf gefährliche Produkte zurückgehen, kommen nicht sehr häufig vor. Dennoch bedarf es einer laufenden Überwachung, um gefährlich konstruierte Waren und produktionsbedingt unsichere Produkte zu identifizieren, neue Produktrends mit sicherheitsrelevanten Folgen rechtzeitig zu erkennen und die entsprechenden Gegenmaßnahmen setzen zu können. Verkaufsverbote und verpflichtende Rückrufe sind als Mittel zur Gefahrenabwehr nach wie vor unabdingbar, auch wenn die meisten Produktsicherheitsprobleme mit den betroffenen Unternehmen kooperativ gelöst werden können.

4.2 Weitere Legistik und legistische Vorhaben

Novelle des Telekommunikationsgesetzes

Die Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) im November 2015 brachte aus Verbrauchersicht bedeutende Änderungen. Die Kündigungsfrist für Konsumentinnen/Konsumenten wurde bei ab 27. Februar 2016 abgeschlossenen Verträgen von drei auf einen Monat verkürzt. Zudem wurde die Verordnungsermächtigung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH betreffend Mehrwertdienste auf sämtliche Dienste von Drittanbieterinnen/Drittanbietern erweitert.

Da die elektronische Kommunikation für einen Teil der Bevölkerung (z.B. ältere Menschen) nach wie vor nicht selbstverständlich ist, blieb das Wahlrecht zwischen einer Rechnung in elektronischer und Papierform bestehen und wurde nur für Unternehmerverträge eingeschränkt.

Energieeffizienz-Richtlinienverordnung

Das Energieeffizienzgesetz (EEffG) verpflichtet Energielieferantinnen/Energielieferanten (z.B. Stromunternehmen) zur Unterstützung von Maßnahmen, die die Energieeffizienz verbessern. Dem Gesetz entsprechend werden mit der Energieeffizienz-Richtlinienverordnung solche Effizienzmaßnahmen, wie z.B. der Austausch alter Thermen, die einkommensschwachen Personen zu Gute kommen, sowie Projekte mit Sozialeinrichtungen und Schuldenberatungen, die Energieeffizienz bewirken, höher bewertet. Dadurch sollen Energieeffizienzmaßnahmen auch bei ärmeren Bevölkerungsschichten ankommen.

Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG)

Zielrichtung des im September 2015 in Kraft getretenen AltFG ist einerseits die Förderung innovativer Start-ups, andererseits aber auch die Finanzierung von Klein- und Mittelbetrieben durch finanzielle Mittel privater Anleger/innen.

Die Schwelle für die Prospektspflicht von Unternehmensemissionen wurde auf 5 Mio. EUR angehoben. Im Bereich von 1,5 bis zu 5 Mio. EUR ist ein vereinfachter Prospekt zu erstellen. Bei Emissionen sind nun schon ab 100.000 EUR genau definierte Informationen für die Verbraucher/innen zu erstellen und zu prüfen. Die Prüfer/innen haften für die Kohärenz, Vollständigkeit und Verständlichkeit der Information.

Grundsätzlich dürfen Anleger/innen – von Ausnahmen abgesehen – pro Emission und Jahr nicht mehr als 5.000 EUR veranlagen.

Hypothekar und Immobilienkreditgesetz (HIKrG)

Das im März 2016 in Kraft getretene Gesetz setzt die Wohnimmobilienkredit-Richtlinie der EU um. Das Gesetz gilt für Immobilienkredite (d.h. Kredite, die für den Erwerb oder die Erhaltung von Eigentumsrechten an einer unbeweglichen Sache bestimmt sind) und Hypothekarkredite. Kreditgeber/innen müssen allgemeine Informationen (in Form von Foldern oder auf der Website) und vorvertragliche, auf die konkreten Verbraucher/innen zugeschnittene Informationen erteilen; letztere in Form eines standardisierten ESIS-Merkblattes (european standardised information sheet).

Ergibt die Bonitätsprüfung, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag wahrscheinlich nicht erfüllt werden können, darf ein Immobilien- oder Hypothekarkredit gar nicht vergeben werden.

Verbraucher/innen haben ein zweitägiges Rücktrittsrecht, wenn sie die Vertragserklärung innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt des ESIS-Merkblattes – bzw. ohne ein ESIS-Merkblatt erhalten zu haben – abgeben.

Wohnrechtsnovelle 2015

Die Wohnrechtsreform, deren Regelungen seit Jänner 2015 gelten, beschränkt sich auf die Regelung bzw. Klarstellung von zwei wohnrechtlichen Bereichen. Im Mietrecht wird die Erhaltungspflicht der Vermieter/innen auf Heizthermen, Warmwasserboilern und andere von Vermieterseite zur Verfügung gestellte Wärmebereitungsgeräte ausgedehnt, wobei diese Regelung auch für bestehende Mietverhältnisse gilt. Im Wohnungseigentumsrecht entfällt – auch rückwirkend – die Notwendigkeit, Zubehör zum Wohnungseigentum (Garagen, Kellerabteile oder Eigengärten) separat im Grundbuch eintragen zu lassen.

Novelle des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG)

Im Wesentlichen werden durch die WGG-Änderung zwei Bereiche einer Neuregelung unterworfen: Zum einen erfolgt eine verstärkte Absicherung des gemeinnützigen Vermögens³⁷, zum anderen werden die Pflichten, Durchsetzbarkeit und Finanzierung von Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten erweitert bzw. neu geregelt. Gemeinnützige Vermieter/innen sind nunmehr auch für die Erhaltung im Wohnungsinneren zuständig und haben vertraglich vereinbarte Wohnungseinrichtungen zu reparieren und zu erneuern. Ausgenommen von dieser Erhaltungspflicht sind Bagatellreparaturen sowie die Erhaltung von Malerei und Tapete, für welche die Mieter/innen zuständig sind. Eine Änderung erfolgte in Bezug die Höhe und Entwicklung des Erhaltungs- und Verbesserungsbetrages (EVB) durch nunmehr moderate jährliche Steigerungen des EVB. Erhöhungen des EVB zum Zweck der Finanzierung von thermischen und barrierefreien Sanierungen können nun mit einer schriftlichen Zustimmung von drei Viertel der Mieter/innen durchgesetzt werden. Die Neuregelungen gelten ab Jänner bzw. Juni 2016 und sind auch auf bestehende Mietverhältnisse anwendbar.

2. Mietrechtliches Inflationslinderungsgesetz (MILG)

Mit diesem Gesetz wird die Erhöhung der Richtwertmieten um ein Jahr ausgesetzt. Davon profitieren Mieter/innen in Altbauten, da es 2016 zu keiner Mieterhöhung kommt. Erst 2017 erfolgt wieder eine Indexanpassung der Richtwertmieten.

Novelle der Gewerbeordnung (GewO)

Mit der Berechtigung zur Personenbetreuung konnte sowohl die Tätigkeit als Vermittler/in als auch als Be-

treuungskraft ausgeübt werden. Mit Inkrafttreten der Novelle zur GewO im Juni 2015 erfolgte die Trennung dieser Gewerbe. Nunmehr gibt es zwei selbstständige Gewerbe im Bereich der Personenbetreuung, nämlich die Organisation der Personenbetreuung (Vermittlertätigkeit) und die Personenbetreuung (Betreuungstätigkeit der Personenbetreuer/innen).

Organisation von Personenbetreuung – Standes- und Ausübungsregeln

Die Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln auf Basis der Gewerbeordnung schreibt Verhaltensregeln für Vermittlungsagenturen vor. In der Werbung haben Vermittler/innen auf ihre Vermittlungstätigkeit hinzuweisen und Kontaktdaten anzuführen, unter denen nähere Auskünfte abgefragt werden können (u.a. Leistungen, Preise). Familien, die mit Vermittler/innen Kontakt aufnehmen, sind über den Preis der Vermittlertätigkeit, über die von der Vermittlungsagentur angebotenen Leistungen bzw. über deren Kosten im Detail zu informieren. Zwischen Vermittler/innen und zu betreuender Person ist ein schriftlicher Vertrag Pflicht, zudem werden Mindestinhalte vorgeschrieben. Ausdrücklich geregelt ist nunmehr auch, wann Verträge mit Vermittlungsagenturen enden. Ab 2. Jänner 2016 sind die rechtlichen Vorgaben für Vermittlungsagenturen verpflichtend.

4.3 Verbraucherbildung**Website: www.konsumentenfragen.at**

Die Website ist seit August 2010 online und wird täglich mehr als zweitausend Mal abgerufen. Die Dreiteilung in die Bereiche „Mein Alltag“ mit allen verbraucherrelevanten Fragestellungen und Ansprechpartner/innen, „Mein Geld“ mit den wesentlichen Finanz-

³⁷ Verwendung des Eigenkapitals im Sinne des Generationenausgleichs auch für Nachfrager-Generationen sowie Vermeidung von Spekulation mit Genossenschaftswohnungen durch Einführung einer Spekulationsfrist bzw. der Verpflichtung, den durch den Verkauf erzielten Gewinn an die Bauvereinigung zu zahlen.

fragen und „Für die Schule“ mit Unterrichtsmaterialien, Trainingsbeispielen und Wissenschecks hat sich bewährt. Regelmäßige News informieren über konsumentenrelevante Ereignisse, Gesetzesänderungen oder Veranstaltungen. Darüber hinaus stehen Basisinformationen in 13 verschiedenen Sprachen zur Verfügung.

Verbraucherbildung als politischer Auftrag

Um Verbraucherbildung besser in der Bevölkerung zu verankern, werden österreichweit gemeinsam mit der Schuldnerhilfe Oberösterreich Seminare für Lehrkräfte und Multiplikatorinnen/Multiplikatoren angeboten.

Zudem werden auf Messen und sonstigen Veranstaltungen einschlägige Fragebögen über Konsumentenrechte an die Bevölkerung verteilt und die Ergebnisse anschließend mit den Verbraucher/innen besprochen.

4.4 Veranstaltungen

Tagung „Junge Verbraucherinnen und Verbraucher im Fokus der Wirtschaft“

Zu diesem Thema fand 2015 eine Tagung im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Konsumentenpolitik im Gespräch“ (vormals Wilhelminenberggespräche) statt. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde das Thema aus dem Blickwinkel unterschiedlicher Disziplinen (z.B. Vertreter/innen der Sozialwissenschaft, des Marketings, des Handels, von Schuleinrichtungen, Jugendvertreterinnen/Jugendvertretern) beleuchtet und auch die Frage nach den Grenzen der an Kinder und Jugendliche gerichteten Werbung erörtert.

Konsumentenpolitisches Forum (KPF) 2015

Zentrale Themen des KPF 2015 – der jährlichen Zusammenkunft der wichtigsten in Konsumentenangelegenheiten engagierten Organisationen Österreichs (z.B. Arbeiterkammer, Verein für Konsumenteninformation,

Regulierungsbehörden für Telekommunikation, Energie und Schienenverkehr) – waren Leistbares Wohnen, das Recht auf ein Basiskonto, die Umsetzung der Verbraucherrechtgerichtlinie, eine erste Bilanz des Pilotprojekts Verbraucherschlichtung und zwei Initiativen im Energiebereich.

4.5 Studien und Umfragen

Das KonsumentInnen-Barometer 2015

Mit dem KonsumentInnen-Barometer, das alle zwei Jahre erhoben wird, werden rund 2000 Personen zu ihrem Beschwerdeverhalten und ihrem Wissen diverse Konsumententhemen betreffend befragt.

Obwohl im Vergleich zur Erhebung im Jahr 2013 mehr Personen angaben, Anlass zur Beschwerde bei Kauf und Nutzung von Produkten oder Dienstleistungen zu haben, haben letztlich nur 72% tatsächlich Beschwerde erhoben, was einen Rückgang von 5% darstellt. Gleichzeitig wird das Beschwerdehandling als mühevoller empfunden.

Wie ein roter Faden zieht sich das festgestellte Verbesserungspotential im Hinblick auf das tatsächliche Wissen der Verbraucher/innen um ihre Rechte, das sich in den letzten Jahren nicht signifikant verändert hat, durch die Evaluierung. Was beispielsweise der effektive Jahreszins über einen Kredit aussagt, konnten nur 46% der Österreicher/innen richtig beantworten. Wie bei den anderen Wissensfragen sind auch hier die Unterschiede nach Bildungsabschluss signifikant.

Die gesamte Erhebung ist nachzulesen unter: www.konsumentenfragen.at > Konsumentenfragen > Mein Alltag > Aktuelles > KonsumentInnen-Barometer 2015

4. KONSUMENTENPOLITIK

Konsumentenpolitisches Jahrbuch 2015

Das ebenfalls alle zwei Jahre erscheinende konsumentenpolitische Jahrbuch spiegelt die aktuellen Entwicklungen der Konsumentenpolitik wider. Dabei spielt die europäische Rechtssetzung eine bedeutende Rolle, sei es im Verbrauchervertragsrecht die digitale Welt betreffend oder die Streitschlichtung. Die Verbraucherbildung und aktuelle Beispiele von Rechtsdurchsetzungsdefiziten nehmen ebenfalls einen wichtigen Part im Jahrbuch ein. Themen wie Verschuldung und Fragen der Energiepolitik sind nach wie vor aktuell; neu sind Themen wie „Big Data“ oder „Data-Ownership“ im vernetzten Auto.

Entscheidungen zum Verbraucherrecht aus den letzten beiden Jahren und das Kalendarium runden auch dieses Jahrbuch mit einer Zusammenfassung wichtiger Neuerungen und Ereignisse ab.

Sektion IV des Sozialministeriums:
Pflegevorsorge, Behinderten-, Versorgungs- und Sozialhilfeangelegenheiten

KAPITELVERZEICHNIS

5. Pflegevorsorge	92
5.1 Demenzstrategie – Gut leben mit Demenz	92
5.1.1 Ziele der Österreichischen Demenzstrategie	92
5.1.2 Wirkungsziele und Handlungsempfehlungen im Überblick	93
5.1.3 Umsetzung der Demenzstrategie	94
5.2 Pflegegeld	96
5.3 24-Stunden-Betreuung	97
5.4 Kostenlose sozialversicherungsrechtliche Absicherung	98
5.5 Pflegekarenzgeld	98
5.6 Zuwendungen zu den Kosten für die Ersatzpflege	99
5.7 Begutachtung durch diplomierte Pflegefachkräfte	100
5.8 Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege	100
5.9 Angehörigengespräch	101
5.10 Hospiz- und Palliativforum	101

5. PFLEGEVORSORGE

5. PFLEGEVORSORGE

5.1 Demenzstrategie – Gut leben mit Demenz

In Österreich leben Schätzungen zufolge rund 115.000 bis 130.000 Personen mit irgendeiner Form einer demenziellen Beeinträchtigung. Aufgrund des Altersanstiegs in der Bevölkerung wird sich diese Zahl weiter erhöhen. Ein zentrales Thema ist daher die Gewährleistung von Pflege und Betreuung im Alter. Die Bereitschaft von Angehörigen, Pflegearbeit zu leisten, ist nach wie vor hoch. Dennoch gehen Expertinnen/Experten davon aus, dass in den kommenden Jahren weniger Angehörige für die Betreuung zur Verfügung stehen werden. Aus diesem Blickwinkel nimmt das Thema Demenz einen besonderen Stellenwert ein, zumal der größte Teil der Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen zu Hause von den Angehörigen in unterschiedlichen Pflegesettings versorgt wird. In diesem Zusammenhang sind Themen wie Enttabuisierung, Sensibilisierung, Aufklärung, Modelle der Lebensqualität für Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen, Konzepte der Versorgung im häuslichen, stationären sowie ambulanten Setting, partizipative Forschungsansätze und das Sicherstellen von qualifizierter Pflege von großer Bedeutung.

Demografischer Wandel und damit einhergehende steigende Demenz-Prävalenzraten wie auch wachsender Betreuungs- und Pflegeaufwand veranlassten die österreichische Bundesregierung, die Entwicklung einer Demenzstrategie in ihr aktuelles Regierungsprogramm 2013-2018 aufzunehmen. In diesem Rahmen sollen klare Empfehlungen für die notwendige öffentliche Bewusstseinsbildung, Versorgungsstrukturen, Prävention und Früherkennung sowie Schulung und Unterstützung von pflegenden Angehörigen erarbeitet werden.

Um den Status quo hinsichtlich der Verbreitung von Demenz zu erheben und die aktuelle Versorgung von Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen darzustellen, wurde die Gesundheit Österreich GmbH durch das Gesundheits- und das Sozialministerium beauftragt, den „Österreichischen Demenzbericht 2014“ zu erarbeiten. Dieser Bericht wurde in Begleitung und enger Kooperation mit ausgewählten Expertinnen/Experten erstellt und im Februar 2015 der Öffentlichkeit präsentiert.

Darauf aufbauend wurde die Gesundheit Österreich GmbH mit der Entwicklung der Demenzstrategie beauftragt. Auch hier wurde größter Wert auf eine gemeinsame politikübergreifende Vorgehensweise gelegt. Die fachliche Arbeit erfolgte im Rahmen von sechs Arbeitsgruppen in einem breiten partizipativen Prozess. Im Sommer 2015 wurden im Rahmen einer Online-Konsultation mehr als 300 Organisationen bzw. Personen eingeladen, zu den bisherigen Ergebnissen der Arbeitsgruppen Stellung zu nehmen und Good Practice-Beispiele aus dem eigenen Wirkungsbereich vorzustellen. Mehr als 550 Rückmeldungen sind in den Abschlussbericht der Expertinnen/Experten eingeflossen. Dieses Ergebnis der Arbeitsgruppen – insgesamt wurden sieben Wirkungsziele und 21 Handlungsempfehlungen formuliert – wurde im Dezember 2015 gemeinsam von Gesundheitsministerin Oberhauser und dem damaligen Sozialminister Hundstorfer der Öffentlichkeit präsentiert.

5.1.1 Ziele der Österreichischen Demenzstrategie

Die Demenzstrategie soll den gemeinsamen Orientierungsrahmen für eine zielgerichtete Kooperation zwischen den Stakeholdern bilden. Wirkungsziele und Handlungsempfehlungen bilden eine gemeinsame Grundlage für die Konkretisierung von Zielen und Maßnahmen durch die beteiligten Organisationen. In

Nachfolgeprozessen sind von den jeweils zuständigen Akteurinnen/Akteuren weitere Schritte zur Konkretisierung der jeweiligen Ziele und Umsetzung vorzusehen, damit die Demenzstrategie ihre unterschiedlichen Wirkungen (siehe folgende Aufzählung) entfalten kann.

Für Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen:

- In einem Lebensumfeld wohnen zu können, das Teilhabe sicherstellt und weitestgehende Selbstbestimmung fördert.
- Darauf vertrauen zu können, von optimal geschulten und qualifizierten Menschen professionell betreut und unterstützt zu werden.
- Flächendeckend und wohnortnah niederschwellige Anlaufstellen zur Information, Beratung, Früherkennung, Diagnose und Begleitung vorzufinden, in denen multiprofessionelle Teams gemeinsam mit den Menschen individuelle Maßnahmen planen und notwendige Leistungen koordinieren.

Für An- und Zugehörige und das persönliche Umfeld:

- Über Unterstützungsangebote Bescheid zu wissen.

Für die Bevölkerung:

- Mehr Bewusstsein für die Bedürfnisse von Menschen mit Demenz zu entwickeln und in einem Gemeinwesen zu leben, in der Teilhabe von allen gelebte Wirklichkeit ist.

Für spezifische Berufsgruppen:

- Informationen zur jeweils eigenen (beruflichen) Tätigkeit zu erhalten, um Menschen mit Demenz besser zu verstehen und auf ihre Bedürfnisse eingehen zu können (z.B. Exekutive, Apotheken).
- Ausreichend im Umgang mit Demenz geschult zu sein, daher laufende Aus- und Weiterbildungsangebote (z.B. Gesundheits- und Sozialberufe).

Für (politische) Entscheidungsträger/innen:

- In einem laufenden Austausch mit anderen Entscheidungsträgerinnen/-trägern zu stehen, um auf Bundes- und Landesebene aufeinander abgestimmte Strukturen und Rahmenbedingungen schaffen und weiterentwickeln zu können.

5.1.2 Wirkungsziele und Handlungsempfehlungen im Überblick

Wirkungsziel 1 „Teilhabe und Selbstbestimmung der Betroffenen sicherstellen“

Handlungsempfehlungen:

- 1a Bewusstseinsbildung forcieren und Sensibilisierungsmaßnahmen setzen
- 1b Partizipation/Teilhabe im Lebensumfeld sicherstellen
- 1c Selbstbestimmung der betroffenen Menschen ermöglichen
- 1d Partizipative Wissenschaft – Forschung mit allen umsetzen

Wirkungsziel 2 „Informationen breit und zielgruppenspezifisch ausbauen“

Handlungsempfehlungen:

- 2a Entwicklung umfassender Informations- und Kommunikationskonzepte
- 2b Breite Öffentlichkeitsarbeit und (Medien-)Kampagnen
- 2c Zielgruppenspezifische Informationen
- 2d Niederschwellige Informationsangebote
- 2e Webbasierte Informationen und Angebote
- 2f Entwicklung eines Code of Good Practice für die Medienberichterstattung

5. PFLEGEVORSORGE

Wirkungsziel 3 „Wissen und Kompetenz stärken“

Handlungsempfehlungen:

- 3a Sensibilisierung, Kompetenzentwicklung sowie -stärkung und Qualifizierung von medizinischen und nichtmedizinischen Akteurinnen/Akteuren in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens
- 3b Kompetenzstärkung für An- und Zugehörige

Wirkungsziel 4 „Rahmenbedingungen einheitlich gestalten“

Handlungsempfehlungen:

- 4a Schaffung einer abgestimmten integrierten Versorgung für Menschen mit Demenz und einer sektorenübergreifenden Struktur durch Zusammenarbeit der Systempartner/innen im Gesundheits- und Sozialbereich
- 4b Entwicklung von Empfehlungen für organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen im Bereich Gesundheit, Soziales, Pflege und Betreuung
- 4c Einrichtung einer „Plattform Demenzstrategie“

Wirkungsziel 5 „Demenzgerechte Versorgungsangebote sicherstellen und gestalten“

Handlungsempfehlungen:

- 5a Bestmögliche Langzeitbetreuung von Menschen mit Demenz
- 5b Anpassung der Strukturen, Prozesse, Abläufe und Umgebungsfaktoren in Krankenanstalten an die Bedürfnisse von Menschen mit Demenz

Wirkungsziel 6 „Betroffenenzentrierte Koordination und Kooperation ausbauen“

Handlungsempfehlung:

- 6a Flächendeckender Ausbau niederschwelliger Anlaufstellen für Menschen mit Demenz sowie für deren An- und Zugehörige und Integration in bestehende Systeme; die Anlaufstellen agieren regional und bei Bedarf aufsuchend auf Basis eines abgestimmten Konzeptes.

Wirkungsziel 7 „Qualitätssicherung und -verbesserung durch Forschung“

Handlungsempfehlungen:

- 7a Aufbau eines bundesweiten Datenpools zu Epidemiologie und Versorgungsangeboten, Evidenzbasierung des Versorgungsangebotes für Menschen mit Demenz und Evaluierung der vorhandenen Angebote als Basis für das Weiterentwickeln der Angebotsstruktur
- 7b Entwicklung einer nationalen Forschungsagenda zur Versorgung von Menschen mit Demenz
- 7c Forschungsergebnisse sollen schnell und umfassend allen relevanten Zielgruppen kommuniziert werden und Eingang in Gesellschaft, Politik und professionelle Praxis finden

5.1.3 Umsetzung der Demenzstrategie

Ab 2016 soll nunmehr die Umsetzung der einzelnen Handlungsempfehlungen der Expertinnen und Experten begonnen werden. Alle Stakeholder sind dazu eingeladen, in ihrem Verantwortungsbereich tätig zu werden und somit zum Erfolg der österreichischen Demenzstrategie beizutragen. Bedarfsorientierte Leistungen, die über alle Versorgungsbereiche aufeinander abgestimmt sind und Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen und ihren An- und Zugehörigen kontinuierlich zur Verfügung stehen, erfordern die Zusammenarbeit aller im Gesundheits- und Sozialbereich Verantwortlichen. Aus diesem Grund wurde auch in Umsetzung der Handlungsempfehlung 4c die „Plattform Demenz“ gegründet. Die Plattform soll Impulse zur Umsetzung, Kooperation und Koordination, Governance sowie Information und Kommunikation ermöglichen. Dazu bilden Verantwortungsträger/innen, Umsetzer/innen, Forschung und betroffene Menschen eine gemeinsame Plattform, wobei bereits vorhandene Strukturen berücksichtigt wurden.

Seitens des Sozialministeriums wurden neben der Errichtung der Plattform Demenz auch bereits weitere Schritte zur Umsetzung der Demenzstrategie unternommen. Es wurde zum Beispiel gemeinsam mit dem Bundesministerium für Gesundheit ein Folder zum Thema Demenz entworfen. Dieser Folder enthält Informationen zu den Themen Früherkennung, Diagnose und Therapiemöglichkeiten sowie zu den Unterstützungsleistungen des Sozialministeriums und wird unter anderem bei Pflegegeldbegutachtungen im Anlassfall übergeben.

Weiters wurde das „Infoservice Alten- und Pflegeheime“³⁸ dahingehend erweitert, dass nun konkret nach Angeboten bei demenziellen Beeinträchtigungen gesucht werden kann. Einen weiteren wertvollen Beitrag zur Bewusstseinsbildung leistet auch das von Bundesministerium für Gesundheit und Sozialministerium entwickelte Logo für die Umsetzung der Demenzstrategie. Einen wichtigen Schritt zur Bewusstseinsbildung bzw. Sensibilisierung stellen auch die Schulungen von Psychologinnen/Psychologen und Sozialarbeiter/innen, die Beratungen im Rahmen des Angehörigengesprächs durchführen, dar. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass das Sozialministerium als eines der ersten Ressorts regelmäßige arbeitsmedizinische und –psychologische Beratungen für Mitarbeiter/innen, die mit dem Thema Demenz in welcher Form auch immer konfrontiert sind, anbietet.

Förderung von Angeboten zur Unterstützung in der Pflege und Betreuung von Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen – der Pflegefonds

Der mit dem Pflegefondsgesetz im Jahr 2011 eingerichtete und durch das Sozialministerium verwaltete Pflegefonds verfolgt das Ziel, mittels Zweckzuschüs-

sen die Länder und Gemeinden im Bereich der Langzeitpflege bei der Sicherung und Verbesserung der bedarfsgerechten Versorgung pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen mit bedürfnisorientierten und leistbaren Betreuungs- und Pflegedienstleistungen zu unterstützen.

Über den Pflegefonds beteiligt sich der Bund – zusätzlich zu den Geldern über den Finanzausgleich – maßgeblich an den Kosten für die Sicherung sowie den bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege. So werden den Ländern aus dem Pflegefonds für die Jahre 2011 bis 2016 insgesamt 1,335 Mrd. EUR gewährt.

Neben der Finanzierung der Sicherung bzw. des Aus- und Aufbaues der bereits vorhandenen Angebote wird verstärkt die Finanzierung von innovativen Projekten gefördert, die der Schließung von Lücken in der Betreuung dienen und zu einer bedarfsgerechten Ausweitung der Angebotspalette führen, um so den Erfordernissen der Zukunft und neuen Anforderungen gerecht werden zu können. Auch Projekte im Bereich der Unterstützung in der Pflege und Betreuung von Menschen mit demenziellen Erkrankungen können mit Mitteln des Pflegefonds finanziert werden.

Das Pflegefondsgesetz sieht vor, dass sich die Verteilung der Mittel des Zweckzuschussanteiles eines Landes auf die Sicherung, den Aus- oder Aufbau der einzelnen Dienstleistungen primär nach den Erfordernissen sowie den in regionaler Zusammenarbeit mit den Städten, Gemeinden und sonstigen Sozialhilfeträgern zu erstellenden und alljährlich bis 31. Oktober für das Folgejahr vorzulegenden Sicherungs-, Aus- und Aufbauplänen der Länder richtet.

³⁸ www.infoservice.sozialministerium.at > Alten-/Pflegeheime

5. PFLEGEVORSORGE

Damit wird bewirkt, dass jedenfalls Sicherungs-, Aus- und Aufbauplanungen regelmäßig erstellt werden, die eine österreichweite Gesamtschau im Bereich der Pflegedienstleistungen möglich machen. Im Zuge der Sicherungs-, Aus- und Aufbaupläne erstellen die Länder eine inhaltlich-qualitative Beschreibung der geplanten relevanten Maßnahmen, für welche die Mittel des Zweckzuschusses schwerpunktmäßig eingesetzt werden sollen, worunter auch Projekte im Bereich der Angebote der Pflege und Betreuung für Menschen mit demenziellen Erkrankungen zu finden sind.

Diese Demenzprojekte der Länder werden seit dem Berichtsjahr 2014 im Österreichischen Pflegevorsorgebericht³⁹ im Sinne von Transparenz und auch als Information für die betroffenen Menschen und deren Angehörige dargestellt.

Die ersten Schritte zur Umsetzung der Demenzstrategie „Gut leben mit Demenz“ sind gemacht, jedoch müssen noch weitere folgen, um die Situation von Betroffenen und ihren An- und Zugehörigen zu verbessern.

5.2 Pflegegeld

Die Pflege und Betreuung älterer Menschen ist zu einem zentralen Thema der österreichischen Sozialpolitik geworden. Das Pflegegeld ist eine zweckgebundene Leistung, die ausschließlich zur Abdeckung der pflegebedingten Mehraufwendungen bestimmt ist und daher auch keine Einkommenserhöhung darstellt. Das Pflegegeld unterstützt die Absicherung der Grundpflege in Form eines stufenabhängigen Beitrages. Es ermöglicht den pflegebedürftigen Menschen eine gewisse Unabhängigkeit und einen (längeren) Verbleib zuhause in der gewohnten Umgebung.

Im Jahr 2015 hatten durchschnittlich rund 455.300 Frauen und Männer – das sind mehr als 5% der österreichischen Bevölkerung – einen Anspruch auf Pflegegeld, wobei aufgrund der demographischen Entwicklung und der erfreulicherweise steigenden Lebenserwartung mit einer weiteren Steigerung in den nächsten Jahren zu rechnen ist.

Anspruch auf Pflegegeld besteht, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung bzw. einer Sinnesbehinderung, die voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird;
- ständiger Pflegebedarf von zumindest mehr als 65 Stunden im Monat;
- gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich, wobei auch die Gewährung von Pflegegeld im EWR-Raum und in der Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist.

Als wesentliche Verbesserung für Pflegegeldbezieher/innen und zur Unterstützung der Angehörigenpflege sowie professionellen Pflege wurde mit 1. Jänner 2016 eine Erhöhung des Pflegegeldes in allen Pflegegeldstufen um 2% vorgenommen. Die erhöhten Pflegegeldbeträge lauten ab 1. Jänner 2016:

Pflegegeldstufe	Höhe des Pflegegeldes ab 1.1.2016
Pflegegeldstufe 1	157,30 EUR
Pflegegeldstufe 2	290,00 EUR
Pflegegeldstufe 3	451,80 EUR
Pflegegeldstufe 4	677,60 EUR
Pflegegeldstufe 5	920,30 EUR
Pflegegeldstufe 6	1.285,20 EUR
Pflegegeldstufe 7	1.688,90 EUR

³⁹ www.sozialministerium.at > Service | Medien > Downloads (Suchbegriff: „Pflegevorsorgebericht 2014“)

Pflegegeld-Neuanträge, 2015

Neue Anträge	68.688
Erstmalige Zuerkennungen	61.772
davon Stufe 1	29.843
Stufe 2	13.741
Stufe 3	8.317
Stufe 4	5.183
Stufe 5	3.232
Stufe 6	980
Stufe 7	476
Ablehnungen	17.178

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Pflegegeld Erhöhungsanträge, 2015:

Neue Anträge	90.036
Zuerkennung eines höheren Pflegegeldes	70.952
davon neue Stufe 2	8.809
Stufe 3	17.173
Stufe 4	17.929
Stufe 5	17.792
Stufe 6	5.973
Stufe 7	3.276
Ablehnungen	26.359

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

5.3 24-Stunden-Betreuung

Zum Zweck der Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung hat das Sozialministerium ein Förderungsmodell entwickelt, mit dem Betreuungsleistungen an pflege- und betreuungsbedürftige Personen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung gefördert werden können.

Das im österreichischen Pflegevorsorgesystem etablierte Modell der Förderung der 24-Stunden-Betreuung in Privathaushalten wird von den betroffenen Menschen sehr gut angenommen. Im Jahr 2015 nahmen durchschnittlich 21.900 Pflegebedürftige oder deren Angehörige eine derartige Förderungsleistung in Anspruch und konnten dadurch mit einer qualitätsgesicherten bis zu 24-Stunden-Betreuung in den eigenen vier Wänden versorgt werden. Mit 23.678 Förderungsbezieherinnen/Förderungsbeziehern im Mai 2016 konnte gegenüber Mai 2015 mit 21.619 Förderungsbezieherinnen/Förderungsbeziehern eine Steigerung von 10% verzeichnet werden. Darüber hinaus stellt die staatliche Förderung sicher, dass die in Anspruch genommenen Personenbetreuungskräfte eine umfassende sozialversicherungsrechtliche Absicherung im Bereich der Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen- sowie Pensionsversicherung erlangen.

Die Kosten dieser Förderung werden von Bund (60%) und Ländern (40%) gemeinsam getragen.

Die Höhe der Förderung, die zwölfmal jährlich ausbezahlt wird, ist davon abhängig, ob unselbständige Betreuungskräfte oder selbständige Personenbetreuer/innen in Anspruch genommen werden. Bei zwei unselbständigen Beschäftigungsverhältnissen beträgt die Zuwendung 1.100 EUR im Monat, bei zwei selbständig erwerbstätigen Personenbetreuer/innen kann eine Förderung von 550 EUR bezogen werden; bei einem Beschäftigungsverhältnis wird jeweils die Hälfte dieser Beträge gewährt.

Im Jahr 2015 wurden im Rahmen der Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege (siehe 5.8) im Bereich der 24-Stunden-Betreuung 4.487 Hausbesuche durchgeführt. Hinsichtlich der Qualität der Betreuungssituation konnten ähnlich gute Ergebnisse wie in den letzten Jahren festgestellt werden. In rund 99% der Fälle kann

5. PFLEGEVORSORGE

von einer ordnungsgemäßen bzw. guten Betreuungsqualität gesprochen werden.

Mit 10. Juli 2015 trat eine Novelle der Gewerbeordnung (GewO) in Kraft (BGBl. I Nr. 81/2015). Im Rahmen dieser Novelle wurde eine Trennung der gewerblichen Vermittlungstätigkeit von der Tätigkeit der selbständigen Personenbetreuung vorgenommen und in § 161 GewO 1994 ein neuer Gewerbetatbestand der „Organisation von Personenbetreuung“ eingeführt.

Damit einhergehend wurden mit Geltung ab 2. Jänner 2016 zur weiteren Verbesserung der Rechtsstellung von Konsumentinnen/Konsumenten sowie der Personenbetreuungskräfte selbst für das Gewerbe der „Organisation von Personenbetreuung“ Standes- und Ausübungsregeln erarbeitet, welche im Verordnungsweg im Einvernehmen zwischen dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erlassen worden sind (BGBl. II Nr. 397/2015).

Die genannten Maßnahmen zielen insbesondere auf die Steigerung der Qualität des Dienstleistungsangebotes von Vermittlungsagenturen ab, wovon neben den betroffenen pflegebedürftigen Personen auch die vermittelten Personenbetreuungskräfte profitieren sollen. Dies insbesondere im Hinblick auf ein übersichtliches Informations- sowie Leistungsangebot des betroffenen Gewerbebezuges, wobei bisher gemachte Erfahrungen aus dem Bereich der Konsumentenschutzpolitik des Sozialressorts maßgeblich eingeflossen sind. So finden sich in der genannten Verordnung umfangreiche Bestimmungen im Hinblick auf Transparenz bei der Vertragsgestaltung zwischen Vermittlungsagenturen und Personenbetreuungs Kräften sowie Vermittlerinnen/Vermittlern und Privathaushalten. Im Rahmen dieser Standes- und Ausübungsregeln treffen Vermittlungsagenturen

nunmehr ausdrücklich umfangreiche vorvertragliche Informationspflichten, Pflichten im Hinblick auf die Leistungsbeschreibung und schriftliche Vertragsgestaltung.

5.4 Kostenlose sozialversicherungsrechtliche Absicherung

Für pflegende und betreuende Angehörige, die eine/n nahe/n Familienangehörige/n unter gänzlicher bzw. erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft pflegen, besteht die Möglichkeit, ohne Beitragszahlungen Pensionsversicherungszeiten zu erwerben. Die Beiträge hierfür werden zur Gänze vom Bund übernommen, wodurch ein wesentlicher Schritt zur Vermeidung von Altersarmut gesetzt wird.

Voraussetzung für die kostenlose Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung ist, dass die Pflege der/des nahen Angehörigen mit einem Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 bei erheblicher Beanspruchung der Arbeitskraft zuhause vorgenommen wird.

Diese Möglichkeit wurde im Jahr 2015 von rund 11.000 Personen mit einem Gesamtaufwand in der Höhe von rund 45 Mio. EUR in Anspruch genommen.

5.5 Pflegekarenzgeld

Arbeitnehmer/innen haben seit 1. Jänner 2014 die Möglichkeit, eine Pflegekarenz (gegen gänzlichen Entfall des Entgelts) oder eine Pflegezeit (gegen teilweisen Entfall des Entgelts) für eine Dauer von ein bis drei Monaten zur Pflege und Betreuung naher Angehöriger mit einem Anspruch auf ein Pflegegeld ab der Stufe 3 (bzw. Stufe 1 bei Minderjährigen oder bei Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen) zu vereinbaren.